

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

432. Sitzung

Bonn, den 12. März 1976

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Osswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 432. Sitzung des Bundesrates. Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 unserer Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen: Die **Landesregierung von Niedersachsen** hat mit Beschluß vom 26. Februar 1976 den Minister der Finanzen, Herrn Walther Leisler Kiep, zum Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich wünsche dem neuen Kollegen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich wende mich nun der heutigen Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen mit 54 Punkten in vorläufiger Form vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ich noch Kenntnis geben, daß das **Schreiben des Bundesaußenministers** an den Außenminister der Volksrepublik Polen vom 9. März 1976 wie folgt geändert worden ist: Am Ende des letzten Satzes des dritten Absatzes ist das Wort „können“ entfallen. Die entsprechende Information ist den Mitgliedern des Auswärtigen Ausschusses zugegangen; da eine Sitzung nicht mehr stattfinden konnte, möchte ich dies hier durch meine Mitteilung kundtun.

Zur **Tagesordnung** selbst wird das Wort gewünscht. — Ich erteile Herrn Minister Adorno das Wort.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein stelle ich den Antrag, mit Punkt 2 der Tagesordnung zu beginnen und Punkt 1 am Schluß der Abwicklung der übrigen Tagesordnung aufzunehmen.

Ich begründe das wie folgt. Herr Präsident, Sie haben eben Kenntnis gegeben von einem Brief des Herrn Außenministers. Dieser Brief hat die Mitglieder des Auswärtigen Ausschusses der genannten Länder erst gegen 9 Uhr erreicht. Die Ministerpräsidenten wollen über diesen Brief beraten und deshalb ein Gespräch mit dem Herrn Bundesaußenminister

führen. Dieses Gespräch steht unmittelbar bevor, der Bundesaußenminister wird erwartet.

Wir wissen noch nicht genau, wie lange die Beratungen dauern. Wir schlagen deshalb vor — ich darf das wiederholen —, die übrige Tagesordnung abzuwickeln und dann unter Umständen die Sitzung zu unterbrechen.

Präsident Osswald: Sie haben den Antrag gehört. — Ich höre dazu keine Wortmeldung. Ich werde so verfahren, wie hier beantragt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz
(Drucksache 140/76).

(D)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Senator Dr. Klug (Hamburg).

Prof. Dr. Klug (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz zur **Reform der strafrechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs** stellt zweifellos einen der wichtigsten, zugleich jedoch auch einen der umstrittensten Versuche dar, ein dringendes soziales Problem im Wege der Gesetzgebung zu lösen. Ich brauche Ihnen den dornenvollen Weg der Gesetzgebung der letzten Jahre nicht noch einmal in das Gedächtnis zurückzurufen. Auch nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975, mit welchem das Kernstück des Fünften Strafrechtsreformgesetzes — nämlich die Fristenlösung — aufgehoben worden war, haben die vielfältigen Versuche im Bundestag und in den Bundesratsausschüssen nicht zu einem Gesetz geführt, das sich einer allgemeinen und breiten Zustimmung erfreuen könnte.

Bei der Wichtigkeit der Materie bedaure ich dies außerordentlich. Zwar sind sich die Vertreter aller Parteien und Länder insoweit einig, als die dringliche Reform des geltenden Rechts nunmehr zu einem baldigen Abschluß geführt werden muß. Über den Weg bestehen jedoch nach wie vor erhebliche und grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten.

- (A) Die **Beratungen** des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes **im federführenden Rechtsausschuß**, für den ich Ihnen zu berichten habe, haben im wesentlichen folgenden Verlauf genommen:

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1976 den Initiativantrag der Fraktionen von SPD und FDP in der Fassung der Beratungen des Sonderausschusses angenommen. Dieser Entwurf geht bekanntlich von einem weit gefaßten Indikationenkatalog aus und enthält darüber hinaus umfangreiche Bestimmungen über die Beratung der Schwangeren. Die Mehrheit im Ausschuß vermochte diese Lösung allerdings immer noch nicht zu akzeptieren, obwohl die eigentliche Fristenlösung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens ist.

Auf **Antrag des Landes Bayern** ist mit 6 : 5 Stimmen beschlossen worden, das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz durch eine Regelung zu ersetzen, die im wesentlichen dem Initiativantrag der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag entspricht, dort jedoch keine Mehrheit gefunden hatte.

Die wesentlichen Änderungen des bayerischen Antrages können wie folgt umschrieben werden:

1. Die generelle Straffreiheit für die Schwangere entfällt. Demgegenüber wird lediglich ein milderer Strafmaß vorgeschlagen.
2. Der Indikationsstatbestand der „besonderen Notlage“ entfällt.
- (B) 3. Die verbleibenden Indikationsstatbestände werden neu formuliert.
4. Eine Schwangerschaft darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür besonders zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden.
5. Im Rahmen der Beratung muß die Schwangere auf die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Kindes vor der Geburt hingewiesen werden.

Die Vertreter des Landes Bayern haben zur Begründung u. a. ausgeführt, das Recht auf Leben sei das elementarste Gut unserer Rechtsordnung. Die vom Bundestag beschlossene Neuregelung trage dem Lebensrecht des Ungeborenen nicht ausreichend Rechnung. Der Freistellung der Tötung ungeborenen Lebens von Strafe müßten daher sehr enge Grenzen gezogen werden. Vor allem sei es erforderlich, daß Staat und Gesellschaft die Voraussetzungen dafür schafften, daß ungeborenes Leben angenommen werden könne. Frauen, die in eine Entscheidungssituation über die Austragung ungeborenen Lebens kämen, müßte ein ausreichendes Beratungs- und Hilfsangebot zur Verfügung stehen. Diesem Auftrag an den Gesetzgeber werde das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz nicht gerecht.

Auch der mitberatende **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Rechtsausschuß ist schließlich mit großer Mehrheit der Auffassung gewesen, das Fünfzehnte

Strafrechtsänderungsgesetz bedürfe in der Fassung des Anrufungsbegehrens gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates. Dies folge insbesondere aus den Regelungen des § 218 d Abs. 2, der sich mit der Auswahl der zugelassenen Berater befasste und somit in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreife. (C)

Nach allem empfehlen Ihnen Rechtsausschuß und Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit übereinstimmend, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Präsident Osswald: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile ihm sofort das Wort für Hamburg. — Bitte schön, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Kenner wissen natürlich, warum ich noch einmal das Wort ergreife. Ich bin seit langem — ich darf dabei auch für Hamburg sprechen — ein engagierter Vertreter der Fristenlösung und habe hier deshalb noch einen Diskussionsbeitrag für das Plenum des Bundesrates vorzutragen.

Das **Land Hamburg** vermag der Empfehlung der Fachausschüsse auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu folgen, sondern wird diesen Antrag ablehnen.

Lassen Sie mich zur Begründung dieses Entschlusses folgendes ausführen.

Der von den Gegnern der sozialliberalen Regierungskoalition eingebrachte Antrag geht von der unzutreffenden Prämisse aus, der Entwurf der Regierungsfaktionen überschreite die vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen zum Schutz ungeborenen Lebens wiederum und sei daher ebenfalls verfassungswidrig. (D)

Diese Auffassung kann nur auf einer überzogenen Interpretation der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** beruhen. Überprüft man nämlich die Rechtfertigung des Antrages an Hand der Entscheidungsgründe des Urteils, so wird die Haltlosigkeit der Argumentation alsbald sichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Mittelpunkt seiner Entscheidung u. a. folgenden Leitsatz vier gestellt, den ich Ihnen noch einmal ins Gedächtnis rufen möchte. Er ist in den letzten Diskussionsmonaten in der Öffentlichkeit fast untergegangen.

Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt:

Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.

Im äußersten Falle,

— so also ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht —

- (A) wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen.

Es gibt also — lassen Sie mich das hier noch einmal ganz dezidiert unterstreichen — **kein prinzipielles Verbot für die Fristenlösung**. Deutlich wird vielmehr, welche klare Rangfolge zugunsten außerstrafrechtlicher Maßnahmen des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat, wie gering also der Platz ist, der bei dieser vorwiegend sozialen Problematik überhaupt nur noch dem Strafrecht zukommen soll.

Erläuternd fügt das Bundesverfassungsgericht dem Leitsatz in den Gründen auf Seite 65 der amtlichen Entscheidung noch hinzu, eine **Einschränkung der Strafbarkeit** sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sie mit anderen Maßnahmen verbunden wäre, die den Wegfall des Strafschutzes in ihrer Wirkung zumindest auszugleichen vermöchten. Es hätte also nahegelegen, eine **modifizierte Fristenlösung** erneut in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, welche durch Modifizierung der Bestimmungen über die Beratung der Schwangeren und die Gewährung konkreter Hilfen den noch bestehenden Bedenken des Bundesverfassungsgerichts hätte abhelfen können. Nach meiner Überzeugung hätten Regelungen gefunden werden können, um auf diesem Wege schließlich doch noch zum Erfolg zu kommen.

- (B) Berücksichtigt man nun den tatsächlich sehr viel weiter gezogenen **Ermessensspielraum für den Gesetzgeber**, so wird deutlich, in welcher exzessiver Weise die von der CDU/CSU geführten Länder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für ihre Auffassung interpretiert haben. Wenn aber schon — wie ich darzulegen versucht habe — auch eine modifizierte Fristenlösung vor der Verfassung Bestand gehabt hätte, um wieviel mehr muß dies dann für das Ihnen vorliegende Gesetz gelten, welches auf der Grundlage eines **umfassenden Indikationenkataloges** konzipiert ist!

Lassen Sie mich zum Schluß noch kurz einige Einzelaspekte herausgreifen.

Die Streichung der generellen Straffreiheit der Schwangeren mißachtet, wie ich meine, in krasser Weise die **psychische Ausnahmesituation**, in der sich die Frau **während einer nichtgewollten Schwangerschaft befindet**. Schon jetzt weist die Kriminalstatistik aus, daß Strafen in derartigen Fällen so gut wie nicht mehr verhängt werden. Der Koalitionsentwurf zieht hieraus die zwingende Schlußfolgerung, während der Antrag der CDU/CSU-geführten Länder eine ungerechtfertigte Härte darstellt.

Die angeblich im Interesse der Verdeutlichung umformulierten **Indikationentatbestände** zeigen auch, daß es den Verfassern hier tatsächlich um eine Einengung des Anwendungsbereichs geht, so daß keinesfalls alle Fälle erfaßt werden, in denen die Austragung der Schwangerschaft für die Frau unzumutbar ist.

- (C) Eine wertfreie, objektive **Beratung der Schwangeren** soll durch den Antrag doch wohl mehr verhindert als gefördert werden. Die Formulierungen legen den Schluß nahe, daß die Aufgabe der Beratungsstelle in erster Linie darin gesehen wird, die Schwangere zur Austragung des Kindes zu drängen.

Die ideologische Aufladung einer an sich sachlich-nüchternen Aufgabenstellung wird allenfalls dazu führen, daß die Schwangere diese Institutionen meiden wird mit der Folge, daß die Zahl der ohne Beratung vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche nach wie vor erschreckend groß bleiben wird.

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß ein **Schwangerschaftsabbruch** nur in einigen **wenigen ausgewählten Krankenhäusern** vorgenommen werden darf.

Das Land Hamburg vermag sich nach alledem mit den in Ihrem Antrag enthaltenen Vorstellungen und Wertentscheidungen nicht anzufreunden. Wir bitten den Bundesrat daher, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzulehnen.

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Minister Theisen (Rheinland-Pfalz).

- Theisen (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein möchte ich die Empfehlung der Ausschüsse unterstützen — so kann man es aus ihrer Sicht nennen — und auch die anderen Landesregierungen trotz der bereits abgegebenen Erklärung von Hamburg bitten, der Empfehlung der Ausschüsse beizutreten. (D)

Ich möchte aber vorweg sagen, die Art der Berichterstattung veranlaßt mich, im Rechtsausschuß doch einmal über die Berichterstattung selbst zu sprechen.

Es geht um eine den Vorstellungen unserer Zeit entsprechende Form des Abtreibungsstrafrechts und — darin eingeschlossen — um den Schutz ungeborenen menschlichen Lebens. Es geht damit um ein besonders wichtiges Teilstück der Rechtspolitik, die sich — das ist doch wohl die allgemeine Auffassung hier — darin zu erfüllen hat, die unverfügbaren Inhalte unserer Verfassung zur Geltung zu bringen und zugleich nach Lösungen zu suchen, die nach der Auffassung von heute billig erscheinen und in die Zukunft tragen.

Die Regierungen der Länder, für die zu sprechen ich die Ehre habe, wollen ausnahmslos die **Situation der Familien und insbesondere der Frauen** berücksichtigen. Sie wollen die Entscheidungssituation der Frauen berücksichtigen. Sie sehen aber auch, daß das **ungeborene Kind** verfassungsrechtlichen **Anspruch auf Schutz** hat, der unter heutigen Gegebenheiten ein wirksamer und umfassender strafrechtlicher Sanktionsschutz sein muß. Ich brauche hier die Einzelpassagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht zu zitieren. Sie ziehen das Spannungsverhältnis zwischen freier Willensentscheidung der

- (A) Frau und dem Schutz des Lebens des ungeborenen Kindes voll in Betracht.

Wer den abgewogenen **Ausgleich zwischen den verschiedenen gegenläufigen schutzwürdigen Interessen** sucht, der kann den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht gutheißen, der sucht nach einer besseren Fassung für die Indikation; er trägt auch der besonderen Bedrängnis der Frau angemessener Rechnung, und er bietet ein Beratungs- und Indikationsfeststellungsverfahren an, das sachgerecht ist und Mißbräuche ausschließt. Für all das stellen der Antrag des Rechtsausschusses und der gleichlautende Antrag des mitberatenden Ausschusses das bessere Regelungsangebot dar.

Wir gehen von der Bereitschaft aus, über das zu beschließende Vermittlungsbegehren ein ernsthaftes Gespräch zu führen. Die Neugestaltung des Abtreibungsstrafrechts hätte es verdient, von einer großen Mehrheit aus allen politischen Lagern getragen und angenommen zu werden. Wir werden uns daher um Übereinstimmung besonders zu folgenden Punkten bemühen:

Erstens. Der gebotene umfassende Schutz des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts erfordert auch die grundsätzliche **Strafbarkkeit der Schwangeren**, die ihre Schwangerschaft ohne Indikation und ohne entsprechendes Verfahren abbrechen läßt. Besonderer Bedrängnis kann in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Weise durchaus Rechnung getragen werden. Es ist also nicht so, daß in dem Angebot des Rechtsausschusses eine Bedrängnis Klausel nicht enthalten wäre.

(B)

Zweitens. Die **Notlagenindikation** des Gesetzesbeschlusses müßte näher bestimmt werden. Im Gesetzesbeschluß werden die Konturen der medizinisch-sozialen Indikation, wie sie auch vom Rechtsausschuß bejaht wird, durch Einbeziehung der Notlagenindikation verwischt.

Drittens. Eine sachgemäße **Beratung der Schwangeren** über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen setzt **sachkundige Berater** voraus. Sie kann nicht — wie im Gesetzesbeschluß — jedem Arzt übertragen werden. Dem Verfahren der Beratung kommt auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten Bedeutung zu.

Viertens. Ein vernünftiger Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen läßt sich nur erreichen, wenn die **Indikation** verläßlich **festgestellt** wird. Nach dem Gesetzesbeschluß soll es genügen, wenn ein beliebiger Arzt sich schriftlich gegenüber dem Arzt, der den Eingriff vornimmt, zu der Indikationsfrage geäußert hat. Das wird der Verpflichtung des Staates, das ungeborene Leben zu schützen, schwerlich gerecht.

Am Schluß meiner Ausführungen gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß uns eine Verständigung in dieser Frage doch noch gelingt.

Präsident Osswald: Als nächste hat Frau Minister Donnepp das Wort.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Ihnen zur Abstimmung vorliegende Gesetz ist ein Jahrhundertgesetz für die Frauen. Sie sind nicht länger — wie ununterbrochen seit dem Strafgesetzbuch von 1871 — Kriminellen gleichgestellt, wenn sie in einer besonderen Notlage eine Schwangerschaft nicht wollen. Die Frauen in unserem Lande haben genügend moralische Kraft, um nach verantwortlicher Beratung allein zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht.

(C)

Das neue Gesetz wird durch vier wesentliche **Kernpunkte** gekennzeichnet: die weitgehende **Straflosigkeit für die Frau selbst**, die einheitliche **umfassende sozial-medizinische Indikation**, die inhaltliche und formale Regelung der **sozialen Beratung** und schließlich das **Feststellungsverfahren**.

Die Vorschriften über die **Beratung** fügen sich in besonderer Weise in die Gesamtheit der gesetzgeberischen Maßnahmen ein, die dem Schutz des werdenden Lebens dienen. Die Verpflichtung, vor einem Schwangerschaftsabbruch die Beratung durchzuführen, wird durch Gesetzesvorschrift gesichert. Sie soll über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Mütter und Kinder unterrichten, insbesondere über solche Hilfen, die es ermöglichen, die Schwangerschaft fortzusetzen und die soziale Lage von Mutter und Kind zu erleichtern. Sie kann von einer der vorhandenen oder noch einzurichtenden Beratungsstellen durchgeführt werden, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Auch ein Arzt kann die Beratung vornehmen. Er muß in besonderer, im Gesetz geregelter Weise qualifiziert sein. Hierdurch wird gewährleistet, daß die Hilfesuchende sachgerecht beraten wird.

(D)

Die **Opposition des Bundestages** versucht, mit ihrem Entwurf das Koalitionskonzept zu blockieren. Das Frauenproblem Nr. 1 ist damit nach leidvoller Geschichte wieder einmal Opfer parteipolitischer Auseinandersetzungen. Die von der CDU/CSU angebotene Lösung bringt praktisch keine Änderung der Kriminalisierung der Frauen im alten § 218. Wenn schon sachlich eine Verbesserung gegenüber der medizinischen Indikation nicht angeboten wird, so bringt das **Verfahren für die Frau in besonderer Notlage** einen Hürdenlauf, der von ihr nicht angenommen werden kann. Ist es wirklich notwendig, daß sie ein perfektes Zusammenspiel von **behördlicher und ärztlicher Beratung** durchzustehen hat? Muß sie ihre persönlichen Sorgen und Nöte einem von ihr nicht ausgewählten, sondern ihr aufgezwungenen Gremium vortragen? Nicht ein Arzt ihres Vertrauens, sondern behördlich autorisierte „Überärzte“ und staatliche Beratungsstellen sollen die entscheidende Instanz sein. Frauen auf dem Lande oder in der Kleinstadt werden den Weg zu den örtlich zuständigen Stellen schon deswegen nicht gehen, weil sie das Bekanntwerden und die Bekanntheit aller Beteiligten scheuen.

Hiermit wird ein wesentliches Reformziel nicht erreicht. Die Betroffenen werden wegen der aufge-

(A) zeigten Schwierigkeiten weiter in die Illegalität getrieben. Das alte Dilemma bleibt: Wer es sich leisten kann, fährt ins Ausland, die anderen werden weiter zum Kurfürscher gehen. Genau das sollte vermieden werden.

Es geht den Verfechtern dieser Lösung nicht um das Leid der Betroffenen, sondern darum, mit dem Strafgesetz und mit Gutachtergremien Autorität auszuüben. Die Frauen sind nicht unmündige Kinder, sondern ebenso verantwortungsbewußte und gewissenhafte Staatsbürger wie Männer.

Hier wird ohne Rücksicht auf die Frauen in jedem Fall das werdende Leben über das geborene Leben gestellt. Das Schicksal, die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Frauen, die Schwangerschaft durchzustehen, werden dem ungeborenen Leben untergeordnet.

Niemand will oder kann den Frauen die Mutterschaft abnehmen. Es bleibt ihre vorgegebene Aufgabe, die von ihnen angenommen wird wie eh und je und die von ihnen bewältigt werden wird.

Der Gesetzentwurf der Koalition hat keinen Aufforderungscharakter. Er wird niemanden verleiten, leichtfertig mit seiner Gesundheit umzugehen, der das nicht ohnehin tun würde.

Aber die **Grenzfälle** müssen auch unter Berücksichtigung der Belange der Frau gesehen werden. So kann z. B. nicht der Schutz des Lebens bedeuten, Schwangerschaft als Strafe zu erleben.

(B) Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, in der Überzeugungen der verschiedenen Gruppen toleriert werden müssen. Die moralisch-religiöse Seite steht hier nicht zur Debatte. Niemand will hier etwa **religiöse Wertvorstellungen** in Frage stellen. Aber sie können nicht in jedem Fall in **staatliche Gesetze** umgesetzt werden. Das Strafgesetz ist überfordert, wenn es zum Moralhüter der Gesellschaft gemacht wird. Nicht alles, was sittlich wünschenswert ist, kann seinen Niederschlag im Strafgesetzbuch finden.

Im Entwurf der Opposition wird dem **Schutz der Frau** nicht ausreichend Rechnung getragen. Dieser Entwurf ist ungerecht, weil die wirtschaftlich besser gestellten Frauen ihn umgehen können. Er ist ungeeignet, weil die illegalen Abbrüche weiterhin nicht verhindert werden.

Wer es ernst meint mit dem Recht der Frau auf Selbstbestimmung, wer die Emanzipation bejaht und wer die Frau als Partnerin des Mannes anerkennt, muß das Recht der Frau auf selbstverantwortliche Entscheidung im Rahmen des von der Koalition vorgelegten Gesetzentwurfs anerkennen. Dieses Gesetz liegt im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht gezogenen Grenzen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stimmt ihm zu.

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Günther, Land Hessen. — Zu Protokoll! *) Dann Herr Justizminister Vogel.

*) Anlage 1

(C) **Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Anlässlich der zweiten und dritten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe ich im Deutschen Bundestag namens der Bundesregierung den dringenden Wunsch geäußert, der Entwurf möge alsbald Gesetz werden, damit nach jahrelanger, von großem Ernst getragener Diskussion auf einem wichtigen Lebensgebiet endlich wieder Rechtsfrieden und Rechtssicherheit einkehren können.

Es ist abzusehen, daß dieser Wunsch heute nicht in Erfüllung geht. Vielmehr beabsichtigt die Mehrheit des Bundesrates offensichtlich, das Gesetzgebungsverfahren um zwei weitere Abschnitte, nämlich das Vermittlungsverfahren und das Einspruchsverfahren, zu verlängern.

Dabei sind keinerlei neue Argumente ersichtlich. Vielmehr werden, nachdem ein Wunsch Baden-Württembergs, wenigstens in einzelnen Punkten neue Formulierungen einzubringen, gescheitert ist, lediglich die Argumente der Bundestagsdebatte zum weiteren Male wiederholt.

Als Besonderheit verdient dabei vermerkt zu werden, daß die Mehrheit des Bundesrates einen von der Opposition eingebrachten Entwurf zum Gesetz erhoben wissen will, den die Opposition im Bundestag selbst überhaupt nicht mehr zur Abstimmung gestellt hat.

(D) Natürlich ist das alles verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob ein solches Vorgehen nützlich und zweckdienlich erscheint und ob es Anspruch auf innere Folgerichtigkeit erheben kann. Ich erlaube mir, dies nachdrücklich zu bezweifeln. Deshalb möchte ich auch von einer erneuten Auseinandersetzung mit den hier vorgetragenen Ansichten absehen. Vielmehr benütze ich die Gelegenheit, um namens der **Bundesregierung folgende Feststellungen zu treffen:**

Erstens. Beide Entwürfe, der der Koalition und der der Opposition, stimmen in ihrem materiellrechtlichen Teil in allen wesentlichen Punkten überein. Beide folgen dem Indikationsmodell. Beide gehen von einem umfassenden Gesundheitsbegriff aus, und beide ermöglichen in diesem Rahmen die Berücksichtigung der sozialen Situation der Schwangeren.

Zweitens. Beide Entwürfe verfolgen das Ziel, den gegenwärtig völlig unwirksamen Schutz des werdenden Lebens effektiver zu gestalten und mit der besonderen Situation der werdenden Mütter in Einklang zu bringen.

Drittens. Die grundsätzliche Kritik von katholischer Seite richtet sich in gleicher Weise gegen beide Entwürfe. Dieser Kritik würde allenfalls das Heck-Modell standhalten. Dieses Modell ist aber von der Opposition weder im Bundestag noch hier im Bundesrat mit einem Wort vertreten oder gar zur Abstimmung gestellt worden.

Viertens. Der Koalitionsentwurf erleichtert in seinem Verfahrensteil — Frau Kollegin Donnepp hat das hier überzeugend dargestellt — den Weg

- (A) zur Beratung und erschwert den Weg zum Kurpfuscher. Er verdient deshalb nach Auffassung der Bundesregierung eindeutig den Vorzug.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es erscheint befremdlich, daß die Opposition trotz dieser klaren Sachlage in der öffentlichen Diskussion den Eindruck zu erwecken versucht, beide Entwürfe unterschieden sich wie Feuer und Wasser, die Grenze zwischen Lebensschutz und Lebensgefährdung verlaufe exakt entlang den noch übriggebliebenen Streitpunkten in den Fragen der Straffreiheit, der Befugnis zur Stellung von Indikationen und zur Beratung im Falle der Notlagenindikation. Ähnlich hat die Opposition 1974 gegen die Notlagenindikation argumentiert, um sie dann ein Jahr später im praktischen Ergebnis in ihren eigenen Entwurf aufzunehmen. Das läßt Unsicherheit und das Bemühen erkennen, aus durchaus verständlichen Gründen eine Übereinstimmung mit der katholischen Lehre vorzugeben, die eben in Wahrheit überhaupt nicht existiert.

Die Bundesregierung wird in den noch ausstehenden Abschnitten des Gesetzgebungsverfahrens ihren Beitrag leisten, damit der Gesetzesbeschluß bald in Kraft treten kann. Von der Verantwortung für die jetzt eintretende weitere Verzögerung kann sie die Mehrheit des Bundesrates allerdings nicht entlasten.

Präsident Osswald: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung. In der vorliegenden Drucksache 140/1/76 empfehlen der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Da diese Empfehlung nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, stelle ich die Frage, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in der Drucksache 140/1/76 ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** (BZRÄndG) (Drucksache 141/76).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, ich darf eine Erklärung zu Protokoll *) geben.

Präsident Osswald: Der Herr Bundesjustizminister gibt eine Erklärung zu Protokoll.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen der aus der Drucksache 141/1/76 ersichtlichen Gründe zu verlangen.

*) Anlage 2

- (C) Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nun über die vorliegenden Vorschläge im einzelnen ab. Ich rufe zunächst in Drucksache 141/1/76 die Ziff. 1 auf: wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Pockenschutzimpfung** (Drucksache 142/76, zu Drucksache 142/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, aus dem in Drucksache 142/1/76 genannten Grund den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Zitat in Buchst. a Doppelbuchst. cc (D) auf Seite 2 in der Zeile 4 der Empfehlungsdrucksache richtig lauten muß: „§§ 1 und 14“. Entsprechend ist auch die Begründung in der vorletzten Zeile zu ändern. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, können wir direkt über diese Empfehlung abstimmen. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund **zu verlangen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Abfalbeseitigungsgesetzes** (Drucksache 143/76, zu Drucksache 143/76).

Herr Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) gibt als Berichterstatter für Herrn Minister Titzck seinen Bericht zu Protokoll *). Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Herr Staatssekretär Baum gibt eine Stellungnahme der Bundesregierung zu Protokoll *); ebenso Herr Staatsminister Dr. Günther *).

Es liegen vor: in Drucksache 143/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 143/2/76 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Da vorgeschlagen wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein

*) Anlagen 3, 4 und 5

(A) festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über die Vorschläge im einzelnen abstimmen. Zunächst die Ausschlußempfehlungen unter I:

Ziff. 1 mit Ziff. 9 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 mit Ziff. 11 a wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 mit Ziff. 11 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 8 mit Ziff. 11 c wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 9 ist bereits durch Abstimmung mit Ziff. 1 erledigt.

Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen und Ziff. 1 des Antrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 143/2/76 schließen einander aus. Ich rufe die letztere zuerst auf: Antrag Nordrhein-Westfalen Ziff. 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 10 der Ausschlußempfehlungen.

(B) Ziff. 11 a, b und c der Ausschlußempfehlungen sind durch Abstimmung mit Ziff. 3, 7 und 8 erledigt.

Schließlich der Antrag von Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 2 der Drucksache 143/2/76: Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Durch die mehrheitlich vorgenommenen Abstimmungen ist auch II der Ausschlußempfehlungen erledigt. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes (Drucksache 144/76).

Wird das Wort gewünscht? — Zunächst Herr Minister Brünner (Baden-Württemberg)! — Sie geben Ihre Erklärung zu Protokoll *). Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen), Sie haben das Wort!

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** darf ich erklären, daß Bremen nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen wird. Wir halten die Bemühungen der Bundesregierung und der Landesregierung von

Nordrhein-Westfalen um eine auf die **Sicherung des deutschen Steinkohlenbergbaus** gerichtete Energiepolitik für richtig, auch wenn damit für uns besondere Lasten verbunden sind; dies nicht zuletzt im Hinblick auf die im Steinkohlebergbau beschäftigten Arbeitnehmer, die während der Mineralölkrise nach dem Oktober 1973 ihren Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung durch vermehrte Förderschichten geleistet haben und nun in einer veränderten Situation erwarten dürfen, daß vorübergehende Absatzeinbrüche konjunktureller Natur nicht zu unwiderruflichen Kapazitätsverlusten und entsprechenden Arbeitsplatzeinbußen führen. Wir an der Küste müssen übrigens in einer für unsere Region vergleichbar wichtigen Wirtschaftsbranche mit ähnlichen Konjunkturschwierigkeiten rechnen. Wir erwarten in solchen Fällen genau das gleiche Verständnis, wie wir es Nordrhein-Westfalen und Saarland entgegenbringen.

Bremen bedauert allerdings, daß das angestrebte Ziel — wegen noch nicht ausräumbarer verwaltungstechnischer Schwierigkeiten bei anderen Lösungen — nur um den Preis einer erneuten Verschärfung der Strompreisunterschiede zwischen dem Ruhrgebiet und den revierfernen Gebieten zu erreichen war. Das bedeutet eine weitere Verschlechterung der Standortnachteile u. a. in den Küstenländern, die nicht wie Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit haben, günstigere Stromkosten auf Braunkohlebasis zu erwirtschaften. Diese sind aber die Vergleichskosten im Wettbewerb wichtiger Wirtschaftszweige.

Gleichwohl stimmen wir zu, und wir hoffen, daß wir bei späteren Überlegungen, wie wir durch andere Ausgleichsabgaben die Sicherung des Steinkohlenbergbaus bewirken können, neue Wege finden, die es uns leichter machen, einen gerechten Ausgleich zu finden. Die Ausführungen von Herrn Bundesminister Dr. Friderichs zu diesem Komplex während der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag am 22. Januar 1976 haben wir mit Interesse vermerkt, und wir erlauben uns bei Gelegenheit, darauf zurückzukommen.

Präsident Osswald: Herr Minister Wicklmayr (Saarland) gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kühn.

Kühn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich möchte die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Protokoll **) geben. Ich möchte aber die Ausführungen meines Kollegen Koschnick zum Anlaß nehmen, all den **Ländern** — nicht nur Bremen, sondern auch anderen —, die sich uns in dieser Situation im Kohlenbergbau durch ihre Abstimmung solidarisch verbinden, herzlich dafür zu **danken**. Jedes Land hat seine Probleme. Wenn Nordrhein-Westfalen in einem besonderen Maße — und mit ihm das Saarland — **mit dem Schicksal der Kohle verbunden** ist, so dürfen wir wohl darauf hinweisen, daß wir die großen Lasten, die wir für die Kohle auf uns genom-

*) Anlage 7

**) Anlage 8

*) Anlage 6

- (A) men haben, auch stellvertretend für die anderen Bundesländer auf uns genommen haben. Denn die Sicherung der Kohle-Energiebasis für unsere Wirtschaft ist ein Problem, das nicht nur die Länder betrifft, in denen die Kohle unter der Erde liegt. Aber ich weiß, daß man dennoch — welchem Land geht es da anders? — immer nur die eigenen Probleme im Vordergrund sieht und daß es der Überwindung besonderer Schwierigkeiten bedarf, sich durch einen **Akt der Solidarität** mit den anderen verbunden zu fühlen. Daß dies eine Reihe von Ländern heute tut, veranlaßt mich zu diesem Dank.

Präsident Osswald: Herr Kollege Röder!

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident! Ich schließe mich dem vom Ministerpräsident Kühn ausgesprochenen Dank für mein Land an.

Präsident Osswald: Wir dürfen feststellen, daß der Ministerpräsident des Saarlandes, Herr Kollege Röder, sich ausdrücklich dem Dank des Kollegen Kühn anschließt, weil sich das Saarland in derselben Situation wie Nordrhein-Westfalen befindet.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Es liegen aber ein Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 144/1/76 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 144/2/76 vor.

- (B) In beiden Anträgen wird dem Bundesrat empfohlen, zu dem Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Da die Anrufung aus mehreren Gründen verlangt wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob das Begehren generell eine Mehrheit findet. Wer also generell für Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die im Umdruck 3/76 *) zusammengefaßten Punkte auf, und zwar

Punkt 7, 9 bis 12, 18, 19, 23, 25 bis 32, 36 bis 41, 43, 46 bis 53.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei den Punkten 38, 39, 40 und 41 der Stimme enthalten.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Altölggesetzes
(Drucksache 146/76).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 146/1/76 vor.

*) Anlage 9

(C) Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem in der Empfehlungsdrucksache genannten Grund einberufen wird. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gem. Art. 77 Abs. 2 GG **einberufen** wird.

Punkt 13 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 127/76) Antrag des Landes Hessen.
- b) Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer **Umsatzsteuerkürzung für Presseunternehmen** (Drucksache 132/76) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Brünner! — Sie geben Ihre Ausführungen zu Protokoll *). Ich darf dann Herrn Senator Willms (Bremen) bitten, das Wort zu nehmen.

Willms (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute nicht zum ersten Mal mit der Frage, wie Presseunternehmen, die von Zeit zu Zeit mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wirksam geholfen werden kann.

(D) Auch die uns heute vorliegenden Gesetzesinitiativen, für einen Zeitraum von zwei bzw. drei Jahren eine Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung der ersten 100 000 Exemplare einer Tageszeitung zu gewähren, ist nicht neu. Es ist auch kein Geheimnis, daß das **Land Bremen** aus ganz grundsätzlichen Erwägungen heraus dieser Lösung bislang zurückhaltend gegenüberstand. Wenn Bremen diese Initiative heute nun unterstützt, so nicht deshalb, weil die anfänglich skeptische Haltung nunmehr einer endgültigen positiven Beurteilung gewichen ist, sondern weil die unbestreitbar vorhandenen **Schwierigkeiten der Tagespresse** einer Lösung dringend bedürfen, bevor die von uns allen mit beredten Worten geforderte Vielfältigkeit unserer Presselandschaft durch Konzentration und Pressesterben nur noch ein schöner Traum ist.

Der Bremer Senat befürwortet daher die in den vorgelegten Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, um damit zu einer stabilen Meinungsvielfalt in unserem Lande beizutragen. Er ist sich der Schwächen der vorgeschlagenen Wege durchaus bewußt und kann daher in dieser Gesetzesinitiative allenfalls eine Teillösung eines sehr vielschichtigen Problems einer bedarfs- und strukturgerechten Presseförderung sehen. Wir hoffen, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Problematik in voller Breite erörtert wird und auch andere Lösungsmöglichkeiten mit in die Überlegungen einbezogen werden.

*) Anlage 10

(A) Ich mache kein Hehl daraus, daß andere Lösungen als die Umsatzsteuerbefreiung vorzuziehen gewesen wären. Ich denke hier an die **Errichtung einer Pressestiftung**, die nach meiner Auffassung eine der Struktur unserer Presse gemäßigere Presseförderung durch Selbsthilfe und Selbstverwaltung verwirklichen könnte. Nun, dieses Vorhaben war bislang — nicht zuletzt wegen des Widerstandes der Verleger — nicht durchsetzbar. Aber möglicherweise bietet gerade eine zeitlich begrenzte Umsatzsteuerbefreiung die Möglichkeit, die benötigten Eigenmittel der Presseunternehmen für die geplante Stiftung aufzubringen und so doch noch die Pressestiftung aus der Taufe zu heben. Über noch bestehende Unklarheiten müßte dann doch unter den Beteiligten eine Einigung zu erzielen sein.

Ich sehe bei der Umsatzsteuerlösung vor allen Dingen ein Problem: Sie hilft notleidenden und prosperierenden Unternehmen gleichermaßen. Dieser „**Gießkanneneffekt**“ bewirkt, daß nicht nur die schwachen Pflänzlein gepöppelt werden, sondern auch die starken Pflanzen einen kräftigen Schuß machen können. Damit nun — um im Bild zu bleiben — die großen Blätter einer weitverzweigten Pflanze die kleinen nicht gänzlich verdrängen, würden wir es sehr begrüßen, wenn im Laufe der weiteren Beratungen die Steuerbefreiung insoweit eingeschränkt wird, daß nur jeweils die ersten 100 000 Exemplare der Gesamtauflage aller Zeitungen eines Verlegers — besser: des wirtschaftlichen Eigentümers — begünstigt werden. Eine solche **Konzernklausel** würde konzentrationshemmend wirken und es darüber hinaus den Finanzministern erleichtern, sich mit der hier gefundenen Lösung anzufreunden.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, daß es in Anbetracht der Finanzenge der öffentlichen Haushalte wirklich sehr schwerfällt, einer **Subventionierung** — und etwas anderes ist die Umsatzsteuerbefreiung ja nicht — mit einem jährlichen Volumen von etwa 60 bis 70 Millionen DM zuzustimmen und dann andererseits bei Punkt 32 unserer Tagesordnung entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses zu beschließen, daß Subventionen über das bisherige Maß hinaus abgebaut werden sollen.

(Vorsitz: Vizepräsident Koschnick)

Aus den bereits dargelegten Gründen können und wollen wir uns aber den Nöten und Sorgen unserer Tageszeitungen nicht verschließen, wenngleich man in letzter Zeit zunehmend Stimmen gehört hat, wonach sich das Anzeigengeschäft wieder merklich belebt haben soll. Es ist nun an den Betroffenen, offen und ehrlich die Karten auf den Tisch zu legen, um die Hilfen zu ermöglichen, die wirklich nötig sind.

Vizepräsident Koschnick: Herr Ministerpräsident Osswald, Sie wollen das Wort nehmen. Bitte sehr!

Osswald (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es liegen Ihnen heute **zwei Initiativan-**

träge zur steuerlichen Begünstigung der Tageszeitungen vor, die sich in ihrer Zielrichtung, dem Kreis der Begünstigten, dem Umfang der Begünstigung entweder gleichen oder doch zumindest eine starke Ähnlichkeit aufweisen. Sowohl der Antrag meines Landes — also Hessens — als auch der Antrag des Landes Baden-Württemberg sehen zum einen eine Begünstigung im Mehrwertsteuerbereich bei unterschiedlicher steuertechnischer Ausführung vor; zum anderen wird die Begünstigung auf die ersten 100 000 Exemplare der Lieferung von Tageszeitungen beschränkt und außerdem auf zwei oder drei Jahre befristet.

Hessen hat seit seiner ersten Initiative im November 1975 während der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes — Mehrwertsteuererhöhungsnovelle — daran festgehalten, daß die Tagespresse dringend wirtschaftliche Unterstützung benötigt. Als eine **Minimallösung** sah es die Gewährung steuerlicher Hilfen im Bereich der Mehrwertsteuer an. Wir haben es damals sehr bedauert, daß sich die CDU/CSU-geführten Länder nicht bereit fanden, unseren Antrag zu unterstützen. Sie hätten damit die Chancen für eine Verwirklichung der steuerlichen Begünstigung für die Tageszeitungen erheblich verbessert; denn zum jetzigen Zeitpunkt ist es wegen des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode nach meiner Einschätzung schon sehr spät.

Meine Damen und Herren! Nach dem uns vorliegenden Material ist eine fühlbare Entlastung der Tageszeitung notwendig. Wir beziehen uns dabei einmal auf die Erhebung des Bundesvorstandes der Zeitungsverleger, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingehend überprüft worden ist und im Mai 1975 von seiten der Bundesregierung bekanntgegeben wurde. Weiterhin liegen uns Untersuchungen insbesondere über die wirtschaftliche Situation der Presse in Hessen vor. Die Ergebnisse stimmen im wesentlichen überein.

Fazit ist, daß die Anzahl der in der Verlustzone befindlichen Zeitungen zunimmt, in der gegenwärtigen Situation stagniert, daß dabei die jeweilige Marktstellung entscheidend ist und daß der Erscheinungsort eine wesentliche Rolle spielt. Das heißt, gefährdet sind vor allem Zeitungen, die keine Erst- oder Alleinstellung einnehmen, und Großstadtzeitungen mit einem gehobenen redaktionellen Service. Ich will nicht weitere Einzelheiten nennen; sie sind Ihnen sicherlich bekannt.

Fachleute sehen die damaligen Ergebnisse auch heute noch als aktuell und repräsentativ, obwohl in der gegenwärtigen Diskussion im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage gelegentlich auch die eine oder andere Meinung in der Bewertung dieser Probleme zu hören ist.

Nach meiner Ansicht muß hier jetzt und in der Sache konkret geholfen werden. Geschieht nichts, so wird sich der Konzentrationsprozeß wahrscheinlich unabänderlich verstärken. Ich halte die steuerliche Begünstigung über das Mehrwertsteuersystem für eine schnell wirkende Maßnahme. Über steuerliche

- (A) Einzelheiten kann man diskutieren und sich verständigen.

Auch der Antrag von Baden-Württemberg müßte noch klarer ausformuliert werden. Das bezieht sich vor allem auf die Frage, wie Nebenausgaben zu behandeln sind. Es wird zudem, was den verwaltungsmäßigen Vollzug betrifft, sicherlich Umstellungsaufwand im Formularbereich bringen.

Ich will nur einige Worte zu dem Argument verlieren, hier werde mit der Gießkanne prosperierenden und wirtschaftlich nicht so erfolgreichen Verlagen unterschiedslos Hilfe gewährt.

Meine Damen und Herren! Dieses Bedenken ist bei steuerlichen Hilfen ja nicht neu und wird jedesmal von Gegnern bzw. Befürwortern der jeweiligen Hilfe anders gewichtet. Aber insbesondere eines muß bedacht werden: Der **Gewinnbetrieb** wird ertragsteuerlich anders behandelt als der **Verlustbetrieb**. Deshalb schlägt die Begünstigung im Mehrwertsteuerbereich bei einem Verlustbetrieb unmittelbar zu Buche, während der Ertrag eines Gewinnbetriebes der Ertragsteuer unterliegt.

Im übrigen, auch anderen Lösungen, die eine wirkliche Hilfe versprechen, könnte die Hessische Landesregierung ihre Unterstützung geben. Ich denke dabei nicht zuletzt an die **Möglichkeiten einer Pressestiftung**. Bei den Beratungen in den Ausschüssen wurde das von Hessen initiierte Ziel steuerlicher Hilfsmaßnahmen von der Mehrheit bejaht. Es zeichnete sich jedoch ab, daß die Unionsländer geschlossen dem baden-württembergischen Antrag folgen werden. Da dieser im Kern der hessischen Regierung entspricht und eine einheitliche Äußerung des Bundesrates in dieser Frage mir wichtiger ist als fruchtlose Auseinandersetzungen um politisches Erstgeburtsrecht und steuerliche Detailprobleme, wird die Hessische Landesregierung auch diesem Antrag ihre Stimme geben.

Das gemeinsame Anliegen beider Gesetzentwürfe wird damit, wie ich hoffe, eine breite Mehrheit in diesem Hause finden.

Vizepräsident Koschnick: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Vorsitz: Präsident Osswald)

Präsident Osswald: Damit kommen wir zur Abstimmung. Ich darf zunächst den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg, also **Punkt 13 b)**, aufrufen. Wer diesem Antrag Baden-Württembergs seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die große Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Der Antrag des Landes Hessen ist nicht mehr Gegenstand unserer Entscheidung.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 81/76)
Antrag der Freien Hansestadt Bremen.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Senator Willms, (C)
Bremen, gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen mit Drucksache 81/1/76 vor. Wer der Empfehlung des Ausschusses, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen, folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Wir müssen jetzt noch über die Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Empfehlungsdrucksache abstimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Empfehlung angenommen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts** (Drucksache 77/76) Antrag des Landes Niedersachsen.

Berichtersteller ist Herr Minister Hasselmann.

(Minister Hasselmann: Ich gebe zu Protokoll!)

Die Berichterstattung wird zu Protokoll **) gegeben.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 77/1/76, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungswünsche einzeln abstimmen und so dann abschließend darüber entscheiden, ob der Gesetzentwurf — gegebenenfalls mit den angenommenen Änderungen — beim Bundestag eingebracht werden soll. (D)

Ich rufe die Ausschußempfehlungen in Drucksache 77/1/76 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 3 d! — Mehrheit.

Ziff. 3 e! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ich lasse nun darüber abstimmen, ob der **Gesetzentwurf** in der soeben festgelegten Fassung mit Be-

*) Anlage 11

**) Anlage 12

- (A) gründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll**. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Ich darf Ihr Einverständnis damit annehmen, daß das Büro des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten ermächtigt wird, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen im Wortlaut des Gesetzentwurfs und seiner Begründung vorzunehmen. Sind Sie damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Es wird so verfahren.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 GG)** (Drucksache 96/76).

Wortmeldungen? — Herr Minister Schwarz, Rheinland-Pfalz!

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, der der Tatsache Rechnung trägt, daß die nach 1945 entstandenen Länder in Jahrzehnten eigener Staatlichkeit eine staatliche und politische Identität gewonnen haben und daß ein Bedürfnis für eine Neugliederung heute auf anderen Motivationen beruht als beim Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949.

- (B) Bei der Bejahung des Grundanliegens des Entwurfs erscheint uns jedoch eine Modifikation bei der Einzelausgestaltung der **Verfahren bei Volksentscheid und Volksbefragung** erforderlich.

Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für Maßnahmen der Neugliederung ein Bundesgesetz und dessen Bestätigung durch Volksentscheid vor. Nach der Neufassung soll ein Volksentscheid grundsätzlich zustande kommen, wenn im künftigen Gebiet eines neuen oder neu abzugrenzenden Landes eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Diese Abgrenzung des Abstimmungsgebietes kann dazu führen, daß einem Gebiet auf Grund der Stimmabgabe seiner Einwohner ein kleineres Gebiet angegliedert wird, obwohl dessen Einwohner sich mehrheitlich gegen die Eingliederung ausgesprochen haben. Eine derartige Majorisierung der Einwohner eines Gebietes oder Gebietsteiles, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, also der Einwohner, die von der Neugliederungsmaßnahme unmittelbar betroffen werden, erscheint der Landesregierung von Rheinland-Pfalz aus grundsätzlichen Erwägungen nicht akzeptabel. Der Gesetzentwurf selbst geht ausdrücklich von der Zielsetzung aus, daß für Neugliederungsmaßnahmen künftig ausschließlich der Wille der betroffenen Bevölkerung maßgebend sein soll. Dieser von uns bejahten Zielsetzung wird der Ihnen vorliegende Landesantrag gerecht, indem er vorschreibt, daß eine Mehrheit nicht nur in dem künftigen Gebiet des neuen oder neu abzugrenzenden Landes, sondern auch eine Mehrheit in dem Gebiet oder Gebietsteil,

dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, vorhanden sein muß. Mit dieser Fassung des Gesetzes wird sichergestellt, daß gegen den Willen der unmittelbar betroffenen Bevölkerung ein auf eine Neugliederungsmaßnahme gerichteter Volksentscheid nicht zustande kommt. (C)

Gleichartige Überlegungen sind für die in dem Landesantrag vorgesehene Ergänzung des Abs. 5 maßgebend: Auch hier soll bei einer auf Grund eines Volksbegehrens durchgeführten Volksbefragung nicht nur — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — eine Mehrheit in den betroffenen Ländern, sondern auch eine Mehrheit in den Gebietsteilen erforderlich sein, deren Landeszugehörigkeit geändert werden soll. Eine Majorisierung der von der beabsichtigten Neugliederungsmaßnahme unmittelbar betroffenen Bevölkerung soll auch hier ausgeschlossen werden.

Der schließlich in dem Landesantrag vorgeschlagene **Prüfungsauftrag für das weitere Gesetzgebungsverfahren** beruht auf der Überlegung, daß es sinnvoll wäre, für den Fall des Scheiterns eines Volksbegehrens eine gewisse **Karenzzeit** festzulegen. Man kann davon ausgehen, daß die in dem Volksbegehren zutage getretenen Mehrheiten über einen bestimmten Zeitraum hinweg konstant bleiben und eine erneute Ingangsetzung eines derartigen Verfahrens daher innerhalb dieses Zeitraumes auch keine neuen Ergebnisse bringen würde.

Ich darf Sie bitten, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zu unterstützen, der die Grundentscheidung des Gesetzentwurfs unberührt läßt, aber in seinem wesentlichen Teil durch eine Änderung der Ausgestaltung des Verfahrens bei Volksentscheid und Volksbefragung der von der Neugliederungsmaßnahme unmittelbar betroffenen Bevölkerung das allein angemessene Mitwirkungsrecht sichert. (D)

Präsident Osswald: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Baum, Bundesinnenministerium.

Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte meine allgemeinen Ausführungen zu Protokoll *) geben, aber doch etwas zu dem Kern des **Antrags des Landes Rheinland-Pfalz** sagen. Die Änderungsbegehren unter Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Antrages berühren nämlich den Kern des in den Vorgesprächen gefundenen Kompromisses, und wir sind einigermaßen erstaunt, daß dieser Kompromiß hier wieder in Frage gestellt wird.

Würde der Inhalt des rheinland-pfälzischen Antrages Eingang in das Grundgesetz finden, so hätte dies — wie in der Begründung richtig ausgeführt — zur **Folge**, daß eine Änderung der Landeszugehörigkeit nicht gegen den Willen der Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete — nach dem gegenwärtigen Stande — vorgenommen werden könnte. Eine weitere Folge wäre aber, daß noch so große Mehrheiten in betroffenen Ländern eine Neugliederung nicht bewirken könnten, da in je-

*) Anlage 13

- (A) dem Falle schon das Nichterreichen einer Mehrheit in einem Gebiet, das durch die Neugliederungsmaßnahme seine Landeszugehörigkeit ändern soll, die Maßnahme zum Scheitern bringen müßte. Das bloße Desinteresse in solchen Gebieten könnte damit bereits eine Neugliederung verhindern. Das ist sicherlich eine mögliche, wenn auch einseitige Lösung des Konflikts zwischen der Notwendigkeit und dem Wunsch nach einer Neugliederung.

Der **Vorschlag der Bundesregierung** geht ganz bewußt einen anderen Weg. Nach unserer Vorstellung sollte die erste Voraussetzung einer Neugliederung die sein, daß die Bevölkerung in dem neuzubildenden Gebiet zustimmt. Die Ratio dieser Regelung liegt darin, daß das neu werdende Land von einer Mehrheit für seine neue Identität getragen sein soll. Die Frage, ob Einzelmehrheiten in einzelnen Teilen, die zu dem neuen Land zusammengefügt werden sollen, vorliegen, darf — wenn man dieser Ratio folgt — keine ausschlaggebende Bedeutung haben. Einem Willen gegen die Neugliederung wird nach unserem Vorschlag nur insoweit Rechnung getragen, als er sich in den durch die Neugliederungsmaßnahme betroffenen bisherigen Ländern artikuliert. Die Bevölkerung dieser Länder hat ein nur schwer überwindbares Vetorecht.

Der Regierungsentwurf stellt also in diesem Punkt einen Kompromiß zwischen der Auffassung, die in dem rheinland-pfälzischen Antrag zum Ausdruck kommt, und jener dar, nach der — wie im geltenden Verfassungsrecht — eine Neugliederung vor allem von den objektiven Erfordernissen bestimmt sein soll. Nach dieser letzteren Ansicht müßte es

- (B) möglich sein, einen Gebietsteil auch gegen seinen erklärten Willen und gegen den Willen sowohl des aufnehmenden als auch des abgebenden Landes neu zu gliedern. Diese Auffassung hat sich in den Vorgesprächen in dieser Streng e ebenso wenig durchsetzen können wie die jetzt von Rheinland-Pfalz vorgetragene. Ich glaube, daß der Regierungsentwurf hier einen Weg gefunden hat, der sowohl von den Vertretern der einen wie von den Vertretern der anderen Auffassung mit getragen werden könnte.

Präsident Osswald: Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir stimmen zunächst über die vom Land Rheinland-Pfalz in Drucksache 96/1/76 beantragten Änderung ab:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a und b! — Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes (AtG)** (Drucksache 101/76).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz). Er gibt den Bericht zu Protokoll *). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr Parl. Staatssekretär Baum gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll *).

Es liegen vor in Drucksache 101/1/76 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 101/2/76 ein Antrag des Landes Hessen.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst unter I der Ausschußempfehlungen über Ziff. 1. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b steht im Widerspruch zu dem Antrag Hessens. Ich rufe den Antrag Hessens zuerst auf und bitte diejenigen um das Handzeichen, die ihn annehmen wollen. — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich Ziff. 4 b auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Ziff. 5 c! — Mehrheit.

Ziff. 5 d und Ziff. 5 e schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 5 d abstimmen. — Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 5 e. (D)

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 6 c! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 a! — Mehrheit.

Ziff. 10 b! — Mehrheit.

Ziff. 10 c! — Mehrheit.

Ziff. 10 d! — Mehrheit.

Ziff. 11 a! — Mehrheit.

Ziff. 11 b! — Mehrheit.

Ziff. 11 c! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 a und Ziff. 13 b schließen sich, entgegen dem anderslautenden Randvermerk, nicht aus. Ich rufe also auf:

Ziff. 13 a! — Mehrheit.

Ziff. 13 b! — Mehrheit.

Ziff. 13 c! — Mehrheit.

*) Anlagen 14 und 15

- (A) Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15 a! — Mehrheit.
 Ziff. 15 b! — Mehrheit.
 Ziff. 16! — Mehrheit.
 Ziff. 17! — Mehrheit.

Mit der Abstimmung über I der Ausschlußempfehlungen ist II erledigt. Hiernach hat der Bundesrat — wie beschlossen — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den **Übereinkommen** vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur **Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge** (Drucksache 98/76).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 98/1/76.

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

- (B) a) **Jahresgutachten 1975/76** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 725/75).
 b) **Jahreswirtschaftsbericht 1976** der Bundesregierung (Drucksache 105/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu den beiden Berichten liegen vor in Drucksache 105/1/76.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 auf! — Mehrheit.

Ziff. 6 Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Satz 3! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 Abs. 1! — Mehrheit.

Abs. 2! — Mehrheit.

Abs. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Jahresgutachten 1975/76 und zum Jahreswirtschaftsbericht 1976 der Bundesregierung die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der

Steuervergünstigungen für die Jahre 1973 bis 1976 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (**Fünfter Subventionsbericht**) (Drucksache 652/75).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 652/1/75 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 652/2/75.

Aus der Ausschlußempfehlung Drucksache 652/1/75 rufe ich auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a — der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer zustimmen will, bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 5 b — hier gilt der gleiche Widerspruch. Wer zustimmen will, bitte ein Handzeichen! — Minderheit.

Ziff. 5 c — auch hier Widerspruch des Finanzausschusses. Wer zustimmen will, bitte Handzeichen! — Abgelehnt, Minderheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 652/2/75 auf. Wer stimmt zu? — Minderheit. (D)

Wir gehen zurück zur Ausschlußempfehlungsdrucksache 652/1/75 und stimmen ab über Ziff. 6 b. — Mehrheit.

Ziff. 7 a bis d gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu der Vorlage gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Geänderter Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften (Drucksache 372/75).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 372/1/75 vor.

Ich lasse abstimmen über:

Ziff. I 1 und 2, II 1 bis 7 a. Ich bitte um Handzeichen, wer zustimmt! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 7 b! — Mehrheit.

Ziff. II 7 c! — Minderheit.

Ziff. II 8 und 9! — Mehrheit.

Ziff. II 10! — Mehrheit.

- (A) Ziff. II 11! — Mehrheit.
 Ziff. II 12! — Mehrheit.
 Ziff. II 13! — Mehrheit.
 Ziff. II 14! — Mehrheit.
 Ziff. II 15, 16, 17, 18 a und b! — Mehrheit.
 Ziff. II 19 a mit Klammerzusatz! — Mehrheit.
 Ziff. II 19 b und c, außerdem 20, 21, 22 a bis e und 23 a und b! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (**Hackfleisch-Verordnung** — HFlV) (Drucksache 82/76).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Keiner will heute Hackfleisch!

(Heiterkeit)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 82/1/76 vor. Wir haben ferner abzustimmen über einen Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 82/2/76.

Ich rufe zunächst aus der Empfehlungsdrucksache 82/1/76 auf:

- Ziff. 1! — Mehrheit.
 Ziff. 2! — Mehrheit.
 (B) Damit entfällt Ziff. 3 a. Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 3 b! — Mehrheit.
 Ziff. 4! — Mehrheit.
 Ziff. 5! — Mehrheit.
 Ziff. 6! — Mehrheit.
 Ziff. 7! — Mehrheit. Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 82/2/76.
 Ziff. 8! — Mehrheit.
 Ziff. 9! — Mehrheit.
 Ziff. 10! — Mehrheit.
 Ziff. 11! — Mehrheit.
 Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15! — Mehrheit.
 Ziff. 16! — Mehrheit.
 Ziff. 17! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zum Waffengesetz
 (1. WaffV) (Drucksache 74/76).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 74/1/76 vor. Ferner liegt ein Antrag Hamburgs in Drucksache 74/2/76 (neu) vor. (C)

Ich lasse abstimmen, zunächst über die Ausschussempfehlungen:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 a. Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 2 b. Auch hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Ich bitte um Handzeichen! — Das war die Minderheit.

Dann stimmen wir ab über den Antrag Hamburgs. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 9 gemeinsam!

(Zuruf: Getrennt bittet!)

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 mit Ziffern 11, 13 und 14 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 11 ist durch Abstimmung über Ziff. 10 erledigt. Ich rufe Ziff. 12 zur Abstimmung auf. — (D) Mehrheit.

Ziff. 13 ist durch Abstimmung über Ziff. 10 erledigt.

Ziff. 14 a! — Mehrheit.

Ziff. 14 b ist durch Abstimmung über Ziff. 10 erledigt.

Ziff. 15 a! — Mehrheit.

Ziff. 15 b! — Mehrheit.

Ziff. 16 a! — Mehrheit.

Ziff. 16 b! — Mehrheit.

Hiernach hat der Bundesrat **mit den beschlossenen Änderungen** der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 128/76).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Da der Vermittlungsausschuß zu dem Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes angerufen worden ist, rufe ich in Drucksache 128/1/76 die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und der Zweiten allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes**

(Drucksache 620/75)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 620/1/75 vor.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich die Empfehlungen unter Ziff. 1 bis Ziff. 8 k zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Ich sehe keinen Widerspruch. Denjenigen, der zustimmen will, bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen auf Seiten 8 bis 10 unter Ziff. 8 Buchstabe I aa und bb schließen sich aus. Wer der Empfehlung unter aa zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter bb erledigt.

Wir setzen die Abstimmung auf Seite 10 der Ausschussempfehlungen fort.

Ziff. 8 m! — Mehrheit.

Ziff. 8 n! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 161/76).

Für die Neuwahl der Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 161/76 ein Antrag des Präsidiums vor, für das laufende Gesetzjahr Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung sowie Herrn Minister Wilfried Hasselmann zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften **zu wählen**.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist einstimmig. Damit ist so **beschlossen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen** (Drucksache 131/76).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Vorschlag des Senats der Freien Hansestadt Bremen zu entsprechen, das heißt, Herrn Senatsdirektor Dr. N e m i t z mit Wirkung vom 1. April 1976 für

die Dauer von acht Jahren zur Bestellung zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen **vorzuschlagen**. (C)

Gibt es Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Steuervergünstigungen bei Begründung von zusätzlichen Berufsausbildungsverhältnissen** (Drucksache 175/76) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wird vom antragstellenden Land Baden-Württemberg das Wort zur Begründung des Initiativgesetzentwurfs gewünscht? Herr Minister Brünner?

(Minister Dr. Brünner: Ich möchte zu Protokoll geben!)

— Sie geben Ihre Ausführungen zu Protokoll. *)

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich gehe davon aus, daß die Vorlage nunmehr **an die zuständigen Ausschüsse** zur Beratung überwiesen werden soll. Der Gesetzentwurf wird demgemäß dem Finanzausschuß — federführend —, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Ausschuß für Kulturfragen und dem Wirtschaftsausschuß **zugewiesen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich schlage Ihnen nunmehr eine Unterbrechung der Sitzung vor. Ich berufe die Sitzung erneut für 12.00 Uhr in diesem Hause ein. (D)

Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(Unterbrechung: 11.03 bis 12.06 Uhr)

Präsident Osswald: Meine Damen und Herren! Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik **Polen über Renten- und Unfallversicherung** nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (Drucksache 150/76).

Federführend ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Staatsminister Dr. Schmidt aus Hessen, das Wort zu nehmen.

Dr. Schmidt (Hessen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenstand der Beratung im Bundesrat ist das vom Deutschen Bundestag am 19. Februar 1976 beschlossene Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975. Nur dieses Gesetz bedarf als einziger Teil der deutsch-

*) Anlage 16

- (A) polnischen Vereinbarungen der Zustimmung durch den Bundesrat.

Dieses Abkommen hat das Ziel, die bisher ungeregelten **deutsch-polnischen Beziehungen auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung** zu klären. Dieser Weg erschien im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den beiden Sozialversicherungssystemen notwendig. Die auf dem Eingliederungsprinzip basierende finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Versicherungsträgern beider Länder ist Gegenstand der Vereinbarung zum Abkommen und sieht eine Pauschalausgleichsleistung in Höhe von 1,3 Milliarden DM an die Volksrepublik Polen zur Saldierung beiderseitiger Ansprüche vor.

Die deutsch-polnischen Vereinbarungen stehen im Mittelpunkt des politischen Interesses und der Diskussion. Diese umfassende und **engagierte Diskussion**, an der sich die Öffentlichkeit in hohem Maße beteiligt hat, trug wesentlich zur Verdeutlichung des Zieles dieses Abkommens bei. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 7. November 1975 seine Bedenken in elf Punkten konkretisiert. Die Bundesregierung hat zu diesem Katalog der Fragen und Bedenken eingehend Stellung genommen und außerdem weitere Fragen des Landes Baden-Württemberg zum Rentenabkommen ausführlich beantwortet.

- (B) Der federführende Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat das Gesetz zu dem Rentenabkommen vom 9. Oktober 1975 in seiner Sitzung am 25. Februar 1976 ausführlich beraten. Dabei standen nicht nur die mit dem Rentenabkommen zusammenhängenden Fragen zur Debatte, sondern weit mehr andere Fragen der deutsch-polnischen Vereinbarungen.

Von den das Abkommen ablehnenden Ländern wurden die **Bedenken gegen die deutsch-polnischen Vereinbarungen** aufrechterhalten. Insbesondere wurde eine stärkere Konkretisierung der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen gewünscht, vor allem im Hinblick auf das **Ausreiseprotokoll**. Ferner wurden Bedenken hinsichtlich der **Grundlage und der Höhe der finanziellen Vereinbarungen** erhoben. Diese Länder sahen ihre Bedenken auch durch die Erklärungen der Bundesregierung in der Ausschusssitzung nicht als ausgeräumt an.

Von seiten der sozialliberal geführten Länder wurde festgestellt, daß die Auffassung der Bundesregierung zu den Vereinbarungen voll unterstützt wird. Im übrigen wurde auf die Stellungnahme im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens Bezug genommen. Ich brauche dabei nicht zu wiederholen, was ich in meiner Berichterstattung beim ersten Durchgang im Bundesrat bereits zur Bedeutung dieser Vereinbarungen gesagt habe, insbesondere daß hiermit humanitäre Maßstäbe für ein friedliches Nebeneinander in Europa gesetzt werden.

Die Abstimmung im Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ergab bei Stimmengleichheit und einer Enthaltung keine Mehrheit. Ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses wurde

- nicht gestellt. Damit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen. (C)

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates hat die deutsch-polnischen Vereinbarungen am 10. März 1976 in Anwesenheit des Bundeskanzlers, des Bundesaußenministers und von zehn Ministerpräsidenten der Länder sehr eingehend erörtert. Obwohl dem Ausschuß inzwischen neue Unterlagen zu den Vereinbarungen von der Bundesregierung zugeleitet worden waren, ist auch dieser zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Eine Empfehlung für das Plenum des Bundesrates ist nicht gegeben worden.

Präsident Osswald: Ich danke dem Berichterstatter für seinen Bericht und darf um Wortmeldungen bitten. — Herr Bundesminister Genscher! Wer meldet sich weiter zu Wort? — Herr Ministerpräsident Filbinger! — Herr Bürgermeister Koschnick!

Ich darf zunächst Herrn Bundesminister Genscher bitten, das Wort zu nehmen.

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat behandelt heute abschließend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Rentenansprüchen. Dieses Abkommen ist zustimmungsbedürftig, weil es verwaltungsmäßige Zuständigkeiten der Länder in Angelegenheiten des Sozialversicherungswesens berührt. Das Rentenabkommen steht inzwischen außerhalb der Diskussion. Ich kann deshalb darauf verzichten, den Inhalt des Abkommens noch einmal darzulegen und zu begründen. (D)

Ich will vielmehr auf den **Gesamtkomplex der Vereinbarungen** eingehen, zu denen außer dem **Finanzkredit** auch das **Ausreiseprotokoll** gehört. Dieser Gesamtkomplex war Inhalt der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates am 10. März 1976. Der Bundeskanzler und ich haben dort ausführlich Stellung genommen. Ich nehme hier ausdrücklich Bezug, Herr Präsident, auf die dort abgegebenen Erklärungen der Bundesregierung. Das gilt insbesondere für die Erklärung über den Austausch der Ratifikationsurkunden, für die Erklärung zur Präcedenzwirkung der Finanzleistungen an Polen und für die Erklärung zur Lage der in Polen zurückbleibenden Deutschen. Diese Erklärungen sind auch der Öffentlichkeit bekanntgemacht worden. Die Bundesregierung hat aus guten Gründen — nämlich der gewissenhaften Wahrnehmung unserer Interessen — eine rechtlich wirksame **Verknüpfung aller Vereinbarungen** herbeigeführt.

Erlauben Sie mir bitte, daß ich Ihnen den Hintergrund skizziere, vor dem die heutige Entscheidung zu sehen ist.

Ich will zunächst die Frage beantworten, in welchem außenpolitischen Gesamtzusammenhang die deutsch-polnischen Vereinbarungen stehen. Dann

(A) will ich ihren Stellenwert für das deutsch-polnische Verhältnis insbesondere darlegen.

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt seit ihrem Bestehen eine **Politik der Friedenssicherung**. Die deutsch-französische Aussöhnung ist dafür ein ebenso überzeugender Beweis wie unsere Mitwirkung beim Aufbau eines neuen Europa und wie unsere Bemühungen um den Abbau von Spannungsursachen mit den osteuropäischen Staaten und im Verhältnis zur DDR. Wir betreiben diese Politik auf der gesicherten Grundlage des westlichen Verteidigungsbündnisses und unserer engen Freundschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika, und wir betreiben sie auf der Grundlage der europäischen Einigung, also nicht isoliert, sondern zusammen mit unseren Partnern im Bündnis und in der Gemeinschaft.

Als **Beispiele des Abbaus von Spannungsursachen** sind die Verträge von Moskau, Warschau und Prag, das Berlin-Abkommen ebenso zu erwähnen wie der Grundvertrag mit der DDR.

Die deutsch-polnischen Vereinbarungen sind Teil dieser Bemühungen um Verständigung. Es gibt in diesem Hohen Hause keine Meinungsverschiedenheiten, daß für unsere **Außenpolitik** das **deutsch-polnische Verhältnis** eine **zentrale Frage** ist. Der entscheidende Schritt wurde hier durch den Vertrag von Warschau aus dem Jahre 1970 getan. Aber dieser Vertrag konnte — darüber waren sich alle Beteiligten von Anfang an einig — nicht alle Probleme endgültig lösen, sondern er konnte nur die Voraussetzungen für die Lösung dieser Probleme schaffen. Deshalb sind die jetzt vorliegenden Vereinbarungen ohne den damaligen Vertrag nicht denkbar. Daß sie so relativ spät vorliegen und daß sie in unserem Lande so kontroverse Diskussionen ausgelöst haben, macht deutlich, wie schwierig die noch offenen Fragen für beide Seiten zu lösen waren.

Damit bin ich bei der speziellen Problematik des deutsch-polnischen Verhältnisses angelangt.

Die Diskussionen der letzten Monate haben wohl allen daran Beteiligten noch einmal ins Bewußtsein gerufen, wieviel Leid — auf beiden Seiten — zwischen dem deutschen Volk und dem polnischen Volk steht, Leid, das für uns zuletzt durch die Not der Vertreibung, für die Polen aber durch die Schrecken der Jahre davor gekennzeichnet ist. Hier wie dort sind die Zeugen jener Zeit noch am Leben, und hier wie dort sind sie bereit, aufeinander zuzugehen. Die Bereitschaft zur Versöhnung ist da.

Es ist deshalb die Pflicht der in der Verantwortung stehenden Generation, den Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt für alle Zeiten zu durchbrechen und nicht auch noch diese Hypothek der Geschichte den nach uns Kommenden uneingelöst zu überlassen. Die Völker sind bereit, aufeinander zuzugehen und — ohne die Vergangenheit zu vergessen — gemeinsam eine bessere Zukunft zu suchen. Unser Verhältnis zu Frankreich, unser Verhältnis zu Israel beweisen das. Und auch die deutsch-polnische Verständigung und Versöhnung muß in

einer solchen historischen Dimension gesehen werden. Die Zeit ist reif dafür. (C)

Die vorliegenden **Vereinbarungen** sind ein entscheidender **Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung**. Nicht nur in Polen erwartet man von uns, daß wir diesen Schritt tun; auch unsere Freunde und Verbündeten im Westen mit ihren vielfältigen Bindungen und Verbindungen nach Polen sehen diesen Beitrag in seiner historischen Dimension, aber auch in seiner ganz aktuellen Bedeutung.

Niemand von uns wird vergessen, um wieviel **menschliche Schicksale** es hier geht. Wir suchen eben nicht eine abstrakte Geste der **Versöhnung**, sondern wir wollen die Probleme der Menschen lösen, damit die Versöhnung dauerhaft möglich wird.

Es geht um die Lösung der uns alle bewegenden Frage der **Ausreise der ausreisewilligen Deutschen aus Polen**. Weil für uns die deutsch-polnische Verständigung eine solche Bedeutung hat und weil es um die Menschen geht, hat die Bundesregierung bis zum Beginn dieser Sitzung, also buchstäblich bis zur letzten Minute, nichts unversucht gelassen, um auch die Zustimmung des Bundesrates für die Vereinbarungen zu erreichen.

Der **Bundesrat** hat im ersten Durchgang **elf Fragen** aufgeworfen. Die Bundesregierung hat sie in der ausführlichsten Weise beantwortet.

In der Folgezeit hat sich die Diskussion im wesentlichen auf die mit dem sogenannten **Ausreiseprotokoll** zusammenhängenden Fragen konzentriert. Mit diesem Teil der Vereinbarungen soll die uns alle bedrückende Frage der Familienzusammenführungen und der Erfüllung der Ausreisewünsche der Personen unbestreitbar deutscher Volkszugehörigkeit einer Lösung zugeführt werden. (D)

Das Protokoll — das völkerrechtlich verbindlich ist — sieht vor, daß im Laufe von vier Jahren etwa 120 000 bis 125 000 Personen eine Ausreisegenehmigung erhalten werden. Es betrachtet das Problem damit aber nicht als erledigt, sondern es hält die Tür offen auch für diejenigen, die dann noch ausreisen wollen. Diese Funktion erfüllt die sogenannte **Offenhalteklausel** mit dem Wortlaut:

Es wird keine zeitliche Einschränkung für die Antragstellung durch Personen vorgesehen, die die in der Information genannten Kriterien erfüllen.

Diese Offenhalteklausel war für die Bundesregierung unabdingbare Voraussetzung ihrer Zustimmung zum Ausreiseprotokoll. Diese Klausel durfte auf der einen Seite keinem unserer Landsleute die Möglichkeit zur Ausreise abschneiden, und zwar unabhängig davon, wann er sich zur Ausreise entscheidet. Auf der anderen Seite aber waren wir im Interesse der Betroffenen daran interessiert, daß Ausreisewünsche, die nach Ablauf der vier Jahre noch nicht erledigt sind, möglichst zügig einer Erledigung zugeführt werden.

Die deutsche wie die polnische Regierung sind auch im Interesse der deutsch-polnischen Beziehun-

- (A) gen daran interessiert. Der erfaßte Personenkreis ist im Ausreiseprotokoll mit den Kriterien der „**Information**“ umschrieben. Auch das Verfahren der „**Information**“ soll gelten.

Besonderen Wert legt die Bundesregierung darauf, daß die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen **Benachteiligungen von Antragstellern** aufhören. Die polnische Seite hat zugesagt, auch hier für entsprechende Regelungen zu sorgen. Und in der Tat ist gerade auf diesem Gebiet eine fühlbare Veränderung eingetreten. Bei meinen Gesprächen mit dem polnischen Außenminister am 9. Oktober 1975 in Warschau wurde vereinbart, daß Einzelfälle von der Deutschen Botschaft in Warschau mit dem polnischen Außenministerium erörtert werden.

Darüber hinaus hielt die Bundesregierung die in der „**Information**“ vorgesehene **Mitwirkung der beiden Rot-Kreuz-Gesellschaften bei der Durchführung des Ausreiseprotokolls** für unbedingt erforderlich. Nach der mit dem polnischen Außenminister am 9. Oktober 1975 getroffenen Absprache kam es im Dezember 1975 zur Wiederaufnahme der Begegnungen der beiden Rot-Kreuz-Gesellschaften. Diese Begegnungen werden fortgesetzt. Hier ist besonders zu erwähnen das Schreiben des Präsidenten des Polnischen Roten Kreuzes an den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, in dem er diesen zur Fortsetzung der Gespräche einlädt und die Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften ausdrücklich in den Zusammenhang des Vertrages von 1970 und der am 9. Oktober 1975 unterzeichneten Vereinbarungen stellt.

- (B) Die Bundesregierung hat das Deutsche Rote Kreuz am 9. März 1976 offiziell gebeten, sich auch um eine Aufklärung der tatsächlichen Zahl der ausreisewilligen Personen zu bemühen, die die Kriterien der **Information** von 1970 erfüllen. Das Deutsche Rote Kreuz hat sich bereit erklärt, dieser Bitte der Bundesregierung zu entsprechen. Ich möchte an dieser Stelle dem Deutschen Roten Kreuz, seinem Präsidenten und seinen Mitarbeitern den Dank der Bundesregierung aussprechen gerade für das im deutsch-polnischen Verhältnis Geleistete.

Ich darf hier noch einmal versichern: Die Bundesregierung wird das Deutsche Rote Kreuz dabei unterstützen, mit dem Polnischen Roten Kreuz sicherzustellen, daß die auf deutscher Seite vorhandenen Unterlagen über Ausreisewünsche mit den entsprechenden Unterlagen auf polnischer Seite verglichen werden und daß Problemfälle regelmäßig erörtert und erforderlichenfalls den beteiligten Regierungen zur Kenntnis gebracht werden.

Meine Damen und Herren, niemanden wird es verwundern, daß die deutsch-polnischen Vereinbarungen **leidenschaftliche Diskussionen** ausgelöst haben. Die Bundesregierung hat sich bemüht, ihren Beitrag zur Versachlichung dieser Diskussion zu leisten. Sie nimmt deshalb auch ihren Anteil daran in Anspruch, daß es zu der von hoher Verantwortung getragenen **Aussprache im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates** am 10. März 1976 gekommen ist — aber eben nur ihren Anteil; denn die jetzt erzielte Versachlichung war nur durch ein **ehrlches Bemühen auf**

allen Seiten des parteipolitischen Spektrums möglich. Hierher gehören auch die **Anstrengungen**, die die **Bundesregierung** unternommen hat, um **allen Bundesländern die Zustimmung zu ermöglichen**. (C)

Drei **Motive** waren dafür maßgebend:

Erstens das selbstverständliche Bemühen, dem unterzeichneten Rentenabkommen zur **Mehrheit** auch **im Bundesrat** zu verhelfen, aus Gründen der Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland und aus allen außenpolitischen, moralischen und humanitären Gründen, die an dieser Stelle nicht der Wiederholung bedürfen.

Aber ebenso wichtig war zweitens das Bemühen, diesen wichtigen Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung und Versöhnung auf eine **möglichst breite politische Basis** zu stellen und damit jedes Mißverständnis über den unbestreitbar im ganzen deutschen Volk und bei allen demokratischen Parteien vorhandenen Willen zur Aussöhnung zu vermeiden.

Schließlich ging es drittens darum, die **Gefahr einer politischen Konfrontation** über diesen Verständigungsschritt von vornherein auszuschließen.

Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß der Bundesregierung ihr Bemühen um eine Mehrheit im Bundesrat erleichtert worden ist durch die **Bereitschaft der polnischen Regierung**, ihr mit der Bundesregierung übereinstimmendes Verständnis der Vereinbarungen nicht nur öffentlich zu bekunden, sondern diesen Erklärungen auch die gebotene Verbindlichkeit zu geben. (D)

Das gilt für die mir vor Abgabe zugeleitete Erklärung des polnischen Außenministers vom 9. März 1976 ebenso wie für meinen Brief vom gleichen Tage und das polnische Bestätigungsschreiben, das Zug um Zug gegen die Ratifikationsurkunden übergeben werden wird. Die polnische Seite hat buchstäblich bis zur letzten Minute dazu beigetragen, Zweifel zu beseitigen, die auf der Seite von Bundesländern aufkamen. Das gilt für das Einverständnis mit der Neufassung meines Briefes vom 9. März 1976 als Ergebnis einer Aussprache im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates. Dieser Text ist den Landesregierungen heute zugegangen. Durch das **Bestätigungsschreiben des polnischen Außenministers** wird der **Briefwechsel völkerrechtlich wirksam**. Die Bundesregierung mißt der Erklärung des polnischen Außenministers vom 9. März 1976 und dem folgenden Briefwechsel eine erhebliche Bedeutung bei.

Meine Damen und Herren, wir stehen vor der **entscheidenden Abstimmung**. Gegenstand der Abstimmung ist formal das Rentenabkommen. Doch wir alle wissen: hier wird auch über die anderen Vereinbarungen entschieden. Zur Abstimmung steht die **zukünftige Gestaltung des deutsch-polnischen Verhältnisses**. Zur Abstimmung steht auch die **außenpolitische Handlungsfähigkeit unseres Landes**. Zur Abstimmung stehen die **Ausreise** von 120 000 bis 125 000 Deutschen in vier Jahren und die völkerrechtlich verbindliche Offenhalteklausele für die dann noch Ausreisewilligen.

(A) Jeder von uns, meine Damen und Herren, wird für sich weitergehende Vorstellungen haben. Das jetzt Erreichbare liegt vor Ihnen.

Die Bundesregierung hatte die Entscheidung, die Sie heute zu treffen haben, in einem früheren Zeitpunkt zu treffen, die Entscheidung nämlich zwischen dem jetzt Möglichen und dem Nichts, ja, dem Rückschlag in unseren Beziehungen mit Polen. Wir wissen, daß die Lösung der über die Vereinbarungen hinausgehenden Fragen, wie das **Schicksal der in Polen verbleibenden Deutschen**, besser in einem Klima fortschreitender Verständigung möglich ist als in einer Phase des Rückschlags und der Verhärtung. Die Bundesregierung hat abgewogen, und sie hat sich für ein Ja entschieden. Das ist ein Ja zur Verständigung und Aussöhnung, ein Ja zur Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Polen, ein Ja zur Abwendung eines erheblichen finanziellen Risikos für unsere Versicherungsträger, ein Ja zur Ausreise einer großen Anzahl deutscher Menschen, ein Ja zur Ausreise für alle diejenigen, die von der Offenhalteklauseel Gebrauch machen wollen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dem Abkommen auch Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Osswald: Als nächster hat Herr Ministerpräsident Filbinger, Baden-Württemberg, das Wort.

(B) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich zu Beginn feststellen, daß sich die Bundesregierung und die Regierungen der unionsgeführten Länder in den Zielen der Ostpolitik einig sind. Auch wir sehen nach wie vor die Verständigung und Verbesserung der Beziehungen zu den Staaten des Ostblocks als wichtiges Anliegen deutscher Politik. Es ist jedoch der Weg zu diesem Ziel, den wir unterschiedlich beurteilen. Er darf nicht über schwankenden und trügerischen Boden führen, sondern braucht eine solide und sichere Basis, eine gemeinsame, feste Grundlage. Die Vereinbarungen dürfen nicht unausgewogen sein und keinen Anlaß zu neuen Spannungen geben.

Beim ersten Durchgang der Vereinbarungen habe ich dem Bundesrat die **Gesichtspunkte und Fragen** genannt, die nach Meinung der **unionsregierten Länder** einer Klärung, Ergänzung und zufriedenstellenden Beantwortung bedürfen. Die Bundesregierung und der Herr Außenminister haben versucht, Aufklärung und Erläuterung zu einzelnen Punkten des Bundesrates zu geben. Die unionsregierten Länder haben ihre Einlassung zu dem Abkommen am 17. Februar dieses Jahres auf die für uns entscheidende **Kernfrage** reduziert. Wir wollten durch diese Reduzierung unseren Willen bekunden, die Ratifizierung dieses Abkommens zu ermöglichen. Diese Kernfrage lautet: Dürfen nur die genannten 125 000 Volksangehörigen ausreisen, oder dürfen alle, die es wollen, binnen einer angemessenen Frist ausreisen? Dazu gehörten die Sicherstellung dieses Ziels durch ein objektives Verfahren und schließlich die Verwahrung dagegen, daß die finanziellen Vereinbarungen

des Abkommens einen Präzedenzfall für andere Staaten darstellen könnten. (C)

Hinsichtlich des Minderheitenschutzes sind die Unionsländer bis an die äußerste Grenze des Entgegenkommens gegangen. Unser Standpunkt war und ist, daß die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht hat, allen deutschen Volksangehörigen, die in der Volksrepublik Polen leben, die **Ausreise** zu erwirken, allen, die den Wunsch dazu haben. Wir mußten von der Bundesregierung verlangen, daß, wenn sie völkerrechtliche Verträge schließt, diese dem Interesse aller betroffenen Deutschen zu dienen haben und daß das humanitäre Argument für alle gilt, die als Deutsche in Polen leben. Uns stand und steht vor Augen, daß die **Beschränkung auf eine Höchstzahl** für die anderen, die von der Rückkehr ausgeschlossen bleiben sollen, eine Verschlechterung ihrer Lage bedeutet, ja, daß Enttäuschung, Resignation bis zur Verzweiflung ihr Schicksal sein würde. Das halten wir und hielten wir für unerträglich und für nicht hinnehmbar, und deshalb unser Ringen um eine entscheidende Verbesserung des Abkommens.

Die Bundesregierung hat uns in der ganzen Zeitspanne bis vor wenigen Stunden erklärt, daß ihr Handlungsspielraum ausgeschöpft sei und daß auch die Volksrepublik Polen an den Grenzen ihrer Zugeständnisse angelangt sei. Das war die Lage noch kurz vor der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates am 10. März.

Am Dienstag, dem 9. März, erhielten wir Kenntnis von dem **Interview des polnischen Außenministers gegenüber PAP**, das zwar einige positiv zu bewertende Äußerungen enthielt, jedoch in der Kernfrage unbefriedigend blieb. Auch der **Brief des Herrn Außenministers** Genscher vom 9. März, der diese Aussage des Interviews aufnahm, blieb trotz aller aner kennenswerten Bemühungen in dieser Kernfrage noch unbefriedigend. Nach wie vor blieb es in das Ermessen der polnischen Seite gestellt, ob diejenigen, die über die 125 000 hinaus Anträge auf Ausreise stellen und die Kriterien erfüllen, auch ausreisen dürfen. Über diesen Punkt ging das Ringen in diesen Tagen und Nächten. Wir haben seitens der unionsregierten Länder erklären müssen, daß wir das Abkommen ablehnen müssen, wenn diese zentrale Frage, die den Menschen angeht, nicht befriedigend beantwortet ist. Noch gestern nachmittag hatte es in einem Gespräch mit dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundesaußenminister den Anschein, daß hier eine unüberbrückbare Klippe bestünde. (D)

Die **entscheidende Wende** ist gestern am späten Nachmittag eingeleitet worden und schließlich in der Nacht eingetreten: Warschau hat gestern nacht noch die unabdingbare Voraussetzung der Union erfüllt. Es ist jetzt sichergestellt, daß alle Deutschen, die die Ausreisekriterien der nunmehr auch in den Vertrag einbezogenen „Information“ erfüllen, ausreisen dürfen, wenn sie dies wünschen.

Unsere Experten haben diese Ergänzung auf ihre völkerrechtliche Wirksamkeit geprüft. Sie kommen

- (A) zu dem gleichen Ergebnis positiver Art, das der Herr Außenminister Genscher soeben diesem Hohen Hause mitgeteilt hat. Alle diejenigen, die in den letzten Tagen erklärt haben, das Maximum dessen, was für Warschau zumutbar sei, sei erreicht, sind damit eindeutig widerlegt.

Die unionsgeführten Länder können mit großer Befriedigung feststellen, daß ihre geradlinige und konsequente Haltung zum Erfolg geführt hat. Sie haben recht gehabt, wenn sie darauf beharrten, daß Humanität nicht teilbar ist und daß es für die Humanität nicht eine kleine Lösung oder eine große Lösung gibt. Wir haben jetzt die Lösung, die der Humanität und unserer Verpflichtung allen Deutschen gegenüber gerecht wird. Auch die polnische Seite hat dies durch ihr Eingehen auf unser Anliegen anerkannt — was ich mit Genugtuung feststellen möchte.

Damit sind auch diejenigen widerlegt, die sich in den letzten Wochen beständig und eifertig bemüht haben, die Union in eine nationalistische oder deutschnationale Ecke zu stellen. Damit sind auf der anderen Seite diejenigen bestätigt worden, die sich — wie insbesondere Sie, Herr Außenminister Genscher — um eine breite Zustimmung zu den Vereinbarungen aufrichtig bemüht haben. Denn es ist erreicht, daß die Verträge im entscheidenden Punkt auf eine verlässliche Grundlage gestellt wurden und damit von uns gemeinsam getragen werden können. Lassen Sie mich das hier mit allem Nachdruck hervorheben.

- (B) Der zweite Punkt unserer Bedingungen — das **objektive Verfahren** — ist durch die Vereinbarungen, die der Herr Außenminister dargetan hat, die zwischen den beiden Rot-Kreuz-Gesellschaften — dem deutschen und dem polnischen — unter Rückkopplung mit der polnischen Regierung und der deutschen Regierung erfolgen sollen, ebenfalls in einer annehmbaren Weise erfüllt. Wir wissen, daß damit kein ganz — in jeder Hinsicht — befriedigendes Verfahren als Lösung angeboten wird; aber es ist ja hier auch gesagt, daß die Ebene der Regierungen dann zur Verfügung steht, wenn die Ebene der Rot-Kreuz-Gesellschaften nicht voll zieht. Diese Ebene der Regierungen, die sich dann einschalten kann — in Polen die polnische Regierung mit der dortigen Deutschen Botschaft und die deutsche Bundesregierung hier mit der Polnischen Botschaft — wird sicherlich als fleet in being in diesem objektiven Verfahren eine wichtige Rolle spielen.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir noch eine Feststellung: Mit dem, was hier erreicht worden ist, ist gleichzeitig dem in jüngster Zeit besonders heftig angegriffenen Bundesrat ein großer Erfolg beschieden. Ohne die alles **entscheidende Mitwirkung des Bundesrates** wäre es nicht gelungen, diese Ergänzung zum Vertragswerk zu erreichen. Der Bundesrat ist damit einmal mehr den hohen Ansprüchen gerecht geworden, die ihm von den Vätern des Grundgesetzes zugedacht wurden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte mir jetzt noch erlauben, einen **Appell an unsere Bürger** zu richten, die sich ja dann einschal-

ten müssen, wenn die Volksangehörigen aus Polen (C) zu uns kommen. Hier werden sich ganz gewiß die Bundesländer einschalten und alle ihre Kräfte zur Verfügung stellen — bewährt in jahrzehntelanger Tätigkeit bei der Aufnahme derjenigen, die als Flüchtlinge und als Vertriebene über die deutschen Grenzen kamen. Es hat in den letzten Wochen gelegentlich besorgte Stimmen auch aus der Bevölkerung gegeben: Ja, wie sollen wir jetzt in dieser Krise, wo wir große Arbeitslosigkeit haben, auch noch mit denen fertig werden, die etwa kommen? — Meine Damen und Herren, 12 Millionen Vertriebene und Flüchtlinge hat das deutsche Volk aufgenommen, ihnen das Dach über dem Kopf, Arbeitsplätze, wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration in den deutschen Volkskörper gegeben. Diese Leistung ist so überragend, daß demgegenüber kleinmütige Sorgen völlig in den Hintergrund zu treten vermögen. Wir können ganz sicher sein, daß wir das **Problem der Eingliederung** derer, die zu uns aus Polen kommen, mit unseren Kräften meistern werden.

Und ich möchte noch eines sagen: Wenn unsere Nation ihre Solidarität gegenüber diesen Aussiedlern bezeugt, dann ist das für das ganze Volk eine Bestärkung, die uns gerade in der heutigen Situation der Bundesrepublik Deutschland und Europas dringend tut!

Präsident Osswald: Als nächster hat das Wort Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder, die in ihrer politischen Führung von der sozialliberalen Koalition oder nur von einem Teil dieser Koalition getragen werden, haben am 7. November vorigen Jahres in der Bundesratssitzung deutlich gemacht, daß sie die Verträge und die Absprachen nicht nur billigen und unterstützen, sondern auch vollinhaltlich tragen. Wir glauben, daß wir damit die politischen Konsequenzen aus der geschichtlichen Erfahrung unseres Volkes ziehen. Wir unterstützen damit die Bereitschaft unserer Bürger und der wichtigen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen unseres Landes, den Weg der Normalisierung, der Aussöhnung und der Versöhnung aktiv zu fördern, zu tragen und zu verantworten. (D)

Wir haben damals die Verträge geprüft. Wir haben sie auch gründlich geprüft, um Mißverständnisse aus dem Weg zu räumen, die bei nicht konkreter Sachdarstellung in der Öffentlichkeit auftreten können. Wir wollten weder ein Zuviel an Hoffnung noch ein Zuwenig an Mut für die Zukunft. Wir haben insbesondere den Willen beider Regierungen, der polnischen Regierung und unserer Bundesregierung, gewürdigt, einen sachgerechten Beitrag für den Weg der Aussöhnung zu leisten.

Wir glaubten und glauben, ja, wir sind sicher, daß damit ein **neuer Abschnitt in einem** nunmehr hoffentlich **positiven Verhältnis zu unseren polnischen Nachbarn** eröffnet wird, ein Weg, der nicht nur abtragen und wegräumen soll, was in 200jähri-

(A) ger Geschichte an Problemen und Belastungen zwischen unseren Völkern gewachsen ist, ein Weg, der nicht nur wegräumen soll, was insbesondere in den für das polnische Volk schwierigen, bitteren, ja, schrecklichen Jahren zwischen 1939 und 1945 geschehen ist, ein Weg, der nicht nur verurteilt, sondern mitempfindet und nach Wegen sucht für unsere Landsleute, die ihre Heimat verloren haben, und der an diejenigen denkt, die heute noch in Polen leben und die zu uns kommen möchten. Dieser Weg ist von uns ausdrücklich unterstützt und in der Öffentlichkeit vertreten worden.

Der Verzicht auf Gewaltlösungen, der mit dem Warschauer Vertrag von 1970 verbunden ist, die Bereitschaft, den Teufelskreis von Rache und Vergeltung zu durchbrechen, und die Würdigung des Leides vieler Menschen in beiden Nationen, die nicht vergessen haben und mitunter auch noch nicht vergessen können, haben uns die schrecklichen Erfahrungen unserer Geschichte immer wieder in die Erinnerung gebracht und uns die Notwendigkeit vor Augen geführt, den einzig möglichen Weg zu gehen, der dauerhaften Frieden und für die nachwachsende Generation die Hoffnung bringt, einmal unbelastet von der Vergangenheit für die Zukunft miteinander leben zu können.

Ich verhehle nicht meine Befriedigung darüber, daß die Zustimmung des Bundesrates zu diesen Verträgen sichergestellt ist, eine Zustimmung zu den abgesprochenen Verträgen und Übereinkünften, die — so glaube ich — nicht erst durch viele schwierige Diskussionen der Öffentlichkeit und problematische Stellungnahmen hätte belastet werden müssen.

(B)

Ich will nicht nachkarten, will nicht aufreißen, warum in den letzten Monaten soviel Zweifel bei den Menschen in unserem Lande, aber auch in der westlichen und östlichen Welt entstanden sind, ob wir Deutschen wirklich bereit und in der Lage sind, Versöhnung und Ausgleich aktiv zu bewirken. Aber ich befürchte, daß die zum Teil willkürlich heraufgerufenen und nicht immer an der Sache orientierten Diskussionen zusätzliche Schwierigkeiten in unserem Verhältnis zu dem polnischen Volk gebracht haben. Gleichwohl hoffe ich, daß die heutige Entscheidung auch bei unseren Nachbarn sichtbar macht, daß wir wiederum den Weg vernünftiger Schritte zur Aussöhnung gemeinsam gehen wollen und daß wir nicht zurückfallen in nationalistische Verirrungen.

Wenn ich dennoch eine Frage der Geschichte dieses Vertragswerks und der Absprachen anschnaide, dann aus Gründen der politischen Redlichkeit. Meine Damen, meine Herren, das, was heute soeben von dem Sprecher der CDU- und CSU-regierten Länder, von Herrn Ministerpräsident Filbinger, als Begründung des Sinneswandels gegenüber dem 7. November 1975 dargestellt wurde, entspricht nach meiner Auffassung nicht der objektiven Sachlage.

Die **polnische Regierung**, vertreten durch den polnischen Außenminister Olszowski, hat durch

ihre Interpretation der Verträge und Absprachen (C) genau das bestätigt, was der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesaußenminister von Anfang an uns, den Mitgliedern des Bundesrates, insbesondere im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates, als gemeinsame Auffassung beider nationaler Regierungen dargestellt haben. Es ging um sachgerechte Information und nicht, wie gesagt worden ist, um neue Zugeständnisse. Die polnische Regierung hat mit ihrer Bereitschaft, die Entscheidung verschiedener Bundesländer durch ihre Interpretation zu erleichtern, einen **besonders erwähnenswerten Beitrag** geleistet. Ich glaube, dieser Beitrag hat uns allen geholfen.

Dennoch bleibt bei mir die bittere Erkenntnis, daß einige Länderregierungen den Erklärungen der eigenen Bundesregierung weniger vertrauen als Erklärungen des polnischen Nachbarn. Ich hoffe sehr, daß dieser Vorgang sich nicht wiederholt. Ich sage das in Anerkennung einer jeden Bundesregierung in unserem Lande; das darf nicht parteipolitisch gesehen werden!

Und noch ein Weiteres! Ich kann verstehen die Sorge, die Nöte, die Überlegungen, wie man bestimmte Fragen, die im Volke aufgebrochen sind, noch mehr, noch sicherer, noch besser klären kann. Wir alle haben uns gemeinsam bemüht, für die Menschen in unserem Lande und für diejenigen, die aus Polen zu uns kommen wollen, einen Weg zu eröffnen, der auch dazu beitragen wird, manches von den Schwierigkeiten der Vergangenheit abzulösen.

(D)

Aber hier haben manche im **Bundesrat** Positionen eingenommen, die ich — das darf ich Ihnen sagen — nicht ganz verstehe. Ich habe die Haltung meiner Regierung bereits in einem Beitrag im Bundestag sichtbar gemacht. Es ist für mich völlig unbestritten, daß der Bundesrat formalrechtlich den **Rentenabkommen** zwischen der polnischen Regierung und der Bundesregierung zustimmen muß. Aber haben wir nicht diese Zustimmung zu einem Verfahrensvorgang benutzt, um die **zentralen Fragen der Außenpolitik** über dieses Verfassungsorgan und nicht durch das im Grundgesetz vorgesehene Verfassungsorgan, das vom Volk gewählte Parlament, nämlich den **Bundestag**, zu diskutieren und zu entscheiden? Haben wir nicht eigentlich immer wieder in den Mittelpunkt unserer Überlegungen genau die Fragen gestellt, die nicht der Zustimmungspflicht unterliegen? Haben wir nicht die grundsätzlichen Fragen der bundespolitischen nationalstaatlichen Verantwortung einer Bundesregierung, des Bundestages in unsere Sachüberlegungen hineingezogen und den Bereich, bei dem es eigentlich nötig gewesen wäre, wenn wir ehrlich sind, außerordentlich vorsichtig behandelt — wenn man überhaupt das Wort „Behandlung“ für eine Ausschußberatung anwenden kann, an der ich teilgenommen habe. Im Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates ist nicht von einem der Mitglieder ein Beitrag zu der Rentenvereinbarung geleistet, sondern es ist nur zur generel-

- (A) len zentralen Frage der Außenpolitik gesprochen worden.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Wir sind doch schließlich Politiker, Herr Kollege Koschnick!)

— Herr Kollege Kohl, Sie haben recht, und ich weiß auch, daß wir uns nicht teilen können: hier Ministerpräsident und da Politiker. Natürlich stehen wir in einer Gesamtverantwortung, und natürlich stehen wir auch für unsere Parteien in dieser Verantwortung. Aber wenn wir mit dem Hebel formalrechtlicher Wirkungen arbeiten, können wir diesen Gesetzgebungsbereich, für den wir wirklich zuständig sind, nicht herunterspielen und den notwendigen Einsatz, der im Bundestag nicht geleistet werden konnte, in ein anderes Verfassungsorgan verlagern.

Vielleicht ist es erlaubt und nicht unziemlich, wenn ich dabei auf ein Werk verweise, „Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft“, ein Werk, das im Jahre 1974 herausgegeben worden ist, in der Zeit, als Sie, Herr Kollege Filbinger, noch Bundesratspräsident waren. In diesem Werk haben Sie Herrn Professor Theodor Maunz, einen anerkannten Staatsrechtler, früher Mitglied der Bayerischen Landesregierung — einer zugegeben nicht sozialliberal geführten Landesregierung — gebeten, einen Beitrag zu leisten. Und gerade Professor Maunz weist darauf hin, daß der Mißbrauch politischer Macht im Bundesrat dann gegeben ist, wenn die Probleme der Opposition in gewichtigen gesamtstaatlichen Fragen, die im Bundestag nicht zum Tragen kamen, in den Bundesrat hineingetragen werden. Ich habe die Besorgnis, daß wir hier des Guten zuviel getan haben.

(B)

Meine Hoffnung heute ist, daß wir alle, die wir über unsere Funktion und Verantwortung in unseren Kabinetten an dem wichtigen Werk der Verständigung in Europa zu arbeiten haben, die Bereitschaft zeigen, das, was die Bundesregierung 1970 mit den Warschauer Verträgen und heute mit den weiteren wichtigen Schritten zur Normalisierung und Versöhnung getan hat, auch aktiv und positiv im Verhältnis zu unseren Nachbarn draußen und im Lande selbst zu vertreten, und daß wir damit beweisen, daß es wirklich noch Fragen gibt, in denen der gemeinsame Konsens wichtiger ist als die parteipolitische Auseinandersetzung.

Präsident Osswald: Weitere Wortmeldungen? Herr Bundeskanzler, bitte sehr!

Schmidt, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn sich keiner der Herren Ministerpräsidenten mehr zu Wort meldet, möchte ich doch einige abschließende Bemerkungen für die Bundesregierung machen. Im Augenblick hat es den Anschein, daß es uns gelungen ist, ein einstimmiges positives Votum — so muß ich verstehen, was Herr Ministerpräsident Filbinger gesagt hat — des Bundesrates zu den Polenverträgen zustande zu bringen. Ich möchte für die Bundesregierung dieses Ergebnis außerordentlich begrüßen,

und zwar aus elementaren Gründen der Menschlichkeit, aus moralischen Gründen, aus außenpolitischen Gründen, aber — ich nehme auf, was Herr Bürgermeister Koschnick soeben gesagt hat — auch aus verfassungspolitischen Gründen. Sie werden verstehen, daß ich in diesem Augenblick sehr glücklich bin.

Um zunächst auf die **Verfassungspolitik** zu sprechen zu kommen: Eine Versagung der Zustimmung des Bundesrates hätte zu einer Situation geführt, für die es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland kein Beispiel gibt. Obwohl es in 26 Jahren an außenpolitischen Kontroversen gewiß nicht gefehlt hat, ist noch nie ein von einer Bundesregierung ausgehandelter völkerrechtlicher Vertrag am Votum des Bundesrates gescheitert. Dieses über viele Jahre praktizierte Verhalten des Bundesrates entspricht der verfassungspolitischen **Rollenverteilung zwischen Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat**. Dieses Verhalten des Bundesrates wird insbesondere dadurch illustriert, daß im Laufe dieser 26 Jahre bei wichtigen außenpolitischen Vorlagen schon bisher vielfach einzelne Landesregierungen oder auch das gesamte Plenum des Bundesrates nicht so abgestimmt haben wie die jeweils nahestehenden Fraktionen des Deutschen Bundestages. Ich nenne insbesondere die Abstimmung des Bundesrates zum Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, zum Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikvertrag. Auch zu jener Zeit — 1952 und 1953 — hatte, wenn auch nur vorübergehend, die Bundesratsmehrheit eine parteipolitisch andere Zusammensetzung als die Mehrheit des Deutschen Bundestages. Auch damals hat der Bundesrat nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten schließlich weder das Inkrafttreten des Deutschlandvertrages noch das des EVG-Vertrages verhindern wollen oder verhindert. Daß der EVG-Vertrag gleichwohl später nicht völkerrechtlich wirksam geworden ist, beruht ja allein darauf, daß das französische Parlament diesen Vertrag nicht ratifiziert hat. Es wird vielfach übersehen, daß die ursprüngliche Kontroverse zwischen Bundesregierung und Bundesrat über die Zustimmungsbedürftigkeit jener Verträge damals durch eine Absprache zwischen dem damaligen Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Reinhold Maier, damals Ministerpräsident in Stuttgart, beigelegt werden konnte. Ich freue mich, daß uns in der vergangenen Nacht — bzw. gestern abend — eine ähnliche Regelung gelungen ist.

(D)

In den letzten Wochen ist wiederholt die Frage gestellt worden, warum sich die Bundesregierung bei ihren Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen durch die Aufnahme einiger durchaus marginaler, weil für die Substanz des Rentenabkommens unerheblicher Verwaltungsvorschriften in die Hand der Bundesratsmehrheit begeben hat. Man hat sich in diesem Zusammenhang sogar zu der öffentlichen Behauptung verstiegen, wir hätten es mit dieser Vertragsgestaltung darauf angelegt, die B-Länder im Bundesrat in Schwierigkeiten zu bringen.

(A) Schlimmer noch: Mir persönlich ist öffentlich unterstellt worden, ich hätte die Ratifikation des Vertragswerks nicht ernsthaft gewollt, und noch in der heutigen Morgenpresse finden sich Behauptungen über mein angeblich nur geringer ausgeprägtes Bemühen, die Ratifikation herbeizuführen. Ich verwahre mich mit Entschiedenheit und Schärfe gegen solche Unterstellungen, von wem auch immer sie ausgegangen sein mögen. Ich erinnere übrigens daran, daß ich vorgestern nach der Sitzung des Auswärtigen Ausschusses dieses Hauses in der Bundespressekonferenz eindeutig vom Zustandekommen der Vereinbarung ausgegangen bin, ich habe daran auch gar keinen Zweifel gehabt.

Ich möchte zur Sache, die die **Zustimmungsbedürftigkeit** auslöst, noch das folgende bemerken. Die fraglichen Vorschriften — es handelt sich einzig und allein um die Artikel 12, 13 und 14 des Rentenabkommens — wurden aus früher durch unseren Staat, durch frühere Bundesregierungen mit anderen Staaten abgeschlossenen Rentenabkommen übernommen, weil sie praktikabel und völlig unproblematisch sind. Wir haben dabei darauf vertraut, und ich füge hinzu, Herr Ministerpräsident Kohl: wir konnten darauf vertrauen, daß der Bundesrat die durch diese Artikel 12, 13 und 14 gewonnene Rechtsposition der Zustimmungsbefähigung nicht dazu benutzen würde, das Rentenabkommen und damit auch die übrigen Vereinbarungen zum Scheitern zu bringen. Eine solche Haltung des Bundesrates wäre verfassungspolitisch nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal die die Zustimmungsbefähigung begründenden Artikel des Rentenabkommens völlig unstrittig sind und zumal darüber hinaus auch das Rentenabkommen selbst, wie die fünfständigen Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates vorgestern gezeigt haben, von niemandem mehr abgelehnt oder kritisiert worden ist, was ja auch Herr Ministerpräsident Filbinger heute nicht getan und nicht einmal aus der Erinnerung angedeutet hat.

Mich erfüllt es mit Genugtuung, daß wir trotz eines zunächst heftigen Widerstandes gegen die Verträge unbeirrt an den Texten des Rentenabkommens und der dazugehörigen Rentenvereinbarung sowie an dem Text des Ratifikationsgesetzes festgehalten haben — das allein steht auf Ihrer Tagesordnung, meine Damen und Herren! — und daß wir nicht vor der Zeit nach anderen Lösungen gesucht haben, die für den Fall des Scheiterns allerdings notwendig geworden wären. Nicht nur das Rentenabkommen und die zugehörige Rentenvereinbarung, sondern auch das Ausreiseprotokoll und der Finanzkredit haben schwierige und lange währende Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen erfordert. Ich war an diesen Verhandlungen schon in meiner früheren Eigenschaft als Bundesminister der Finanzen beteiligt.

Sowohl in den **Verhandlungen**, die Herr Bundesaußenminister Genscher und ich mit der polnischen Führungsspitze im letzten Sommer in Helsinki geführt haben, wie auch in den abschließenden Ver-

handlungen durch Herrn Minister Genscher in Warschau im Oktober haben wir den gegebenen **Spielraum** voll ausgeschöpft. Die **Opposition** hat dies in den vergangenen Monaten nicht anerkennen wollen. Sie hat zum Beispiel hier im Bundesrat in 11 Punkten und mit vielen zusätzlichen Argumenten während der Debatte des Bundestages entschiedene **Kritik** geübt. Behauptungen, wie z. B., die Rentenpauschale sei überhöht, oder: wir erbrächten finanzielle Vorleistungen, oder: das Ausreiseprotokoll habe seiner Form wegen keine völkerrechtliche Verbindlichkeit oder es habe doch jedenfalls einen geringeren Grad rechtlicher Verbindlichkeit als das Rentenabkommen — solche Behauptungen sind inzwischen fallengelassen worden.

In langwierigen und geduldigen Auseinandersetzungen und Gesprächen einerseits mit der Opposition im Bundestag, andererseits mit einer Reihe von Landesregierungen, die hier im Bundesrat vertreten sind, ist es gelungen, die Argumente, die jene Seite zur Begründung ihrer Kritik und ihrer Ablehnung vorgebracht hatte, auf einige ganz wenige Punkte einzugrenzen und zugleich mit sehr viel Geduld ein größeres Maß an Sachlichkeit in der Diskussion herbeizuführen.

Im **Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates** ist es den Vertretern der B-Länder nicht um das Rentenabkommen gegangen

(Zurufe: Wer ist das?)

— wenn Zwischenrufe gemacht werden sollen, möchte ich sie gern hören dürfen —, sondern einzig und allein um das **Ausreiseprotokoll** — das hat auch der Berichterstatter des Bundesrates heute morgen zutreffend dargelegt —, das nach unserem Grundgesetz Ihrer Abstimmung oder gar Zustimmung, meine Damen und Herren, nicht unterliegt. Nur dazu hat Herr Ministerpräsident Filbinger heute morgen ausdrücklich gesprochen.

Die Bundesregierung ihrerseits hat natürlich diesem Ausreiseprotokoll von Anfang an eine ganz große politische Bedeutung beigemessen. Das Ausreiseprotokoll war der Hauptgegenstand der Verhandlungen in Helsinki, insbesondere wegen der **Offenhalteklausele**, die wir erreichen mußten und erreicht haben. Wir sind der Überzeugung, daß das Ausreiseprotokoll den Interessen aller Deutschen, die wir zu vertreten haben, in optimaler Weise Rechnung trägt. Wir haben in rechtsverbindlicher Form für die Frist von vier Jahren die höchstmögliche Zahl von Ausreisegenehmigungen vereinbaren können und haben darüber hinaus — ebenfalls in rechtswirksamer Form — erreicht, daß die spätere Möglichkeit der Ausreise für weitere Ausreisewillige, die unter die Kriterien der „Information“ der polnischen Regierung vom 7. Dezember 1970 fallen, ohne zeitliche Begrenzung offengehalten wird.

Im **Auswärtigen Ausschuß des Bundesrates**, aber auch hier heute morgen in der Aussprache im Plenum hat niemand unserer Feststellung widersprochen, daß das Ausreiseprotokoll zum einen die rechtliche Lage von etwa 120 000 bis 125 000 Men-

- (A) schen deutscher Volkszugehörigkeit entscheidend verbessert und zum anderen weiteren Personen, die unter die Kriterien der „Information“ fallen, eine wesentliche Verbesserung ihrer Rechtslage gebracht hat. Die Rechtswirksamkeit dieser Offenhalteklausele ist von der Opposition und von einigen Landesregierungen zunächst bestritten gewesen. Wir haben an ihrer Rechtswirksamkeit zu keinem Zeitpunkt Zweifel gehabt, und wir haben Ihnen das immer dargelegt. Aber wir haben uns gegenüber Ihrer Kritik intensiv darum bemüht, z. B. durch den Briefwechsel des Bundesministers des Auswärtigen mit dem polnischen Außenminister, zu zeigen, daß unsere Interpretation der polnischerseits übernommenen Verpflichtungen zutrifft.

Nachdem die Erklärung des polnischen Außenministers, die uns übermittelt worden ist, und nachdem der vereinbarte Briefwechsel vorlag, wurde dann in den letzten Tagen in intensiven Gesprächen vornehmlich mit einer Landesregierung von dieser noch eine weitere Verdeutlichung gewünscht und auf die Streichung eines Wortes gedrängt. Auch hiermit hat sich gestern Abend die polnische Seite auf unsere Bitte einverstanden erklärt, um zu ermöglichen, daß auf diese Weise auf Seiten der B-Länder letzte Zweifel ausgeräumt würden. Die polnische Regierung hat damit für unsere Situation ein großes Verständnis bewiesen, für das ich ihr aufrichtig danken möchte.

- (B) Natürlich, meine Damen und Herren, hat dieser Briefwechsel den Text des Ausreiseprotokolls — in Klammern füge ich hinzu: auch den Text der „Information“ — nicht verändert und nicht verändern können.

Herr Ministerpräsident Filbinger, Sie wissen genau, daß die Bundesregierung — und ebenso ich — gehindert ist, sich Ihre soeben gehörte Interpretation zu eigen zu machen. Vielmehr hat dieser Briefwechsel genau diejenige Bedeutung, die Herr Bundesminister Genscher vor einer Stunde hier vorgebracht hat. Um es noch deutlicher zu sagen, Herr Ministerpräsident: Sie wissen genau, daß dieser Briefwechsel in der Offenhaltung keine Automatik auslöst.

Die B-Länder wissen, daß das nationale Interesse, das wir zu vertreten haben, uns nicht erlaubt, auf die Peinlichkeit zweier Bemerkungen näher einzugehen, die ich heute morgen hier gehört habe. Wenn ich sie einmal beiseiteschiebe und mich dem **außenpolitischen Aspekt** dieser bedeutsamen Vereinbarungen zuwende, so möchte ich betonen, daß mit Ihrer Zustimmung, meine Damen und Herren, ein schwerer außenpolitischer Schaden vermieden wird, der im Falle eines Scheiterns der Vereinbarungen eingetreten wäre. Ich bin dankbar dafür, daß die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht beschädigt ist. Die Bundesregierung hat ihren **außenpolitischen Handlungsspielraum** — gestützt auf das Nordatlantische Bündnis, gestützt auf die Europäische Gemeinschaft, gestützt auf unsere Freunde in der Welt — Jahr um Jahr genutzt, um — wie es Herr Präsident Ford vor einigen Tagen gesagt hat — der „relaxation of tensions“ zu dienen,

was ins Deutsche übersetzt heißt: um der Entspannung zu dienen. Sie hat sich dabei zu keiner Zeit auf den Standpunkt des Alles oder Nichts gestellt. Ein solcher Standpunkt hätte den Interessen der Nation nur schaden können. Und, Herr Ministerpräsident Filbinger, man muß uns nicht auffordern, die Interessen aller Deutschen zu vertreten! (C)

Unsere deutsch-polnischen Vereinbarungen ermöglichen es, mehrere Schritte auf diesem Wege voranzukommen, auf einem Wege, den im Verhältnis zwischen uns und Polen der Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 eröffnet hat. Ich stimme dem zu, was in diesem Punkte Herr Bürgermeister Koschnick gesagt hat. Ich hoffe von Herzen, daß manches unbedachte Wort und manches gegenüber den polnischen Vertragspartnern kränkende Wort, Herr Ministerpräsident Filbinger, das in der Hitze der Auseinandersetzung auf deutscher Seite gefallen ist, bitte in Polen nicht überbewertet und daß es bitte in Polen bald vergessen werde.

Ich bin ganz sicher — und ich schließe Sie alle ein —, für alle Deutschen, die guten Willens sind, sagen zu können: Wir Deutschen wollen unseren Teil dazu beitragen, daß beide Nationen sich von einer unseligen Vergangenheit abkehren können und den Blick auf eine in die Zukunft weisende Zusammenarbeit richten.

Ich selbst bin von dieser Notwendigkeit seit sehr langer Zeit zutiefst innerlich überzeugt. Es ist fast genau zehn Jahre her, daß ich damals als Abgeordneter des Deutschen Bundestages in Polen war — auch in Breslau und anderen, ehemals nur deutsch besiedelten Orten und Städten — und daß ich in Warschau meine ersten persönlichen Kontakte zu Personen der polnischen Führung habe anknüpfen können. (D)

Es bewegt mich heute tief, daß ich seither helfen konnte, dieser geschichtlichen, dieser moralischen Notwendigkeit gerecht zu werden. Ich bin überzeugt, daß unsere Nation und daß die polnische Nation dergestalt ein Beispiel dafür geben, wie bei geduldigem und zähem Bemühen Gegensätze, die unsere heutige Welt kennzeichnen, schließlich doch nicht unüberwindbar bleiben.

Die **Aussöhnung mit Polen** ist nicht nur Sache der Bundesregierung oder des Bundestages oder seiner Mehrheit oder des Bundesrates oder aller Verfassungsorgane, sondern sie ist **Sache des ganzen Volkes**, und es dient dieser Versöhnung zwischen beiden Nationen, wenn dieses Verfassungsorgan einstimmig zustimmt.

Wir sind dankbar dafür, daß bei aller Zähigkeit vieljähriger Verhandlungen auch die polnische Führung und Regierung einen ganz wesentlichen Beitrag zur Versöhnung geleistet haben.

Mit uns — und darin stimme ich Herrn Ministerpräsidenten Filbinger ausdrücklich zu — werden sich viele deutsche Landsleute in Polen über das Ergebnis des heutigen Tages freuen, und wir hier in der Bundesrepublik werden uns mit allen Kräften — ich stimme Ihnen zu, Herr Filbinger — bemühen,

- (A) diesen Menschen, wenn sie aus Polen zu uns übersiedeln, dabei zu helfen, daß sie — ebenso wie viele Millionen Deutsche vor ihnen, die in das Bundesgebiet gekommen sind — in unserer Mitte ihre Heimat finden.

Präsident Osswald: Inzwischen hat sich Herr Ministerpräsident Kohl zu Wort gemeldet. Ich darf ihm das Wort erteilen.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dies ist eine wichtige Stunde in der Geschichte des Bundesrates. Weil dies so ist, ist dies auch nicht die Stunde, um nun in allen Details das Auf und das Ab der letzten Wochen nachzuzeichnen und dem einen oder dem anderen diese oder jene Alibi-Äußerung nachreichen zu wollen.

Die, die hier handelten — das sage ich vorweg —, haben versucht, im nationalen Interesse zu handeln. Da gibt es keine Peinlichkeit, Herr Bundeskanzler, sondern dies ist unsere Pflicht.

Dies ist auch nicht die Wiederholung mancher heißer Debatte nicht weit von hier im Bundestag, sondern der Abschluß eines Gesetzgebungsverfahrens, das uns alle tief aufgeführt hat. Dies ist nicht die Stunde einer Exegese über den Deutschen Bundesrat. Der Deutsche Bundesrat, meine Damen und Herren, kann sich mit seiner Geschichte und mit dieser Stunde sehen lassen.

- (B) Herr Bundeskanzler, dieser Bundesrat setzt sich nicht aus A- und B-Ländern zusammen. Ich weiß gar nicht, was dies soll! Denn wenn es nach A- und B-Ländern geht, haben Sie jeweils die falsche Seite angesprochen. A ist der erste Buchstabe im Alphabet, und die B-Länder, die Sie nannten, haben hier die Mehrheit.

Ich will aber diesen Ausflug gar nicht vertiefen; ich will nur sagen: Dieser **Bundesrat** hat seinen eigenen Rang. Er braucht überhaupt niemandes Zusage. Er lebt aus seinem **verfassungsmäßigen Rang**. Jeder — und es steht jedem frei —, der seine Arbeit kritisiert, vor allem die in wichtiger politischer Verantwortung, muß dennoch mit diesem Bundesrat leben. Das war das Geschick aller Bundeskanzler. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Hier sind verantwortliche Politiker versammelt, Herr Kollege Koschnick — ich will Sie nur mit einem Satz ansprechen —, die die Verfassung kennen und die — das, was ich jetzt sage, nehme ich besonders ernst — jeder für sich in einer besonderen Weise in ihrem Amtseid auf eine Verfassung eingeschworen sind; das heißt also: Hier sitzen Männer und Frauen, die aus der gesamtstaatlichen Verpflichtung heraus zu handeln haben. Hier geht es überhaupt nicht darum, Herr Kollege Koschnick, daß man sagt: Da gibt es welche, die vertrauen einer fremden, der polnischen Regierung mehr als der eigenen —; hier gibt es nur Mitglieder des Bundesrates, die ihre Pflicht tun.

Unsere Pflicht, Herr Kollege Koschnick, ist, vor einer so zentralen Abstimmung uns zu versichern, daß das, was wir gemeinsam wollen, im Rahmen dessen, was völkerrechtlich möglich ist — und dazu gehören mindestens zwei Partner —, auch unmißverständlich durchgesetzt werden kann. (C)

Herr Kollege Koschnick, wir sind nicht neu in diesem Haus. Mancher Dissens in Verträgen in den letzten Jahren wäre uns erspart geblieben, wenn wir uns immer und zum gleichen Zeitpunkt so verhalten hätten.

Ich begrüße die klare Sprache des Bundesaußenministers in seiner sehr bemerkenswerten Regierungserklärung. Ich nehme an — auch nach mancher Bemerkung, die ich eben hier vom Pult hörte —, dies ist die Regierungserklärung der gesamten Bundesregierung; das heißt, daß das gilt, was ich hier wörtlich zitiert habe: daß eine klare **völkerrechtlich wirksame Verknüpfung aller Vereinbarungen** besteht. Der zuletzt getroffene Briefwechsel — ich darf diesen Satz hier noch einmal unterstreichend werten — ist für die Bundesregierung von erheblicher Bedeutung. Und, Herr Kollege Genschler, ich will Ihnen ausdrücklich sagen: Für die Länder der Unionsregierungen, für die ich hier sprechen darf, ist dieser Briefwechsel von einer entscheidenden Bedeutung gewesen, bis in die letzten Stunden hinein.

Das Thema dieser Debatte lautet ganz nüchtern: Abstimmung im Bundesrat über Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Dahinter verbirgt sich vieles, was sich in dieser nüchternen Amtssprache überhaupt nicht niederschlägt. Es verbindet sich damit die leidenschaftliche, nicht nur Politiker, sondern Bürger und Menschen in diesem Lande tief aufwühlende Debatte der letzten Wochen und Monate. Und das ist doch ganz natürlich, weil keiner von uns seinen Urlaub vor der Geschichte hat, weil jeder von uns, aus welcher Generation er kommen mag, zu seinem Teil eingebunden ist in die Last und in die Kontinuität der Geschichte unseres Volkes. Und weil es um die **Last der Geschichte zwischen Deutschland und Polen**, zwischen Polen und Deutschland geht, schwingt hier vieles mit, was sich eben in einem Gesetzestext nicht niederschlägt und was, da sind wir sicher einig, Herr Kollege Koschnick, sich nicht in der formalen Betrachtung allein ergibt. Denn wenn dieses Haus anders abgestimmt hätte, als es jetzt abstimmt, dann wären hier nicht nur im formalen, in einem Teil Wirkungen eingetreten, sondern — wir haben dies beschwörend gehört; ich selbst habe es beschwörend gesagt — es wären auch andere Konsequenzen zu bedenken gewesen. (D)

Es geht neben der Geschichte um die Menschen, um jene Menschen, die unsere Landsleute sind und die in der Volksrepublik Polen leben, die dort nicht leben im Einzelfall des Einzelschicksals aus Gründen, die der einzelne zu vertreten hat, wie die wenigsten von uns das Glück ihrer Existenz hier im freien Teil unseres Vaterlandes für sich begründen können, sondern wir haben eben dieses Glück ge-

- (A) habt. Und weil dies so ist, gibt es ein besonderes **Gebot der Solidarität für unsere Landsleute in der Volksrepublik Polen**. Dies verstehen auch unsere polnischen Nachbarn. Denn wo in Europa gab es und gibt es eine Nation, die durch so viele Teilungen und Last der Geschichte geschritten ist, wie die Polen, die immer die Identität ihrer Nation hochgehalten haben, die also aus ihrer eigenen Geschichte in ihrem Verständnis einen Sinn dafür haben müssen, daß wir so denken und handeln.

Weil dies alles so ist, Herr Präsident, meine Damen und Herren, haben wir alle es uns nicht leicht gemacht. Wenn ich alle sage, dann beanspruche ich nicht, daß es in dieser heutigen Entscheidung solche gibt, die viel mehr getan haben als andere, und andere, die viel weniger getan haben. Ich unterstelle, daß hier Demokraten und deutsche Patrioten in allen demokratischen Gruppierungen am Werk waren. Nur — und das will ich doch auch sagen —: Es gab natürlich aus der konkreten Einzelverantwortung des einzelnen auch konkrete Mehrlast. Nicht wenige von uns, auch bei uns in der Union, die wir uns diese Last wahrlich nicht leicht gemacht haben, sind bis in die letzten Stunden hinein an die Grenzen des Zumutbaren gegangen, auch im Physischen. Ich sage dies nicht, um uns zu rühmen, sondern ich sage es, weil dies ein Stück der Pflicht ist, die wir als handelnde Politiker auch in diesem Hause der nationalen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen haben.

- (B) Ich sprach von **gemeinsamen Anstrengungen**, Anstrengungen aus dem Kreise der Bundesregierung, ihrer Beamten — wenn ich die Beamten des Auswärtigen Amtes hier anspreche. Der Bundesaußenminister ist aus gutem Grund in diesem Zusammenhang von meinem Freund Hans Filbinger angesprochen worden. Ich sage ausdrücklich dazu, daß dazu auch jene Unterstützung gehört und Ansprache, die durch verantwortliche polnische Regierungsstellen möglich war, die hier mitgewirkt haben bis, wie jeder weiß, in die vergangene Nacht. Es sind also gemeinsame Anstrengungen, die uns unserem Ziel nähergebracht haben, dem Ziel, daß allen Deutschen, die aus der Volksrepublik Polen ausreisen wollen, die Ausreise ermöglicht wird. Herr Bundeskanzler, hier wird von niemandem von uns in diesen Text etwas hineingeheimnist. Aber ich will klar und deutlich sagen: Dies ist auch nicht die Stunde, daß aus einer aktuellen Opportunität jetzt Erfolge, die gemeinsam errungen wurden, niedriger gehängt werden.

Ich beziehe mich noch einmal auf die klare Äußerung des Bundesaußenministers. Dies sind **Verbesserungen von ganz erheblicher Bedeutung**, Verbesserungen, für die wir dankbar sind.

Ich hatte vor wenigen Tagen Gelegenheit, mit einigen Freunden, auch mit dem Kollegen Ernst Albrecht, das **Lager Friedland zu besuchen** und bei dieser Gelegenheit mit Landsleuten, die vor einigen Tagen aus der Volksrepublik Polen dorthin gekommen sind, zu sprechen. Gerade auch diese Gespräche haben mich und meine politischen Freunde ermutigt, bis in die letzten Stunden hinein einen

Weg zu beschreiten, der zu Ergebnissen führt und so, wie ich hoffe, nun zu einem einmütigen Votum des Bundesrates. (C)

Die Last der Geschichte zwischen Deutschen und Polen wird von jedem von uns gesehen. Wir wissen, daß Krieg, Terror und brutale Gewalt, daß Unrecht in schrecklicher Weise sich zwischen die Menschen in beiden Ländern türmt. Wir wissen auch — und dies sage ich zu einem Halbsatz, den Sie gesprochen haben, Herr Kollege Koschnick —, daß wir, und ich nehme an, auch unsere polnischen Nachbarn, die Menschen, die Bürger in unserem Lande, oder auch die Bürger dort, alle die **Lektion der Geschichte** gelernt und begriffen haben. Für uns ist Krieg und Terror und brutale Gewalt kein Mittel der Politik. Ich unterstelle das für beide Seiten, für die Völker, die das alles über sich ergehen ließen.

Herr Kollege Koschnick: In dieser Bundesrepublik und in dieser Debatte über die Polenverträge gab es **zu keinem Zeitpunkt auch nur die Spur eines chauvinistischen Nationalismus**. Was in diesen Wochen deutlich wurde, war das selbstverständliche Hinstehen für die Sache unseres Landes und für die wohlverstandene Interessenvertretung unserer Probleme und unserer Landsleute, in diesem Fall in Polen. Das Vertreten eigener Interessen hat mit Nationalismus überhaupt nichts zu tun. Das ist das Beste, was den Völkern passieren kann, wenn die jeweils Handelnden in der Regierung die Interessen ihres eigenen Landes aufrichtig und ohne jede Einschränkung vertreten und dem Partner in anderen Ländern das gleiche zubilligen und wenn beide wissen — dies ist wichtig für den Kontext dieses Vertrages —, daß man dem anderen nicht zumuten kann, was man nicht selbst zugemutet haben will. (D)

Wir haben den **Willen zur Aussöhnung**, gerade nach all dem, was an Schrecklichem zwischen Deutschen und Polen geschehen ist, was von beiden Seiten geschehen ist. Das heißt, wir müssen das Tor weit aufstoßen. Wir müssen aufeinander zugehen. Diese Chance ist jetzt gegeben, wenn Menschlichkeit in der Form Platz greift, daß die Deutschen, daß unsere Landsleute, die in der Volksrepublik Polen leben, in die Bundesrepublik kommen können, wenn sie dies wünschen.

Dies ist der **Schlußpunkt einer langen und leidenschaftlichen Debatte**. Ich hoffe, daß wir alle quer durch politische Meinungsbildung und politische Zugehörigkeit, wie immer unser Standort sein mag, in dieser Stunde mit diesem Schlußpunkt im Deutschen Bundesrat gemeinsam und aus vollem Herzen unseren Mitbürgern, unseren Landsleuten, die dann Mitbürger werden, die aus der Volksrepublik Polen hierher zu uns kommen, zurufen: Willkommen im deutschen Vaterland!

Präsident Osswald: Das Wort hat Herr Bundesaußenminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube,

(A) daß die verantwortungsvolle Rede des Herrn Ministerpräsidenten Kohl Anspruch auf ein Wort der Bundesregierung hat. Zunächst, Herr Kollege Kohl: Wenn hier ein Mitglied der Bundesregierung spricht — das gilt für den Bundeskanzler wie für mich —, dann spricht es für die ganze Bundesregierung. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich mich in die Diskussion über A- und B-Länder deshalb nicht einlasse, weil die Beschränkung auf A und B aus meiner Sicht eine unzulässige Verkürzung des Spektrums in unserem Land ist.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, ich möchte nicht verschweigen, daß mich am Ende dieser Debatte ein **Gefühl tiefer Befriedigung** erfüllt, tiefer Befriedigung darüber, daß es möglich geworden ist, für diese Vereinbarungen, um die wir so sehr gerungen haben, eine Mehrheit auch im Bundesrat — wie sich abzeichnet: **Einstimmigkeit** — zu erreichen. Das ist wichtig für die Handlungsfähigkeit unseres Landes. Es ist wichtig für die innere Stabilität in unserem Land. Es ist wichtig für das deutsch-polnische Verhältnis, und es ist wichtig für die Menschen, die aufgrund dieser Vereinbarungen zu uns kommen und bei denen wohl im Augenblick unser aller Gedanken sind, wenn wir ihnen das Willkommen für ihre Ankunft hier sagen.

Hier ist etwas erreicht worden in **verantwortungsvollem Zusammenwirken der tragenden politischen Kräfte in unserem Land**. Diesen Weg kann man mit Erfolg und Gewinn für das Ganze fortsetzen, wenn wir alle der Versuchung widerstehen, diesen großen Wert in die kleine Münze des tagespolitischen Vorteils umzumünzen. Ich möchte mich für die Bundesregierung zur Notwendigkeit dieses Zusammenwirkens bekennen, das angesichts der Tatsache möglich sein sollte, daß wir uns einig sind in der Haltung zu dem Verteidigungsbündnis, dem wir angehören, in der Haltung zu dem Europa, das

wir gemeinsam fortentwickeln und ausbauen wollen, und in dem Ziel der Verständigung mit unseren osteuropäischen Nachbarn. Ich denke, unser Volk und wir alle können diese Übereinstimmung gebrauchen. (C)

Präsident Osswald: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung. Wegen der Bedeutung dieses Vorgangs stimmen wir durch **Aufruf der Länder** ab. Die Abstimmungsfrage lautet: **Wer stimmt dem Gesetz zu?** — Ich bitte den Schriftführer, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Osswald: Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **einstimmig zugestimmt**.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 9. April 1976, 9.30 Uhr, ein. (D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.40 Uhr)

Berichtigung

431. Sitzung

Auf S. 34 B 6. Zeile ist die Klammer-Bemerkung:

(Vorsitz: Präsident Osswald)

zu verlegen nach S. 32 D 10. Zeile.

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht der 431. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gelten die Berichte gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Anlage 1

Erklärung von Minister Dr. Günther (Hessen)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung stimmt dem **Gesetzesbeschluß des Bundestages zu § 218 StGB** und den damit zusammenhängenden Vorschriften zu und hofft, daß die jahrelangen, ja jahrzehntelangen Bemühungen um eine **Reform der Strafvorschriften über die Schwangerschaftsunterbrechung** nunmehr alsbald zu einem endgültigen Abschluß gelangen werden. Ich will nicht verhehlen, daß es die Hessische Landesregierung begrüßt hätte, wenn die ursprünglich vom Bundestag beschlossene sog. **Fristenlösung** Gesetz geblieben wäre.

Diese Lösung war ehrlicher und hätte die Justiz davor bewahrt, sich mit Ausreden, Spitzfindigkeiten und Umgehungen auseinanderzusetzen. Denn jeder der beiden heute zur Diskussion stehenden Vorschläge — der des Bundestages sowohl wie der, dem die Mehrheit des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses zugestimmt hat — hat seine schwachen Stellen. Auch die Vertreter der CDU/CSU-regierten Länder werden einräumen müssen, wie überaus schwierig es für den Gesetzgeber ist, einen Entwurf zu erstellen, der bei einem Höchstmaß an Verständnis für die notleidende Frau zugleich ein Höchstmaß an Sicherheit gegen den Mißbrauch der gewährten Indikationen bietet.

(B)

Aber das Bundesverfassungsgericht hat für uns alle bindend die Fristenregelung als verfassungswidrig verworfen, und es steht mir nicht an, Urteilschelte oder Kritik an den Auswirkungen dieses in der politischen, aber auch in der juristischen Fachpresse teilweise außerordentlich scharf abgelehnten Urteiles und an den Ausführungen in den Urteilsgründen zu üben.

Die Entwürfe der Regierungskoalition und der CDU/CSU-regierten Länder unterscheiden sich also nicht mehr im Grundsätzlichen. Beide sind Indikationslösungen.

Der Unterschied besteht, abgesehen von gewissen Formulierungen, in der ausdrücklichen Erwähnung der Notlagen-Indikation im Gesetzesbeschluß des Bundestages, in schärferen Regelungen bezüglich der Begutachtung und Beratung im Entwurf der CDU/CSU-Länder sowie in einer besonderen Privilegierung der beratenen Frau in der Koalitionslösung. Ich will auf die Einzelheiten, die im Bundestag schon ausführlich behandelt wurden und die Gegenstand der Beratungen im Rechtsausschuß dieses Hohen Hauses waren, nicht an dieser Stelle noch einmal eingehen. Lassen Sie mich aber kurz die Grundzüge darlegen, die Hessen zu seiner heutigen Haltung bestimmt.

Wir sind dafür, daß die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil für eine liberale Reform des § 218-Komplexes aufgezeigt hat, voll ausgeschöpft werden.

Das ist legitim und kann verfassungsrechtlich oder verfassungspolitisch von niemandem kritisiert werden. Daher auch die besondere Begünstigung der Frau, die allerdings, das muß betont werden, in § 218 Abs. 3 Satz 2 keineswegs gerechtfertigt wird, sondern nur von Strafe verschont bleibt. Daher aber auch die ausdrückliche Anerkennung der Notlagen-Indikation, die schließlich auch das Bundesverfassungsgericht selbst als Strafabschensgrund akzeptierte.

Wir sind weiter der Ansicht, daß der Frau, die sich zu einem so erheblichen, psychologisch wie physiologisch nicht immer gefahrlosen Eingriff wie einer Schwangerschaftsunterbrechung entschließt, nicht auch noch zugemutet werden darf, zunächst einmal eine Unzahl bürokratischer Hürden zu überwinden. Gerade sensible Frauen muß es bedrücken, mit ihrem persönlichen Schicksal um die Erlaubnis zur Abtreibung zu werben. Ihnen, die sich in einem psychologischen Ausnahmezustand befinden, kann man es nicht zumuten, außer dem Arzt ihres Vertrauens, der den Eingriff vornehmen soll, noch zwei andere Ärzte und die Beratungsstelle aufzusuchen, insgesamt also viermal ihre Privatsphäre zu offenbaren.

Meine Damen und Herren, der Gesetzesbeschluß des Bundestages begünstigt nicht die Frauen, die leichtfertig zur Abtreibung der Leibesfrucht entschlossen sind. Diese werden sowohl bei dem gegenwärtigen Rechtszustand wie dem von der Union angestrebten Mittel und Wege finden, ihr Ziel straf- (D) frei zu verwirklichen.

Er schafft aber — nicht ideale, aber immerhin gangbare — Wege auch für diejenigen, die sich schweren Herzens zum Schwangerschaftsabbruch entschließen und nicht zusätzlich in Scham und Illegalität gestoßen werden sollen. Wir werden deshalb den Vorschlag der Ausschüsse auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht unterstützen.

Anlage 2

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Das von Bundestag und Bundesrat einstimmig beschlossene **Bundeszentralregistergesetz** ist seit über 4 Jahren in Kraft. Der Deutsche Bundestag hat nunmehr — in zahlreichen Punkten den Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang folgend — einstimmig eine Reihe von Änderungen dieses Gesetzes beschlossen. Dabei handelt es sich großenteils um bloße Klarstellungen oder um Anpassungen an die Erfordernisse der Datenverarbeitung.

In erster Linie gehört hierzu die Änderung des § 71 BZRG, die sehr dringlich ist, wenn das Bundeszentralregister nicht aus dem vorgesehenen Arbeitsrhythmus bei der Übernahme der Länderregister kommen soll.

(A) Von wesentlicher materieller Bedeutung sind dagegen zwei Fragen, zu denen der Rechtsausschuß des Bundesrates Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hat. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie sich entschließen könnten, dieser Empfehlung nicht zu folgen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht davon ab, den für die Erteilung und Entziehung einer Fahrerlaubnis zuständigen Behörden das Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuräumen. Dieser Erweiterung des geltenden Rechts bedarf es deshalb nicht, weil es durch die in dem Gesetz an anderer Stelle vorgesehene Lockerung des Verwertungsverbots möglich wird, alle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangenen Taten künftig ohne Rücksicht auf ihre etwaige Tilgung im Bundeszentralregister aus dem Verkehrszentralregister zu ersehen und bei der Entscheidung über die Fahrerlaubnis zu berücksichtigen. Die vom Rechtsausschuß gewünschte Änderung hätte damit nur noch die Wirkung, daß den Verkehrsbehörden auch Strafen bekannt werden, die ohne Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden und die darüber hinaus solange zurückliegen oder so geringfügig waren, daß sie in ein Führungszeugnis nicht mehr aufgenommen werden. Bei richtiger Ermessensausübung wird die Verkehrsbehörde solche Verurteilungen nur in den seltensten Fällen zu einer Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis heranziehen können.

(B) Andererseits bringt diese nach meiner Ansicht überflüssige Regelung Bund und Ländern zu Lasten der Steuerzahler einen Gebührenaufschlag von jährlich vielen Millionen DM. Nach der jetzigen Regelung muß jeder der jährlich über eineinhalb Millionen Führerscheinbewerber gegen eine Gebühr von 5 DM ein Führungszeugnis beschaffen und der Straßenverkehrsbehörde vorlegen. Nach der vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderung müßten die Verkehrsbehörden künftig in jedem Fall selbst eine unbeschränkte Auskunft einholen, da der Bewerber eine solche nicht erhält und die Behörden auf eine ihnen durch Gesetzesänderung eigens zugänglich gemachte Erkenntnisquelle nicht verzichten dürfen. Damit entsteht nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit für die Verkehrsbehörden, sondern für Bund und Länder entfallen auch die Gebühren für die Erteilung der Führungszeugnisse. In Höhe dieses Betrages sind die Register nicht mehr in der Lage, ihre Unkosten selbst zu decken, sondern müssen auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen. Ich bezweifle, ob dies in der heutigen Finanzsituation zu verantworten ist.

Der zweite Punkt, zu dem der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen hat, ist die Frage, in welchem Umfang das Verbot der Verwertung getilgter Vorstrafen gelockert werden soll.

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes sieht vor, bei der Entscheidung über die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis die Ver-

wertung getilgter Strafen zuzulassen, soweit die Taten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden. Der Rechtsausschuß möchte, daß alle früheren Bestrafungen berücksichtigt werden können. Für eine so weitgehende Regelung sehe ich keinen Anlaß. Wenn eine Bestrafung solange zurückliegt, daß sie im Zentralregister getilgt ist (das können bei einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten schon über 15 und bei höheren Strafen bis zu 30 Jahre sein), dann wird sie in aller Regel für die Entscheidung über die Fahrerlaubnis keine Bedeutung mehr haben. In der Presse ist zu dem Gesetzentwurf deshalb auch nicht zu Unrecht die Frage gestellt worden, ob denn Kraftfahrer schlimmer seien als Kriminelle, bei denen frühere Taten bekanntlich schon nach 5 Jahren nicht mehr zur Strafschärfung wegen Rückfalls verwertet werden dürfen. Ich glaube, man sollte diese Frage eindeutig verneinen.

Eine weitere Empfehlung des Rechtsausschusses geht dahin, daß Verwertungsverbot auch bei der Untersagung der Ausübung eines Berufs und bei der Entfernung aus dem öffentlichen Dienst aufzuheben. Dies müßte ich als einen bedauerlichen Rückschritt ansehen. Die Verwertung getilgter Vorstrafen ist nach dem geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen (§ 50 Nr. 4 BZRG) zulässig, wenn über die Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe oder über die Einstellung in den öffentlichen Dienst entschieden wird. Straftaten, die während der Berufszugehörigkeit begangen werden, kommen aufgrund der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen regelmäßig zur Kenntnis der für die Berufsuntersagung oder die Entlassung zuständigen Stellen. Eine Aufhebung des Verwertungsverbotes hätte also im wesentlichen nur zur Folge, daß jemand wegen einer Verurteilung entlassen werden kann, die im Zeitpunkt der Einstellung bereits tilgungsreif und nicht bekannt war, d. h. wegen einer Verurteilung, die vielleicht Jahrzehnte zurückliegt. Fälle dieser Art gaben gerade den Anstoß zu der Reform des Strafregisterrechts, die von Bundestag und Bundesrat im Jahre 1971 einstimmig beschlossen worden ist. Einen Anlaß, hier das Rad zurückzudrehen, vermag ich nicht zu erkennen. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 3

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß, der auf einem Initiativantrag des Bundesrates vom 12. Juli 1974 beruht, am 25. Februar 1976 sehr eingehend beraten.

Der Entwurf hat zum Ziele, Mängel des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beheben, die sich seit seinem Inkrafttreten am 11. Juni 1972 gezeigt haben. Diese Mängel bestehen namentlich darin, daß die

- (A) Überwachungsmöglichkeiten der Abfallbeseitigung sich als unzulänglich erweisen, die vorgesehenen Verwaltungsverfahren zum Teil zu schwerfällig sind und der strafrechtliche Schutz erst dann eintritt, wenn eine konkrete Gefährdung des Lebens und der Gesundheit vorliegt.

In ihrer sehr umfangreichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung am 7. Oktober 1974 zahlreiche weitere Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Sie hatte Insonderheit empfohlen, in § 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes den Begriff der „gefährlichen Abfälle“ zu definieren und an diesen Begriff an verschiedenen Stellen des Gesetzes besondere Rechtsfolgen zu knüpfen.

Der federführende Innenausschuß des Deutschen Bundestages setzte zur Vorberatung des Gesetzentwurfs eine Arbeitsgruppe ein, der als Sachverständige auch zwei Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft „Abfallbeseitigung“ angehörten. Die beiden Ländervertreter haben sich dabei gegen die meisten der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ausgesprochen, insbesondere gegen die Einführung des technisch und rechtlich unsicheren Begriffs der „gefährlichen Abfälle“, der die Lösung des Sonderabfallproblems keinesfalls erleichtern würde. Die Arbeitsgruppe des Innenausschusses des Deutschen Bundestages ist dem jedoch nicht gefolgt; sie ersetzte lediglich den Begriff der gefährlichen Abfälle durch den Begriff „Sonderabfälle“, ohne indessen die grundsätzlichen Einwände der Länderarbeitsgemeinschaft auszuräumen.

- (B) Der Deutsche Bundestag nahm den Gesetzentwurf am 12. Februar 1976 einstimmig in der vom Innenausschuß nach Vorschlag der Arbeitsgruppe beschlossenen Fassung an.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates empfiehlt nun dem Hohen Hause, den Vermittlungsausschuß vor allem mit dem Ziele anzurufen, die Vorschriften über die Sonderabfälle zu streichen. Ferner soll die Bestimmung gestrichen werden, die für die Betreiber gewisser Anlagen und für bestimmte Abfalltransporteure die unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Nachweises und zur Vorlage von Belegen begründet, weil sie den bereits laufenden Vollzug der Abfallnachweis-Verordnung erheblich stören würde. Schließlich schlägt der Bundesratsinnenausschuß vor, eine Genehmigungspflicht für den Betrieb von ortsveränderlichen technischen Einrichtungen zur Abfallbeseitigung einzuführen; sie ist deshalb notwendig, weil nicht alle Anlagen dieser Art von dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfaßt werden.

Der mitberatende Rechtsausschuß des Bundesrates empfiehlt für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Anrufung auch auf die Änderung der Strafvorschrift des § 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu erstrecken, weil sie den strafrechtlichen Schutz zu weit ausdehne.

(C) Wegen der Empfehlungen der Ausschüsse im einzelnen darf ich auf die Drucksache 143/1/76 Bezug nehmen und Sie zugleich bitten, entsprechend diesen Empfehlungen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Anlage 4

Erklärung von Parl. Staatssekretär Baum zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat den uns vorliegenden, vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abfallbeseitigungsgesetzes** am 12. Februar 1976 in 2. und 3. Lesung einstimmig verabschiedet. Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Deutsche Bundestag der Initiative des Bundesrates folgte und bereit ist, mit der Verabschiedung dieses Gesetzes einen weiteren, wichtigen Schritt auf dem Wege zu einem noch besseren Umweltschutz zu gehen.

Die Notwendigkeit hierzu wird nicht zuletzt durch den unbefriedigenden Ausgang des Hanauer Giftmüllprozesses unterstrichen, an dem die Öffentlichkeit lebhaften Anteil genommen hat. Die vom Bundesrat deshalb vorgeschlagene Fassung, die strafrechtliche Sanktion in Form eines abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt auszugestalten, würde jedoch nichts ändern. Die Gerichte hätten weiter mit Beweisschwierigkeiten zu kämpfen und in Fällen wie dem Hanauer Verfahren könnte wiederum keine Verurteilung nach dem Umweltstrafrecht erfolgen. (D)

Die Bundesregierung hat deshalb darauf hingewirkt, daß schon die unzulässige Beseitigung von problematischen Abfällen, also die einfache Begehung dieser Handlung, die Strafbarkeit auslöst. Im übrigen lehnt sich die von uns vorgeschlagene Fassung an § 63 BImSchG an.

Mit diesem Gesetz sollen darüber hinaus endlich die **Verbesserungen im Kontroll- und Überwachungsmechanismus** erreicht werden, welche die schadlose Beseitigung der problematischen Abfälle gewährleisten. Das war neben der Verbesserung des Strafschutzes die entscheidende Intention der Bundesregierung. Das wollten die Länder zwar auch. Sie haben jedoch ihre eigene Linie nicht durchgehalten.

Demgegenüber hat sich der Bundestag dankenswerterweise dem Standpunkt der Bundesregierung angeschlossen und einen einheitlichen Abfallbegriff für bestimmte, gefährliche Abfallarten in das Gesetz aufgenommen, an welchen sich eine Reihe von Regelungen knüpfen, die geeignet sind, den Vollzug zu straffen.

Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn der Bundesrat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anriefe, den herausgehobenen Abfallbegriff „Sonderabfälle“ und die an ihn geknüpften Regelungen zu streichen; denn damit würde ein wesentlicher Teil der Novelle in Gefahr geraten. Die von der Bundesregierung angestrebte normative Fest-

(A) schreibung des Begriffs der Sonderabfälle mit der ihn ergänzenden Rechtsverordnung ist nicht nur verfassungsrechtlich unanfechtbar, sondern notwendig, um die einzelnen Überwachungsregelungen einzuführen.

Wenn Sie sich klar machen, daß der Bundesrat mit seinem Vorschlag für einen neuen § 11 Abs. 3 im Grunde ja auch eine Umschreibung jener gefährlichen Abfallgruppe gegeben hat und ebenfalls wie wir darauf abzielt, schärfere Überwachungseffekte zu erreichen, dann bleibt die Begründung des Bundesrats-Innenausschusses die Antwort darauf schuldig, warum eigentlich der neu gefundene und — auch nach Ansicht des Bundesrates — umschreibbare Begriff des Sonderabfalls je nach dem Regelungsbereich, für den er verwendet werden soll, einen anderen Inhalt haben soll.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier Gründe vorgeschoben werden, die ernstlich nicht geeignet sind, die Ablehnung der Definitionslösung zu rechtfertigen.

Die Bundesregierung ist in der Lage, die Rechtsverordnung zu § 1 Abs. 1 a rechtzeitig, das heißt zum 1. Januar 1977, dem vorgesehenen Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, vorzulegen. Es ist möglich, diese Sonderabfälle näher zu bestimmen und aufzulisten.

(B) Es ist nicht nur möglich, sondern wird infolge der europäischen Rechtsentwicklung nötig sein, diese Abfallgruppe listenmäßig festzulegen. Wir erwarten in absehbarer Zeit eine EG-Richtlinie über gefährliche und toxische Abfallstoffe, die sich eben jenes Listenmodells bedienen wird, welches hier von Ihnen angezweifelt wird.

Wir werden also in absehbarer Zeit, ob wir wollen oder nicht, mit einem solchen Modell arbeiten müssen.

Ich vermag es nicht als sinnvoll anzusehen, zu einer Zeit, in welcher sich auf diesem Gebiet eine europäische Regelung abzeichnet, auf differenzierten Länderregelungen zu bestehen. Dabei erkenne ich nicht, daß in den Ländern wertvolle Vorarbeit geleistet worden ist und Erfahrungen gesammelt worden sind. Es ist keineswegs beabsichtigt, hierauf zu verzichten. Im Gegenteil: Wir werden auf die Vollzugserfahrungen der Länder bei der Arbeit an der Rechtsverordnung zurückgreifen und ihre Erfahrungen voll ausschöpfen.

Der Vermittlungsausschuß stünde vor einer schweren Aufgabe. Schließlich stellen die vom Bundestag einstimmig verabschiedeten Vorschriften bereits weitgehend einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Auffassungen der Länder und der Bundesregierung dar. Ein weiterer Kompromiß im Vermittlungsausschuß kann daher nicht einen Verzicht auf einen wesentlichen Teil der Novelle — den herausgehobenen Abfallbegriff der Sonderabfälle — zum Inhalt haben. Wohl aber müßte u. a. überlegt werden, wie durch eine Ergänzung des Gesetzes eine noch flexiblere Anpassung an den bisherigen Voll-

zug der Abfallnachweis-Verordnung in einzelnen Ländern sichergestellt werden kann. Die Bundesregierung würde eine Einigung in dieser Richtung in jeder Weise fördern. (C)

Angesichts all unserer gemeinsamen Bemühungen, aber auch angesichts des Anspruchs unserer Bürger auf eine menschenwürdige Umwelt, würde ein Scheitern dieses Gesetzes den Fortschritt beim Umweltschutz aufhalten.

Anlage 5

Erklärung von Minister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Das Land Hessen hatte die Einbringung der Novelle zum **Abfallbeseitigungsgesetz** im November 1973 aus aktuellem Anlaß beschlossen. Inzwischen haben der Verlauf und der Ausgang des sogenannten Plaumann-Prozesses in Hessen erneut bewiesen, wie dringend notwendig die Änderung und Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes geworden ist. Auch in anderen Bundesländern hat es Vorkommnisse gegeben, die deutlich machen, daß die Beseitigung gefährlicher Abfälle wirksam verbessert werden muß.

Es geht nicht an, daß zum Beispiel heute noch Umweltsünder, die gefährliche Abfälle illegal ablagern, nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, weil die Strafbestimmungen im Abfallbeseitigungsgesetz praktisch wirkungslos sind. (D)

Auch in anderer Hinsicht hat sich das geltende Recht in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen: Es gab Mängel bei der Überwachung der Abfallbeseitigung, das damit verbundene Verwaltungsverfahren ist zu schwerfällig. Und, — da Vorbeugen wichtiger als Strafen ist, — erscheint die Einführung eines Betriebsbeauftragten für Abfall erforderlich.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist mit zusätzlichen Änderungswünschen anderer Bundesländer versehen und durch eigene Vorstellungen der Bundesregierung ergänzt worden.

Hieran zeigt sich, wie groß das allseitige Interesse an einer Verbesserung des Abfallrechts ist. Wenn es im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens auch nicht immer leicht war, die zahlreichen fachlichen Änderungsvorschläge miteinander in Einklang zu bringen, so hat doch der Bundestag das Gesetz am Ende mit großer Mehrheit verabschieden können. Ich bitte Sie, nun auch im Bundesrat mitzuhelfen, damit das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluß gebracht werden kann. Wir können es uns im Interesse der Bevölkerung auch gar nicht leisten, die erkannten Lücken im Abfallgesetz offen zu lassen und damit den nächsten Umweltskandal zu riskieren.

(A) Anlage 6

Erklärung von Minister Dr. Brünner
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die Länder **Baden-Württemberg** und **Bayern** haben Ihnen **Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgelegt die das Ziel haben, die erhebliche Steigerung des Förderungsaufwandes abzubauen, die die vorgesehene überproportionale Erhöhung der Ausgleichsabgabe bedingt. Durch die generelle prozentuale Abgabe auf die in revierfernen Ländern wie Baden-Württemberg ohnehin höheren **Strompreise** werden die regionalen Strompreisdifferenzen unnötig verstärkt. Insbesondere stromintensiven Unternehmen wird ein gewichtiger Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Unternehmen und Unternehmen in westdeutschen Stromversorgungsgebieten zugemutet. Dies bedeutet die Gefahr bedenklicher Auswirkungen auf die Arbeitsmarktlage in diesen Gebieten.

Die nähere Begründung im einzelnen ist den vorliegenden Anträgen zu entnehmen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung hierzu.

Ohne die vorgeschlagenen Änderungen kann das Land Baden-Württemberg das Gesetz, so, wie es nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vorliegt, keinesfalls billigen. Baden-Württemberg ist zwar nach wie vor bereit, **Hilfsmaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus** zu unterstützen, wenn sie sich für die langfristige Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland als notwendig erweisen. Hierzu ist eine so starke Erhöhung des Förderungsaufwandes, wie es das Änderungsgesetz vorsieht, jedoch nicht erforderlich, zumal auch die Bundesregierung davon ausgeht, daß sich die Konjunktur im Laufe des Jahres spürbar erholen wird. Entsprechend sind wesentliche Absatzsteigerungen im Jahre 1976 und 1977 infolge einer erheblichen Zunahme der Nachfrage nach elektrischer Energie zu erwarten. Hinzu kommen die sonstigen von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Steinkohlenbergbaus wie z. B. die Finanzierung einer verstärkten Haldenbildung.

Das vorliegende Gesetz mißachtet darüber hinaus die auch von der Bundesregierung im Grundsatz anerkannten Forderung, die regionalen Ungleichheiten im Strompreinsniveau zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Dabei ist daran zu erinnern, daß schon bei der Verabschiedung des Dritten Verstromungsgesetzes vom Bundesrat eine verstärkte Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Belastungen gefordert wurde. Solche Belastungen wurden vom Bundesrat damals deshalb noch hingenommen, weil das Dritte Verstromungsgesetz nur als Übergangsmaßnahme betrachtet wurde. Die zusätzlichen Belastungen durch das Änderungsgesetz überschreiten jedoch aus den obengenannten Gründen das Ausmaß dessen, was unter den regionalpolitischen Aspekten hingenommen werden kann.

Baden-Württemberg erwartet, daß die Bundesregierung kurzfristig prüft, ob im Hinblick auf einen konjunkturell verbesserten Steinkohlenabsatz die Ausgleichsabgabe herabgesetzt werden kann. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung alle Möglichkeiten prüfen, um die Ausgleichsabgabe so zu gestalten, daß die regionalen Unterschiede im Strompreinsniveau berücksichtigt werden. Unabhängig davon geht Baden-Württemberg davon aus, daß die modifizierte Härteklausel so angewandt wird, daß wenigstens für stromintensive Betriebe die gravierendsten Belastungen entfallen.

Anlage 7

Erklärung von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland)
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die **Saarländische Landesregierung** begrüßt das **Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes** in der vom Deutschen Bundestag am 19. Februar 1976 beschlossenen Fassung und tritt nachdrücklich dafür ein, daß das Gesetz unverändert möglichst bald verkündet wird und in Kraft treten kann.

Ziel des Gesetzes ist es, durch Erhöhung der Ausgleichszahlung an die Elektrizitätswirtschaft einen jährlichen Einsatz von mindestens 26 Millionen t Steinkohle — zuzüglich 2 Millionen t erhöhter Lagerhaltung — in deutschen Kraftwerken zu sichern.

Die Regierung des Saarlandes vertritt die Auffassung, daß die Finanzierung der erhöhten Ausgleichszahlung durch Anhebung der Ausgleichsabgabe von 3,25 v. H. auf 4,5 v. H. des Stromtarifs richtig ist. Sie ist sich bewußt, daß diese erforderliche Anhebung des sogenannten Kohlepfennigs eine zusätzliche Belastung für Industrie und Verbraucher darstellt. Andererseits sollten diese Auswirkungen nicht überschätzt werden. Die von 1,30 DM auf 1,80 DM anwachsende monatliche Belastung durch den Kohlepfennig für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt ist im Vergleich zu anderen öffentlichen Abgaben geringfügig. Im industriellen Bereich können durch die Verteuerung des Stromtarifs entstehende unbillige Härten durch die Anwendung der Härteklausel (§ 7 des Dritten Verstromungsgesetzes) vermieden werden.

Demgegenüber mißt die Regierung des Saarlandes dem gesicherten Einsatz von Steinkohle bei der Stromgewinnung eine erhebliche energiepolitische Bedeutung zu. Die Möglichkeiten und Aufgaben für den Steinkohlenbergbau sind in dem fortgeschriebenen Energieprogramm der Bundesregierung mittelfristig aufgezeichnet. Hieran schließt sich das Energieprogramm des Saarlandes an, das eine Stabilisierung der Kohleförderung im Saarbergbau auf rund 9,5 Millionen t im Jahr vorsieht. Der Steinkohlenbergbau an der Saar kann aber seine Aufgabe, zuverlässige und von anderen Staaten unabhängige Energie zu liefern und bereitzuhalten, nur erfüllen,

(A) wenn ihm eine stetige Beschäftigungs- und Förderungskapazität erhalten bleibt. Mit der Beteiligung an den kohlepolitischen Maßnahmen wird der Haushalt des Saarlandes überproportional belastet. Dieses ungünstige Belastungsverhältnis ergibt sich schon aus der Tatsache, daß das Saarland mit 1,7 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes die Hilfsmaßnahmen für 10 v. H. der deutschen Steinkohleförderung mitzutragen hat und darüber hinaus noch Anteilseigner der Saarbergwerke mit zusätzlichen Verpflichtungen ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Stromverbraucher über eine erhöhte Ausgleichsabgabe an den Kosten einer langfristigen, krisensicheren Energieversorgung zu beteiligen, die letzten Endes auch den einzelnen Verbrauchern zugute kommt.

Nicht zuletzt möchte die Regierung des Saarlandes mit großem Ernst auf die außerordentlich politische Bedeutung hinweisen, welche der Sicherheit der Arbeitsplätze im Bergbau an Saar und Ruhr unter den gegenwärtigen Verhältnissen zukommt.

Die Regierung des Saarlandes begrüßt nach alledem sowohl die Zielrichtung des Gesetzes als auch die Durchführung dieser Konzeption im einzelnen.

Anlage 8

Erklärung von Ministerpräsident Kühn zu Punkt 6 der Tagesordnung

(B)

Kohlepolitische Fragestellungen haben immer auch einen Bezug zur gesamten **Energiepolitik**. Kohlepolitik muß in erster Linie Energiepolitik sein.

Das **Dritte Verstromungsgesetz** und seine vorliegende Novelle sind Ecksteine einer auf Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Verstromung gerichteten Energiepolitik.

Die Novelle fügt sich ein in ein Konzept, das zwischen kurz-, mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen unterscheidet.

Kurzfristig war das Haldenproblem zu lösen. Das ist geschafft.

Langfristig muß der Verbund von Kohle und Kernenergie erreicht werden. Zwischen beiden muß ein partnerschaftliches Verhältnis, eine Symbiose, hergestellt werden. Damit wird der Kohle ein neuer zukunftsorientierter Markt erschlossen.

In diesem Gesamtkonzept hat die vorliegende Novelle zum Dritten Verstromungsgesetz mittelfristige Bedeutung.

Sie schafft die Voraussetzungen für die Überbrückung des gegenwärtigen Absatzeinbruchs der deutschen Steinkohle im Verstromungsbereich, der ganz überwiegend konjunkturell bedingt ist. Damit kann die Kohle den Anschluß an das Jahr 1978 gewinnen, in dem auch ohne zusätzliche Maßnahmen mit einem erhöhten Steinkohleeinsatz in der Elektrizitätswirtschaft zu rechnen ist. Die Novelle trägt

zur Erhaltung der gegenwärtigen Kapazität des Steinkohlenbergbaus bei. Als Teil eines energiepolitischen Maßnahmenbündels, über das in den letzten Monaten entschieden worden ist (Kohlenreserve, Kohlezollkontingent, Kokskohlenbeihilfen), stellt sie die konsequente Fortführung einer auf Sicherheit und Unabhängigkeit gerichteten Energiepolitik dar.

Jede energiepolitische Maßnahme, die dem deutschen Steinkohlenbergbau zugute kommt, wirft erneut die Frage auf, ob Maßnahmen zum Schutz der heimischen Steinkohle angesichts der arbeitsteiligen Weltwirtschaft ordnungspolitisch vertretbar sind.

Kohlepolitik kann nicht als isolierter Bereich gesehen werden. Die Relationen zu den anderen Energieträgern müssen stimmen, wenn die Energieversorgung der Bundesrepublik gesichert bleiben soll. Als Teil der gesamtstaatlichen Infrastrukturpolitik kann die Energiepolitik aber die Marktgesetze in diesem Bereich nicht in reiner Form verwirklichen. Weil wir in der Energieversorgung abhängig sind, müssen wir die heimische Steinkohle als bedeutenden, in großen Mengen auch langfristig zur Verfügung stehenden Energieträger unseres Landes erhalten. Das ist die klare Antwort auf die eben gestellte Frage.

Diese Position, die das in seinen Grundaussagen nach wie vor richtungsweisende fortgeschriebene Energieprogramm der Bundesregierung der heimischen Kohle zugewiesen hat, darf nicht unter dem Eindruck kurzfristiger, konjunktureller Probleme in Frage gestellt werden. Angesichts des derzeit gut versorgten Energiemarktes dürfen wir uns nicht der Täuschung hingeben, die Energieprobleme seien gelöst und alles habe sich auf einem — wenn auch höheren — Preisniveau stabilisiert. Der Weltenergiemarkt bleibt durch zahlreiche Unwägbarkeiten geprägt. Die politische Verantwortung gebietet es daher, an den Orientierungsdaten, die das fortgeschriebene Energieprogramm für unsere Kohlepolitik gesetzt hat, festzuhalten.

Auf längere Sicht wird die Kohle ihre Stellung ausbauen können. Qualifizierte Nutzungsmöglichkeiten der Kohle — wie Kohlevergasung und Kohleverflüssigung — müssen in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Nordrhein-Westfalen begrüßt die Novelle zum Dritten Verstromungsgesetz mit allem Nachdruck.

Ich weiß, daß die vorgesehenen Änderungen des Dritten Verstromungsgesetzes nicht den Beifall aller Bundesländer finden. Ihre Hauptsorge gilt dem unterschiedlichen Strompreisniveau in den einzelnen Regionen der Bundesrepublik und der Verschärfung dieser regionalen Disparitäten durch die vorgesehene prozentual gleichmäßige Zusatzbelastung aller Stromverbraucher. Besondere Probleme sehen sie in diesem Zusammenhang für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere der stromintensiven Industrien. Ich habe volles Verständnis für diese Sorgen. Im Grundsatz wird das langfristige Ziel eines Abbaus der Strompreisdiskrepanzen auch von Nordrhein-Westfalen bejaht.

(C)

(D)

- (A) Gleichwohl sollte der Verabschiedung der Gesetzesnovelle aus dem übergeordneten Gesichtspunkt der Sicherung unserer Energieversorgung nichts in den Weg gelegt werden. Alle Überlegungen der Bundesregierung und die Beratungen im Bundestag und seinen Ausschüssen haben zu keinem praktikablen Weg für differenzierende Lösungen geführt. Ich meine, daß die Frage der Strompreisdiskrepanzen letztlich nur im größeren Zusammenhang mit dem generellen Problem der Energiesicherung und der damit verbundenen finanziellen Lastenverteilung zutreffend bewertet werden kann. Die finanziellen Belastungen aus der Erhöhung der Ausgleichsabgabe um 1,26 % von 3,24 auf 4,5 % hält sich in engen Grenzen und ist zudem zeitlich begrenzt. Sie erscheint für alle Verbraucher tragbar.

Nordrhein-Westfalen ist das energiewirtschaftliche Zentrum der Bundesrepublik. Das bringt nicht nur Vorteile, sondern hat auch Nachteile. Wir in NW tragen energiepolitische Lasten für die gesamte Bundesrepublik, d. h. auch für die anderen Bundesländer. Unsere unmittelbaren Leistungen für die Kohle, die der Sicherung unserer gesamten Energieversorgung dienen, sowie unser Anteil an der Ausgleichsabgabe sind beträchtlich.

Im Jahre 1976 wird Nordrhein-Westfalen einschließlich der Drittelbeteiligung an der nationalen Kohlenreserve allein aus Haushaltsmitteln nahezu eine halbe Milliarde DM für die Kohle aufwenden. Diese Aufwendungen liegen ebenso im Interesse des Gesamtstaates wie dem der übrigen Bundesländer.

- (B) Die mit der Novelle vorgesehenen Maßnahmen stärken die Position der Steinkohle als Sicherheitssockel der Energieversorgung. Sie sind erforderlich im Interesse einer auf Sicherheit und Unabhängigkeit ausgerichteten Energiepolitik.

Anlage 9

Umdruck 3/76

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 432. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen:**

Punkt 7

Drittes Gesetz zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 145/76).

Punkt 9

Gesetz zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur **Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Drucksache 147/76).

Punkt 12

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am

30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der **Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze** (Drucksache 151/76). (C)

II.

Dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen:**

Punkt 10

Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 24. Juni 1974 über die **Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren** (Drucksache 148/76).

III.

Dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen:**

Punkt 11

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 9. April 1975 über einen **Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Drucksache 149/76). (D)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 21. Februar 1971 über **psychotrope Stoffe** (Drucksache 99/76, Drucksache 99/1/76).

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 30. Mai 1975 zur **Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)** (Drucksache 97/76, Drucksache 97/1/76).

V.

Von dem Bericht gemäß § 99 der Bundeshaushaltsordnung **Kenntnis zu nehmen:**

Punkt 23

Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über die **Betätigung des Bundes bei der Olympia-Baugesellschaft mbH (OBG)** und über Zuwendungen des Bundes zu den Kosten der Spiele der XX. Olympiade 1972 (Drucksache 655/75).

(A)

VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über die **Gründung eines Instituts** der Europäischen Gemeinschaften für **Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung** (Drucksache 667/75, Drucksache 667/1/75).

Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Edelmetallarbeiten** (Drucksache 789/75, Drucksache 789/1/75).

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 12/76, Drucksache 12/1/76).

Punkt 28

Verordnung zur **Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung** (Drucksache 79/76, Drucksache 79/1/76).

(B)

Punkt 29

Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 114/76, Drucksache 114/1/76).

Punkt 32

Vierte Verordnung über die **Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften** (Drucksache 103/76, Drucksache 103/1/76).

Punkt 36

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1976 (**Ferienreiseverordnung 1976**) (Drucksache 102/76, Drucksache 102/1/76).

Punkt 38

Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (**Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung — EltLastV**) (Drucksache 30/76, Drucksache 30/1/76).

Punkt 39

Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (**Gaslastverteilungs-Verordnung — GasLastV**) (Drucksache 28/76, Drucksache 28/1/76).

Punkt 40

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung (EltLastVwV) (Drucksache 31/76, Drucksache 31/1/76).

Punkt 41

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastVwV) (Drucksache 29/76, Drucksache 29/1/76).

Punkt 43

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (**2. GZRVwV — Ausfüllanleitung**) (Drucksache 621/75, Drucksache 621/1/75).

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 30

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975** (Drucksache 118/76).

Punkt 31

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976** (Drucksache 135/76).

(D)

Punkt 37

Zweite Verordnung zur **Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung** (Drucksache 80/76).

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 46

Benennung von **drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 40/76, Drucksache 40/1/76).

Punkt 47

Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 54/76).

Punkt 48

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 92/76).

Punkt 49

Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 95/76).

(A) **Punkt 50**

Wahl von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 91/76, Drucksache 91/1/76).

Punkt 51

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (Drucksache 93/76).

Punkt 52

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe (Drucksache 94/76).

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 138/76).

Anlage 10

(B)

Erklärung von Minister Dr. Brünner
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 13 b der Tagesordnung

Vor nunmehr fast zwei Jahren hat **Baden-Württemberg** zum ersten Mal im Bundesrat eine Initiative zur **steuerlichen Erleichterung für Presseunternehmen** ergriffen. Leider hat der Bundestag den damaligen baden-württembergischen Vorschlag, die Lieferung von Tageszeitungen ab 1. Januar 1974 für insgesamt zwei Jahre von der Umsatzsteuer freizustellen, abgelehnt. Als Folge der anhaltenden kritischen wirtschaftlichen Situation der deutschen Tageszeitungen sieht sich Baden-Württemberg nunmehr erneut veranlaßt, eine Soforthilfeaktion einzuleiten, die den Zeitungsunternehmen in der derzeitigen Notsituation rasche und spürbare wirtschaftliche Entlastung gibt. Mehr denn je ist eine wirksame Unterstützung der Zeitungsverlage im Interesse der Erhaltung und Stärkung der Pressevielfalt und zur Sicherung der Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten in diesem Sektor notwendig.

Da vor allem kleinere und mittlere Zeitungen infolge der ständigen Kostensteigerungen und aufgrund des Rückgangs an Anzeigen in ihrem Fortbestand ernsthaft gefährdet sind, zielt der neue Vorschlag Baden-Württembergs in erster Linie auf eine Verbesserung der Ertragslage dieser Unternehmen ab. Daher sieht der neue baden-württembergische Gesetzentwurf eine Beschränkung der Umsatzsteuerentlastung auf die ersten 100 000 Exem-

plare einer Tageszeitung vor. Der damit verbundenen wirtschaftlichen Entlastung gerade der kleineren und mittleren Zeitungsverlage steht ein abschätzbarer, sich in vertretbaren Grenzen haltender Einnahmeausfall gegenüber.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß mit der von ihr vorgeschlagenen Umsatzsteuerentlastung dem Konzentrationsprozeß im Pressebereich wirksam begegnet werden kann. Noch bietet die Presse in der Bundesrepublik im internationalen Vergleich ein wesentlich breiteres Meinungsspektrum als in vielen anderen Ländern der freien Welt. Diese Meinungsvielfalt im Pressesektor, der für das verfassungsrechtliche verbürgte Recht des Bürgers auf freie Information fundamentale Bedeutung zukommt, muß auch in Zukunft unbedingt erhalten bleiben und darf nicht finanzieller Überlegungen wegen aufs Spiel gesetzt werden.

Nach wie vor ist Baden-Württemberg der Auffassung, daß Maßnahmen zugunsten der Presse auf steuerlichem Gebiet nicht an den EG-Vorschriften über die Harmonisierung der Umsatzsteuer scheitern dürfen. Sollte tatsächlich die von uns vorgeschlagene Regelung mit der zweiten EWG-Richtlinie des Rates zur Umsatzsteuer kollidieren, dann betrachten wir es als eine vornehme Pflicht der Bundesregierung, diese Schwierigkeiten im Interesse des Grundrechts auf eine freie Meinungsäußerung auszuräumen. Wir haben bereits bei unserer ersten Initiative darauf hingewiesen, daß Steuervergünstigungen in anderen EG-Staaten trotz dieser Richtlinien bestehen und die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß den deutschen Zeitungen angesichts ihrer politischen Bedeutung die Vergünstigungen eingeräumt werden können, die in anderen Staaten der EG schon seit längerem gewährt werden. Diese Aufforderung wiederholen wir hiermit nochmals nachdrücklich.

Anlage 11

Erklärung von Senator Willms (Bremen)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Mit dem **Antrag des Landes Bremen auf Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** sollen soziale Härten, die sich aus dem geltenden Bundeskindergeldgesetz ergeben, beseitigt werden.

Bekanntlich räumt das Bundeskindergeldgesetz nur den Eltern bzw. Ersatzeltern einen Anspruch auf Kindergeld — für — ihre Kinder ein. Das Bundeskindergeldgesetz geht nämlich von dem Grundgedanken aus, daß durch das Kindergeld die wirtschaftliche Belastung, die den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entsteht, gemindert werden soll. Diese Regelung führt zu sozial nicht vertretbaren Ergebnissen, und zwar in den Fällen, in denen **Waisen** nach dem Tod ihrer Eltern bzw. Ersatzeltern keine Ersatzeltern mehr finden. Weil hier

(C)

(D)

(A) keine Ersatzeltern vorhanden sind, bekommen diese Waisen folglich kein Kindergeld. Gerade dieser schwer betroffene Personenkreis sollte aber wirtschaftlich nicht noch benachteiligt werden. Es ist vielmehr unsere Pflicht, alles zu tun, um das Los dieser Kinder zu erleichtern. Durch den Gesetzesantrag des Landes Bremen wird deshalb diesen Waisen ein Anspruch auf Kindergeld für sich selbst eingeräumt. Um die genannten Härten auszuräumen, ist es gerechtfertigt, von dem System des Bundeskindergeldgesetzes abzuweichen.

Gleichzeitig soll durch den Antrag auch erreicht werden, daß verwaiste Geschwister, die unter Leitung eines von ihnen zusammen in Haushaltsgemeinschaft leben, Kindergeldbezüge in der Höhe erhalten, wie es zuletzt ihre Eltern bzw. Ersatzeltern bezogen haben. Der Gesetzesantrag sieht daher vor, daß der haushaltsführenden Waise neben dem Kindergeld für sich selbst das Kindergeld für ihre Geschwister in dem Umfange gezahlt wird, als wären sie ihr 2. oder weiteres Kind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben bei unserem Antrag sehr wohl daran gedacht, daß nicht in allen Fällen die Zahlung von Kindergeld an alleinstehende Waisen für diese einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt. Wegen der Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfe führt dessen Gewährung nur dann zu einer tatsächlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Waise, wenn deren eigene Einkünfte den Unterhaltsbedarf decken. Das darf aber u. E. kein Grund sein, diesem Personenkreis generell die Zahlung von Kindergeld vorzuenthalten, denn auch für Kinder, deren Eltern noch leben, wird Kindergeld gezahlt, wenn die Einkünfte des Anspruchsberechtigten unter den Sätzen der Sozialhilfe liegen. Darüber hinaus ist es vor allem auch nicht zu vertreten, den Waisen das Kindergeld vorzuenthalten, wenn dies ihre wirtschaftliche Lage tatsächlich verbessern würde.

Nach allem bitten wir Sie daher, dem Antrag der Freien Hansestadt Bremen zuzustimmen.

Anlage 12

Bericht von Minister Hasselmann (Niedersachsen) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** soll das in der Bundesrepublik Deutschland geltende **Sprengstoffrecht vereinheitlichen**. Eine Änderung des Sprengstoffrechts ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes unserer Umwelt notwendig geworden.

Die Mängel des derzeitigen Rechtszustandes sind offenkundig. Die geltenden Bestimmungen stehen einer zügigen Durchführung des Gesetzes durch die zuständigen Behörden entgegen.

So weichen die allgemeinen Begriffe des Sprengstoffrechts teilweise erheblich voneinander ab.

(C) Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen durch Behörden, Hersteller und Händler sind die nachteiligen Folgen dieses Rechtszustandes.

Wie unbefriedigend der jetzige Rechtszustand ist, zeigt sich beispielsweise auch darin, daß einige Sprengstoffe nur in einzelnen Ländern hinsichtlich Herstellung, Vertrieb und Besitz der Erlaubnis- und Aufzeichnungspflicht unterliegen.

Für die Erteilung der Erlaubnis werden in den Ländern häufig auch unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde gelegt. So wird die Erlaubniserteilung in einigen Ländern vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht, in anderen dagegen nicht. Der legale Erwerb explosionsgefährlicher Stoffe durch potentielle Straftäter kann bei dem derzeitigen Rechtszustand nicht verhindert werden. Auch bedürfen die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Sprengstoffen, insbesondere von Feuerwerksartikeln und Treibladungspulvern einer besseren Abstimmung mit den bundesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb dieser Stoffe und Gegenstände. Dies alles gilt es zu ändern und zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Gesetz zur Änderung des Artikels 74 Nr. 4 a des Grundgesetzes soll die rechtliche Grundlage für ein bundeseinheitliches Sprengstoffrecht für den gewerblichen und den privaten Bereich geschaffen werden.

Im wesentlichen lassen sich die **Schwerpunkte des Gesetzentwurfs** wie folgt zusammenfassen: (D)

1. Erstreckung des Anwendungsbereichs auf den nicht gewerblichen Bereich
2. Begründung einer Erlaubnispflicht für den nicht gewerbsmäßigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, den Erwerb, die Beförderung und die Verwendung dieser Stoffe
3. Schaffung einer Ermächtigung zur Regelung des nicht gewerbsmäßigen Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Rechtsverordnungen
4. Anpassung und Verschärfung der Straf- und Bußgeldvorschriften

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen Ihnen, den Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. In der Drucksache 77/1/76 finden sie dazu Änderungsvorschläge, die überwiegend gesetzestechnischer Natur sind und im übrigen Verbesserungen in Einzelfragen bringen. Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen und die Einbringung des Gesetzentwurfs zu beschließen.

Ich bin sicher, daß der vorliegende Entwurf, dem eine klare und überzeugende Konzeption zugrunde liegt, eine breite Mehrheit in diesem Hause finden wird. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung.

(A) Anlage 13

**Erklärung von Parl. Staatssekretär Baum
zu Punkt 16 der Tagesordnung**

Am 17. Oktober des vergangenen Jahres hat der Bundesinnenminister von dieser Stelle aus über den damaligen Stand der Gespräche über eine **Änderung des Art. 29 des Grundgesetzes** mit Vertretern der Koalition und der Opposition sowie mit Repräsentanten der an der Neugliederungsproblematik besonders interessierten Länder unterrichtet. Ich wollte dadurch Ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf die Vorbereitungen für ein notwendiges Gesetzgebungswerk richten, das in einem wenig erfolgreichen Kapitel der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland einen neuen Anfang setzen soll.

Ich freue mich, daß die erwähnten Gespräche zu einem Erfolg geführt haben. Heute kann der Entwurf einer Neufassung des Art. 29 des Grundgesetzes hier im ersten Durchgang beraten werden.

Die leidvolle Geschichte des **Neugliederungsauftrages unserer Verfassung** brauche ich Ihnen wohl nicht erneut darzulegen. Sie finden darüber einiges in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, sie ist den meisten von Ihnen im übrigen aber aus langjähriger Erfahrung vertraut. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zieht aus dieser Geschichte den, wie wir meinen, einzig sinnvollen Schluß: Wenn wir es in nunmehr zwanzig Jahren nicht geschafft haben, dem Auftrage des Grundgesetzes entsprechend eine großräumige Neugliederung des Bundesgebietes in Angriff zu nehmen, dann zwingt das zu der Erkenntnis, daß dieser Auftrag, so wie er jetzt im Grundgesetz steht, keine Chance hatte, erfolgreich bewältigt zu werden.

Wenn aber auf dem alten Wege kein Weiterkommen ist, dann nötigt uns die Ehrlichkeit im Umgang mit unserer Verfassung dazu, dies einzugestehen und neue Wege zu suchen.

Einen solchen neuen Weg weist der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, durch den Art. 29 eine neue Fassung erhalten soll.

Wegen der Bedeutung, die die Bundesregierung diesem Entwurf zumißt, möchte ich seine wesentlichen Grundzüge hier kurz darlegen:

1. Wir halten es nicht für sinnvoll, den Neugliederungsartikel des Grundgesetzes ganz zu streichen. Denn damit würden wir uns der Möglichkeit begeben, eine Neugliederung jemals ins Werk zu setzen. Wir halten es aber auch im Blick auf die gegenwärtige Gliederung des Bundesgebietes für sinnvoll, die reale Möglichkeit zur Verbesserung dieser Gliederung dort, wo sie sich als notwendig erweist, offenzuhalten. Dann aber bedarf es einer Ermächtigung hierzu im Grundgesetz. Der Neugliederungsauftrag wandelt sich so zur Neugliederungschance.

2. Das Motiv einer Wiederanknüpfung an die vor der Neubildung der jetzt bestehenden Länder exi-

stierende gebietliche Gliederung reicht heute nicht mehr aus, um einen Eingriff in den gefestigten staatlichen Bestand der Länder zu legitimieren. Als einziges legitimierendes Motiv einer Neugliederung kann heute nur die Forderung gelten, daß die Länder in der Lage sein müssen, nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam zu erfüllen. Dies sollte in der Verfassung seinen Ausdruck finden.

3. Für die Neugliederung soll künftig dem Willen der betroffenen Bevölkerung das entscheidende Gewicht beigemessen werden. Ein bestehendes Land soll nicht gegen den mehrheitlichen Willen seiner Bevölkerung einer Neugliederung unterworfen werden können. Andererseits aber soll ein neues Land oder ein Land in neuen Grenzen nur gebildet werden können, wenn eine Mehrheit im neuen Landesgebiet diese Entscheidung trägt. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, daß ein neues oder neu umgrenztes Land seiner eigenen Identität sicher sein muß; hiervon aber kann nur ausgegangen werden, wenn eine Mehrheit seiner Bevölkerung die neue Staatlichkeit will. Damit ist zugleich die Forderung verbunden, daß sich kein Gebiet einem anderen Land gegen dessen Willen soll aufdrängen können und daß andererseits ein Land nur in Ausnahmefällen gegen seinen Willen in seinen Grenzen soll verändert werden können.

4. Wenn eine Neugliederung des Bundesgebietes, wie ich dargelegt habe, letztlich durch eine Entscheidung der betroffenen Bevölkerung legitimiert sein muß, dann ist es sachgerecht, als Anstoß dazu in bestimmten Fällen auch Volksinitiativen zuzulassen. Ist ein Volksbegehren erfolgreich, so soll der Bundesgesetzgeber tätig werden müssen, sei es, daß er ein Neugliederungsgesetz vorlegt, das gegebenenfalls einen Volksentscheid vorzusehen hat, sei es, daß er eine Volksbefragung anordnet.

5. Neugliederungsmaßnahmen werden — wie nach geltendem Recht — durch Bundesgesetz getroffen, das der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf. Der Volksentscheid schließt sich an. Volksbegehren, Volksentscheide und Volksbefragungen bedürfen für ihr Zustandekommen jeweils bestimmter qualifizierter Mehrheiten. Die Regelung des Näheren wird, wie ebenfalls im geltenden Recht vorgesehen, einem Ausführungsgesetz überlassen.

6. Kleinere Änderungen im Gebietsbestand der Länder können durch Staatsvertrag der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Die Obergrenze für die Zulässigkeit solcher Gebietsveränderungen im vereinfachten Verfahren soll auf Gebiete mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern festgesetzt werden.

Es gibt sicherlich zahlreiche wissenschaftlich fundierte, politisch gewollte und auch sachgerechte Modelle für die Lösung des Verfassungsproblems der Neugliederung. Die Bundesregierung nimmt auch nicht für sich in Anspruch, daß das von ihr vorgelegte Grundmodell in der Form einer Neufassung des Artikels 29 des Grundgesetzes das einzig rich-

(C)

(D)

(A) tige und sinnvolle wäre. Den Stein der Weisen gerade auf diesem Gebiet zu finden, ist wohl unmöglich. Aber das Grundmodell der Bundesregierung hat einen kaum zu überschätzenden Vorteil gegenüber anderen denkbaren Modellen: Der Ihnen vorliegende Lösungsvorschlag ist im Ringen unterschiedlichster Auffassungen miteinander gefunden und von allen an den Vorgesprächen Beteiligten — wenn auch nicht immer ohne Bedenken in der einen oder anderen Richtung — akzeptiert worden. Dieser Grundkonsens in einer so komplizierten Materie ist, und das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen, keine Selbstverständlichkeit.

Denken Sie nur an die zahlreichen Interessen, die hier mitspielen, und an die vielfältigen in Wissenschaft und Politik erarbeiteten Erkenntnisse, Auffassungen und Wünsche zur Neugliederungsproblematik. Daß es uns gelungen ist, diese Übereinstimmung zu finden, gibt mir die Hoffnung, daß das schwierige und für einen Bundesstaat besonders bedeutungsvolle Verfassungsproblem der Neugliederung in absehbarer Zeit gelöst werden kann. Das muß in einer Weise geschehen, die den Erfordernissen der Gegenwart wie denen der Zukunft gerecht wird. Nach unserer Überzeugung sollte die Lösung von einer so breiten Mehrheit getragen werden, wie sie angesichts der Vielzahl der zur gedanklichen Verfügung stehenden Modelle und der langen Zeit des Ringens um einen Kompromiß in dieser Frage unerläßlich ist, um eine allseitige politische Befriedigung herbeizuführen.

(B)

Anlage 14

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der heute zur Beratung im ersten Durchgang anstehende Entwurf eines **Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**, mit dem sich der **Bundesausschuß für Innere Angelegenheiten** am 25. Februar 1976 sehr eingehend befaßt hat, will die Ablieferung, Behandlung, Zwischenlagerung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Damit sollen insbesondere die **Voraussetzungen für die sichere Entsorgung der Kernkraftwerke** geschaffen werden, die nach den Energieprogrammen des Bundes und der Länder bis 1985 errichtet werden sollen.

Die Betreiber kerntechnischer Anlagen und die Verwender radioaktiver Stoffe haben künftig dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat sie nach näherer Maßgabe der erst zu erlassenden Ausführungsbestimmungen an eine Landessammelstelle oder an eine Bundesanlage zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle abzuliefern. Die Länder sind verpflichtet, Anlagen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten; der Bund wird die Errichtung und den Be-

trieb des — möglichst zentralen und in den künftigen nuklearen Entsorgungspark integrierten — Endlagers für die radioaktiven Abfälle in eigener Zuständigkeit übernehmen. Die Kosten für diese Dienstleistungen müssen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich von den Betreibern kerntechnischer Anlagen und den sonstigen Verwendern radioaktiver Stoffe getragen werden.

Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes will gleichzeitig die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Atomgesetzes ergänzen und erweitern, um die alsbaldige Inangriffnahme allseits als vordringlich erkannter Verbesserungen der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren insbesondere zum Schutze der Bevölkerung zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf, den die Bundesregierung für besonders eilbedürftig erklärt hat, ist federführend vom Innenausschuß des Bundesrates und mitberatend vom Rechtsausschuß, vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit behandelt worden. Die Ausschüsse haben den Entwurf im Grundsatz gebilligt. Namentlich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, für den ich hier den Bericht abzugeben habe, schlägt jedoch eine Reihe von Änderungen, Ergänzungen und Entschärfungen vor, von denen ich hier drei herausgreifen möchte, die mir besonders wesentlich erscheinen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für das Bundes-Abfallendlager soll nach Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — entsprechend der Regelung bei vergleichbaren Vorhaben der öffentlichen Hand (wie etwa bei Verkehrsanlagen) sowie in Anlehnung an den geltenden Rechtszustand — durch die Zuständigkeit von Landesbehörden ersetzt werden. Die Landesbehörden sind nämlich für den an einem Standort geplanten nuklearen Entsorgungspark bereits jetzt insoweit zuständig, als es um die Wiederaufarbeitung, Zwischenlagerung und Brennelement-Fabrikation geht. Es wäre daher unzweckmäßig, einen Teil der Überwachung des ganzen Entsorgungskomplexes einer Fachbehörde des Bundes zuzuweisen. Schließlich würde das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit der Endlagerstätten nicht gestärkt werden, wenn — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — Errichtung und Genehmigung dieser Anlagen durch ein und dieselbe Stelle erfolgten.

Der Innenausschuß des Bundesrates empfiehlt ferner, die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Länder zur Errichtung und zum Betrieb der Landessammelstellen um eine Vorschrift zu ergänzen, wonach der durch Gebühren oder Entgelte der Betreiber nicht gedeckte Aufwand der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung dem Bund in Rechnung gestellt werden kann.

Schließlich schlägt Ihnen der Innenausschuß vor, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise gewährleistet werden kann, daß bei der dem

(C)

(D)

- (A) gewöhnlichen Abfallrecht unterstellten Beseitigung der sogenannten ungefährlichen radioaktiven Abfälle weder die Konzentrationsfreigrenze noch die Aktivitätsfreigrenze überschritten wird.

Wegen der übrigen Ausschlußempfehlungen, die überwiegend klarstellender oder rechtstechnischer Natur sind, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 101/1/76 Bezug nehmen. Ich bitte Sie, den Empfehlungen des federführenden Innenausschusses zuzustimmen.

Anlage 15

Erklärung von Parl. Staatssekretär Baum zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Ihnen heute im ersten Durchgang gem. Art. 76 Absatz 2 GG vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine **vierte Novelle zum Atomgesetz** behandelt mehrere besonders dringliche und bedeutsame Probleme, die sich aus der zunehmenden friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben. An erster Stelle sind die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Endlagerung radioaktiver Abfälle zu nennen. Ihre alsbaldige gesetzliche Verankerung ist notwendig, um rechtzeitig Vorsorge für eine sichere Entsorgung der nach dem Energieprogramm der Bundesregierung bis 1985 benötigten Kernkraftwerke treffen zu können. Mit der Schließung dieser noch bestehenden normativen Lücke werden die Voraussetzungen geschaffen für die Realisierung der in mehrjähriger Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsarbeit erstellten Konzeption eines integrierten, räumlich konzentrierten Entsorgungssystems. Dieses Entsorgungssystem umfaßt insbesondere die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente sowie die Behandlung, Zwischenlagerung, dauerhafte Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Für die **Einrichtung der Wiederaufarbeitungsanlage** sind die gesetzlichen Grundlagen bereits im § 7 des Atomgesetzes enthalten. Ergänzend muß nunmehr ein sachgerechtes Teilsystem „Abfallbeseitigung“ normiert und dabei ein funktionsgerechtes Zusammenwirken aller Teilbereiche des Entsorgungssystems sichergestellt werden. Dieses Ziel soll in folgender Weise verwirklicht werden:

1. Schon bei der Planung des Umganges mit radioaktiven Stoffen sowie für Errichtung und Betrieb kerntechnischer Einrichtungen muß Vorsorge für eine schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe und geordnete Beseitigung radioaktiver Abfälle getroffen werden.

Radioaktive Abfälle sind — das ist die Regelpflicht — an ein Abfall-Lager in staatlicher Verantwortung abzuliefern, ggf. zunächst zur Zwischenlagerung an Landessammelstellen, wie sie das geltende Recht schon kennt, auf Dauer schließlich an ein zentrales Endlager, das in bundeseigener Ver-

waltung stehen soll. Diese Ablieferungspflicht soll auch strafrechtlich bewehrt werden. (C)

Die staatliche Verantwortung für die Beseitigung radioaktiver Abfälle, wie sie hier verankert werden soll, ist angesichts des langfristigen Gefährdungspotentials radioaktiver Abfälle eine aus dem Schutzzweck des § 1 des Atomgesetzes erwachsende Notwendigkeit.

Dabei erscheint es sachgerecht, entsprechend der bundesweiten Funktion des Endlagers seine Einrichtung zentral einer bereits im Rahmen des Atomgesetzes mitwirkenden Bundesanstalt zu übertragen. Diese Bundesanstalt wird ihre Aufgaben unter der fachlichen Aufsicht der Bundesregierung und in enger Zusammenarbeit mit den berührten Landesbehörden, insbesondere mit den für den Vollzug des Bergrechtes und des Tiefenspeicherrechtes verantwortlichen Landesbehörden wahrnehmen. Hierzu soll Näheres in einer für die Konkretisierung der Endlager-Konzeption notwendigen und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden. Diese Verordnung wird ferner insbesondere Näheres über die Vorbehandlung radioaktiver Abfälle regeln.

3. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind nur unter engen normativen Voraussetzungen bei Beachtung des Schutzzweckes nach § 1 des Atomgesetzes zugelassen.

4. Für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens, um seine geordnete Einordnung in die Umwelt unter Berücksichtigung und sorgfältiger Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange sicherzustellen. (D)

5. Der Gesetzentwurf sieht ferner verschiedene Verordnungsermächtigungen vor, die vor allem der Verbesserung der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren dienen. Dazu möchte ich hervorheben:

Die **Bauartzulassung für Bestandteile kerntechnischer Anlagen** soll einerseits zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen. Andererseits stellen die vorgesehenen Randbedingungen die Beachtung des Schutzzweckes des § 1 Atomgesetz sicher. So gewährleistet eine begleitende sicherheitstechnische Prüfung eine ausreichende Kontrolle von der Auswahl der Werkstoffe über Fertigungsverfahren bis zum Einbau am Standort. Ferner werden die Rechtswirkungen so ausgestaltet werden, daß die Fortentwicklung der Kerntechnik nicht behindert wird.

Besondere Bedeutung kommt auch künftig der Mitwirkung von Sachverständigen bei den **Genehmigungsverfahren** nach § 7 und der Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zu. Stärker konkretisierte Anforderungen an Sachverständige werden den verantwortlichen staatlichen Aufgabenträgern ein Leitbild für die Auswahl geeigneter Sachverständiger geben; zugleich verschaffen sie den Sachverständigen und ihren Organisationen selbst einen klaren Überblick über die von staatlicher Seite erwartete Eignung und Befähigung, auf die sie sich für die Ausbildung,

- (A) Fortbildung und Ausstattung vorausschauend einrichten können.

Um die Aufsicht zu verbessern, werden die bisher nur für Unfälle und Schadensfälle vorgesehenen Meldepflichten auf sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse erweitert.

Lassen Sie mich bitte mit dem Hinweis darauf schließen, daß neben der 4. Novelle zum AtG der Verbesserung des Genehmigungsverfahrens nach § 7 AtG die in Vorbereitung befindliche Atomrechtliche Verfahrens-Verordnung gewidmet ist. Sie wird die Atomanlagen-Verordnung novellieren und soll dabei neben Regelungen für sog. Massenverfahren, die Zustellungen und Bekanntmachungen erleichtern sollen, vor allem Verbesserungen bei der Durchführung des Erörterungstermines bringen.

Ich bitte Sie, dem Ihnen vorliegenden für die Fortentwicklung des Atomrechtes wichtigen Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Anlage 16

Erklärung von Minister Dr. Brünner (Baden-Württemberg) zu Punkt 54 der Tagesordnung

In den letzten Wochen und Monaten sind **Lehrstellenmangel** und **Jugendarbeitslosigkeit** zu den wichtigsten innenpolitischen Themen geworden. Der Ihnen vorliegende **Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg** möchte einen entscheidenden Beitrag zur Lösung dieser Fragen leisten.

(B)

Lassen Sie mich einige allgemeine Bemerkungen voranstellen.

Uns vor Augen steht einerseits die Entwicklung der Zahl der Schulabgänger bis in die 80er Jahre, die zu einem in der Bundesrepublik Deutschland nie dagewesenen Anstieg der Bewerberzahlen um Lehrstellen in Handwerk, Handel und Industrie führen wird. Andererseits ist nach der auf die Ölpreiserhöhung folgende Wirtschaftskrise für uns alle überdeutlich geworden, daß sich die Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft und Konjunktur auf Dauer verändert haben. Die Steigerung der Energie- und Rohstoffpreise, die verstärkte Konkurrenz des Auslandes sowie eine Nachfrageberuhigung im Inland, vor allem aber auch der Umstand, daß die Bundesrepublik inzwischen ein Höchstlohn- und Preisland ist, führen dazu, daß das wirtschaftliche Wachstum künftig weit geringer sein wird, als in der Vergangenheit.

Die jungen Menschen, die in den nächsten zehn Jahren die Haupt- und Realschulen verlassen und dann auf der Suche nach Lehrstellen sind, gehören zu den Hauptbetroffenen dieser Entwicklung, an der sie keinerlei Schuld trifft. Wir müssen alles unternehmen, damit diese junge Generation nicht um ihre Zukunft betrogen wird. Unser Augenmerk muß deshalb in erster Linie darauf liegen, rasch greifende und wirksame Hilfen anzubieten.

Eine solide und qualifizierte Ausbildung ist immer schon der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit gewesen. Deshalb wird diesen jungen Menschen der größte Dienst erwiesen, wenn es gelingt, die Zahl der Ausbildungsplätze in dem Maße zu steigern, wie der Bedarf der nächsten Jahre anwächst.

(C)

Bei der Suche nach Lösungen sollte man allerdings nicht zu solchen Maßnahmen greifen, die schließlich nur gegen die Wirtschaft durchzusetzen wären. Die damalige Große Koalition hat im Jahre 1969 mit dem geltenden Berufsbildungsgesetz ein maßvolles Reformwerk beschlossen. Das Gesetz ist auch von der Wirtschaft, den ausbildenden Betrieben und Unternehmen angenommen worden, weil es die bewährte duale Berufsausbildung nicht nur unangestastet läßt, sondern ihre grundlegende Bedeutung für die Schulung qualifizierter Fachkräfte weiter verstärkt. Diese Linie gilt es auch in Zukunft fortzusetzen. Auf Initiative der Unionsländer hat deshalb der Bundesrat im Februar dieses Jahres eine Novelle zum Berufsbildungsgesetz beschlossen, die auf diesen bewährten Strukturen aufbaut und sie nur da korrigiert, wo die bildungspolitische Entwicklung in der Zwischenzeit weitergegangen ist.

Allen Versuchen, das duale System umzugestalten und zu verändern, müssen wir deshalb im Interesse der Auszubildenden eine scharfe Absage erteilen. So können wir es nicht zulassen, daß man in Bonn versucht, die überbetrieblichen Lehrwerkstätten als selbständigen dritten Lernort neben Betrieb und Schule zu setzen und damit die duale Ausbildung auszuhöhlen. So müssen wir uns mit allem Nachdruck dagegen wehren, die Berufsausbildung der hauptsächlichlichen Mitsprache und Entscheidung sogenannter gesellschaftlicher Gruppierungen zu überantworten. So werden wir uns auch dagegen wenden, die Ausbildung zu bürokratisieren und in ein aufwendiges System von Abgaben und Prämien zu pressen. Diese Ziele strebt aber gerade der Entwurf der Bundesregierung für ein neues Berufsbildungsgesetz an, den wir deshalb mit aller Entschiedenheit ablehnen müssen.

(D)

Gegen die Betriebe, aber in erster Linie gegen die jungen Menschen, die Lehrstellen suchen, müssen sich auch die Vorschriften wenden, mit denen die Bundesregierung im neuen **Jugendarbeitsschutzgesetz** die Sonntagsarbeit angehen wollte.

Ich habe Verständnis für alle Bemühungen, den gesundheitlichen Schutz der arbeitenden Jugendlichen zu stärken. Wir können weitere Einschränkungen aber nicht mehr begrüßen, wenn sie — ohne Not — zu Lasten derjenigen gehen, die Lehrstellen suchen. Deshalb hat der Bundesrat — übrigens mit einer breiten Mehrheit — im vergangenen Monat den Vermittlungsausschuß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz angerufen.

Aber auch der Staat selbst sollte seinen Teil für effiziente Lösungen beitragen. Ich möchte hier mit Befriedigung feststellen, daß erste und wichtige Schritte auf dem Weg zu einer **Hebung des Stellenwertes der Berufsschulen** getan worden sind. Die Länder haben erkannt, daß dieser Sektor nicht ver-

- (A) nachlässigt werden darf. Sie haben in den letzten Jahren die Schwerpunkte deutlich zugunsten der beruflichen Bildung verlagert. Die Ausstattung der Berufsschulen wurde stark verbessert und die Zahl der Berufsschullehrer kräftig vergrößert. So ist beispielsweise in Baden-Württemberg von 1972 bis 1975 die Zahl der Berufsschullehrerstellen um über 30 % und die Höhe der Mittel für den Schulhausbau um fast 28 % gesteigert worden.

Die Akzentverlagerung auf den Bereich der Berufsschulen geht einher mit einem Prozeß des Umdenkens, mit einer Entwicklung, die wegführt vor dem einseitigen Streben, die akademische Ausbildung über alle anderen Formen der Bildung setzen. Sie eröffnet damit den Blick für neue Möglichkeiten und realistische Alternativen, die es im vorrangigen Interesse der Jugendlichen gleichfalls zu entwickeln und auszubauen gilt. Einige Bundesländer haben beispielsweise bereits Berufsakademien und Berufskollegs eingerichtet, die in Zusammenarbeit mit den Betrieben den Bewerbern eine besonders qualifizierte Ausbildung vermitteln und sie damit befähigen, den späteren beruflichen Anforderungen optimal gerecht zu werden. In Baden-Württemberg haben wir damit die besten Erfahrungen gemacht. Wir haben sie letztlich deshalb errungen, weil wir unser Konzept nicht gegen die Wirtschaft verwirklicht haben, sondern in enger Kooperation mit ihr.

- (B) Schließlich muß der Staat dafür sorgen, daß die Wirtschaft die Ausbildung der Lehrlinge auch in Zukunft finanzieren kann. Eine 3jährige Lehre in einem elektrotechnischen Beruf lastet z. B. dem ausbildenden Betrieb Kosten auf, die weit über 30 000 DM liegen. Die Einzelbeträge, die zu dieser Gesamtkostenrechnung führen, sollten auch einmal kritisch unter die Lupe genommen werden. Dabei wird man rasch erkennen, daß die in den letzten Jahren sprunghaft gestiegenen Ausbildungsvergütungen einen großen Teil davon ausmachen. Wir sehen deshalb mit schwerer Sorge den Tarifrunden der nächsten Wochen entgegen, für die schon Forderungen von Arbeitnehmerseite nach einer Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um bis zu 25 % auf dem Tisch liegen. Auch hier tut äußerste Mäßigung not, um den 15- und 16jährigen, die auf der Suche nach Lehrstellen sind, nicht einen Bären dienst zu erweisen.

Um die gewaltigen **finanziellen Lasten der Berufsausbildung** auch künftig für die Betriebe tragbar zu halten, ist es unumgänglich, der Wirtschaft Hilfestellung zu geben. Denn die Unternehmen und Betriebe übernehmen die Ausbildung nicht allein aus der Überzeugung heraus, später geeignete Facharbeiter und qualifizierte Angestellte zu bekommen. Sie bewältigen damit auch eine große gesellschaftspolitische und soziale Frage.

Hilfe für die Wirtschaft leisten Bund und Länder in erster Linie dadurch, daß sie den Betrieben wieder Raum für notwendige Investitionen geben. Der entscheidende Beitrag des Staates liegt darin, seinen Anteil am Bruttosozialprodukt zu senken, der 1975 die unvertretbare Höhe von 48 % erreicht hat. Die ersten Schritte auf diesem Weg sind gemacht wor-

- (C) den: Einige Bundesländer haben in den vergangenen Wochen drastische Sparprogramme beschlossen, hinter denen nicht nur die Anpassung an das veränderte Steueraufkommen steht, sondern die auch als erklärtes Ziel haben, die konsumtiven staatlichen Ausgaben zugunsten der investiven einzuschränken, Aufgaben der privaten Wirtschaft zu überantworten, die nicht zwingend von Staats wegen wahrzunehmen sind, und vor allem Steuererhöhungen zugunsten eines erhöhten Investitionsspielraums der Unternehmen vermeiden zu helfen.

Als eine solche gezielte „Hilfe zur Selbsthilfe“ versteht Baden-Württemberg die vorliegende Initiative. Sie soll den ausbildenden Betrieben finanzielle Anreize für die Schaffung und Bereitstellung der zusätzlichen Ausbildungskapazitäten geben, die in den nächsten Jahren erforderlich sind. Wir erwarten, daß von dieser Konzeption die entscheidenden Impulse ausgehen, damit alle jungen Menschen, die eine Lehrstelle suchen, sie auch finden.

- (D) Der gegenteilige Effekt ist aber von dem Modell zu befürchten, das der Bund in seinem Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz aufgenommen hat. Das Abgabesystem, das dort verankert ist, wird die Betriebe nur schwerlich dazu bringen, neue Ausbildungsplätze bereitzustellen. Die **Berufsbildungsabgabe** wird vielmehr dazu führen, daß gerade die Betriebe, die schon bisher in befriedigender Zahl Lehrlinge ausgebildet haben, ihre Aktivitäten einschränken; denn auch sie sollen ja mit einer Abgabe belastet werden. Wer vermag es ihnen dann noch zu verdenken, wenn sie ihr Angebot einschränken, um so in den Genuß einer Ausbildungsprämie zu kommen. Eine derartige Reaktion wäre jedenfalls nicht unverständlich; gleichwohl wäre sie aber für die Bürger und vor allem für die betroffenen Jugendlichen äußerst schädlich. Deshalb können wir es gar nicht erst so weit kommen lassen; deshalb müssen wir unsere eigene Konzeption durchsetzen.

Unsere Initiative eröffnet jedem Betrieb die Möglichkeit, von seiner Steuerschuld für jeden Lehrling, den er gegenüber dem Stand der Jahre 1974 und 1975 zusätzlich einstellt, einmalig den Betrag von 4 000 DM abzuziehen. Dem Abzug von der Steuerschuld wurde deshalb bewußt der Vorzug gegenüber einem entsprechenden Freibetrag gegeben, um die Mittel- und Kleinbetriebe — die in besonderem Maße an der Ausbildung beteiligt sind — in gleicher Weise zu begünstigen wie die großen Unternehmen. Als Berechnungsbasis ziehen wir die Jahre 1974 und 1975 deshalb heran, weil noch in diesem Zeitraum von Nachfrage und Angebot her gesehen normale Verhältnisse geherrscht haben. Damit ist jedem Betrieb die reale Chance gegeben, ohne unverhältnismäßig große Anstrengungen in den Genuß der Steuervergünstigung zu kommen. Gleichzeitig wird so gewährleistet, daß die Bemühungen der Unternehmen, zusätzliche Lehrlinge einzustellen, nicht schon 1978 wieder nachlassen, sondern auch dann noch weiter verstärkt werden. Denn nach den vorläufigen Prognosen gilt es, 1977 27 000 zusätzliche Lehrstellenbewerber, 1978 bereits 73 000 und 1980 über 90 000 unterzubringen.

(A) Die Steuerausfälle halten sich in einem Rahmen, der angesichts der Bedeutung des Problems voll vertretbar und akzeptabel ist. Falls die Vergünstigungen voll ausgeschöpft werden, ergeben sich für den Fünfjahreszeitraum von 1976 bis 1980 Kosten von rund 1,2 Milliarden DM. Diese Ausfälle könnten wir um so mehr verkraften, als es ja gerade die Zielrichtung aller unserer Sparprogramme ist, einen größeren Spielraum für die Finanzierung derartiger Vorhaben zu geben.

Das Modell der Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze über Steuervergünstigungen ist zudem richtunggebend für einen neuen Weg, den wir im Schul- und Universitätsbereich längst und selbstverständlich beschreiten, nämlich die Lasten von der Allgemeinheit mittragen zu lassen. Damit wird erstmals abgewichen von der einseitigen Begünstigung des tertiären Bereichs. Damit machen wir gleichzeitig den Bürgern verständlich, wie ernst es dem Staat

ist mit der Akzentverlagerung auf den Bereich der beruflichen Bildung. (C)

Schließlich benötigt das hier vorgeschlagene Finanzierungssystem keine neue und aufwendige Bürokratie, sondern es wird von den Kammern und der Steuerverwaltung im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben ohne zusätzlichen Aufwand durchgeführt. Die steuerrechtliche Lösung gibt darüber hinaus niemandem eine Handhabe, damit eine Berufssteuerung oder Berufslenkung zu betreiben, wie es andererseits aber gerade von einem Abgaben- und Prämiensystem zu befürchten ist. Die dem steuerlichen Abzugsverfahren innewohnende Automatik wird dies verhindern.

Wir sind sicher, daß diese Initiative der richtige Weg ist, die uns alle bedrückende Problematik des Lehrstellenmangels in den nächsten 10 Jahren wirkungsvoll zu lösen.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 432. Sitzung

Bonn, den 12. März 1976

Tagesordnung

Ämtliche Mitteilungen 79 A

Zur Tagesordnung

Präsident Osswald . . . 79 B, 79 C

Adorno (Baden-Württemberg) . . 79 B

2. Fünfzehntes Strafrechtsänderungsgesetz

(Drucksache 140/76) 79 D

Prof. Dr. Klug (Hamburg),
Berichtersteller 79 D

Prof. Dr. Klug (Hamburg) 80 C

Theisen (Rheinland-Pfalz) 81 C

Frau Donnepp (Nordrhein-West-
falen) 82 C

Dr. Günther (Hessen) 106 A

Dr. Vogel, Bundesminister der
Justiz 83 C

Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 84 B

3. Gesetz zur Änderung des Bundeszen- tralregistergesetzes (BZRÄndG) (Druck- sache 141/76) 84 B

Dr. Vogel, Bundesminister der
Justiz 84 B, 106 D

Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 84 C

4. Gesetz über die Pockenschutzimpfung (Drucksache 142/76, zu Drucksache 142/76) 84 C

Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 84 D

5. Gesetz zur Änderung des Abfallbesei- tigungsgesetzes (Drucksache 143/76, zu Drucksache 143/76) 84 D

Schwarz (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 107 D

Baum, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern . . 108 C

Dr. Günther (Hessen) 109 C

Beschluß: Anrufung des Vermitt-
lungsausschusses 85 B

6. Gesetz zur Änderung des Dritten Ver- stromungsgesetzes (Drucksache 144/76) 85 B

Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 110 A

Koschnick (Bremen) 85 B

Dr. Wicklmayr (Saarland) 110 C

Kühn (Nordrhein-Westfalen) . . 85 D,
111 B

Dr. Röder (Saarland) 86 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 86 B

7. **Drittes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 145/76) 86 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 B
9. Gesetz zu der Zusatzakte vom 10. November 1972 zur **Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen** (Drucksache 147/76) 86 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 B
10. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 24. Juni 1974 über die **Verhütung und Bekämpfung der durch krebs-erzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren** (Drucksache 148/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 112 C
11. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 9. April 1975 über einen **Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** (Drucksache 149/76) . . . 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 112 C
12. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 23. Mai 1975 zur Änderung des Artikels 12 Absatz 1 des am 30. Mai 1958 in Den Haag zustande gekommenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die **Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze** (Drucksache 151/76) 86 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 112 B
18. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 21. Februar 1971 über **psychotrope Stoffe** (Drucksache 99/76) 86 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 112 D
19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 30. Mai 1975 zur **Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (EWO)** (Drucksache 97/76) 86 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 112 D
23. **Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 99 BHO über die Betätigung des Bundes bei der Olympia-Baugesellschaft mbH (OBG) und über Zuwendungen des Bundes zu den Kosten der Spiele der XX. Olympiade 1972** (Drucksache 655/75) 86 B
 Beschluß: Kenntnisnahme . . . 112 D
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung des Rates über die Gründung eines Instituts der Europäischen Gemeinschaften für Wirtschaftsanalyse und Wirtschaftsforschung** (Drucksache 667/75) 86 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 113 A
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Edelmetallarbeiten** (Drucksache 789/75) . . . 86 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 113 A
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 12/76) 86 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 113 A
28. **Verordnung zur Änderung der Klauen-tiere-Einfuhrverordnung** (Drucksache 79/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 113 A
29. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 114/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 113 A

30. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1975** (Drucksache 118/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
31. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1976** (Drucksache 135/76) . 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
32. Vierte Verordnung über die **Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften** (Drucksache 103/76) . . . 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 113 A
36. Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1976 (**Ferienreiseverordnung 1976**) (Drucksache 102/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
37. Zweite Verordnung zur **Änderung der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung** (Drucksache 80/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 C
38. Verordnung über die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (**Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung — EltLastV**) (Drucksache 30/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
39. Verordnung über die Sicherstellung der Gasversorgung (**Gaslastverteilungs-Verordnung — GasLastV**) (Drucksache 28/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
40. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung** (EltLastVwV) (Drucksache 31/76) . . . 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
41. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gaslastverteilungs-Verordnung** (GasLastVwV) (Drucksache 29/76) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
43. Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (**2. GZRVwV — Ausführungsanleitung**) (Drucksache 621/75) 86 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 113 A
46. Benennung von **drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftsbank** (Drucksache 40/76) . 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 40/1/76 113 D
47. Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 54/76) 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 54/76 113 D
48. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 92/76) 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 92/76 113 D
49. Vorschlag für die **Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 95/76) 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 95/76 113 D
50. **Wahl von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 91/76) 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 91/1/76 113 D
51. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 93/76) 86 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 93/76 113 D

52. Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 94/76) 86 B
- Beschluß:** Billigung des Vorschlags in Drucksache 94/76 113 D
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 138/76) 86 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 114 A
8. **Gesetz zur Änderung des Altölggesetzes** (Drucksache 146/76) 86 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 86 C
13. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 127/76) Antrag des Landes Hessen 86 C
- b) Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer **Umsatzsteuerkürzung für Presseunternehmen** (Drucksache 132/76) Antrag des Landes Baden-Württemberg 86 C
- Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 114 B
- Willms (Bremen) 86 C
- Osswald (Hessen) 87 B
- Beschluß zu a):** Nichteinbringung des Gesetzentwurfs 88 B
- zu b): Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 88 B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 81/76) Antrag der Freien Hansestadt Bremen 88 B
- Willms (Bremen) 114 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung 88 C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts** (Drucksache 77/76) Antrag des Landes Niedersachsen 88 C
- Hasselmann (Niedersachsen),
Berichterstatter 115 B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 89 A
16. Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 GG)** (Drucksache 96/76) 89 A
- Schwarz (Rheinland-Pfalz) 89 A
- Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . 89 D,
116 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 90 B
17. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Atomgesetzes (AtG)** (Drucksache 101/76) 90 B
- Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 117 B
- Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . 118 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 91 A
20. Entwurf eines Gesetzes zu den **Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge** (Drucksache 98/76) . . . 91 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 91 A
21. a) **Jahresgutachten 1975/76** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 725/75) 91 B
- b) **Jahreswirtschaftsbericht 1976** der Bundesregierung (Drucksache 105/76) 91 B
- Beschluß:** zu a) und b): Billigung einer Stellungnahme 91 B
22. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1973 bis 1976 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (**Fünfter Subventionsbericht**) (Drucksache 652/75) . 91 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 91 D
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Geänderter Vorschlag einer **Verordnung des Rates über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften** (Drucksache 372/75) 91 D

- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 92 A
33. Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (**Hackfleisch-Verordnung** — HFIV) (Drucksache 82/76) 92 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 92 B
34. **Erste Verordnung zum Waffengesetz** (1. WaffV) (Drucksache 74/76) 92 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 92 D
35. Dritte Verordnung über den **Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz** (Drucksache 128/76) . . . 92 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 93 A
42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und der Zweiten allgemeinen **Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (Drucksache 620/75) . . . 93 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 93 B
44. **Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 161/76) . . . 93 B
- Beschluß:** Ministerpräsident Dr. Albrecht wird zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung, Minister Hasselmann zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften gewählt 93 B
45. Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen** (Drucksache 131/76) 93 B
- Beschluß:** Senatsdirektor Dr. Kurt Nemitz wird vorgeschlagen . . . 93 C
54. Entwurf eines Gesetzes über **Steuervergünstigungen bei Begründung von zusätzlichen Berufsausbildungsverhältnissen** (Drucksache 175/76) Antrag des Landes Baden-Württemberg 93 C
- Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 119 A
- Beschluß:** Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 93 C
1. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über **Renten- und Unfallversicherung** nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (Drucksache 150/76) 93 D
- Dr. Schmidt (Hessen),
Berichterstatler 93 D
- Genscher, Bundesminister des Auswärtigen 94 C, 104 D
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 97 A
- Koschnick (Bremen) 98 D
- Schmidt, Bundeskanzler 100 B
- Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) . . . 103 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 105 C
- Nächste Sitzung** 105 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident O s s w a l d,
Ministerpräsident des Landes Hessen
Vizepräsident K o s c h n i c k, — zeitweise —
Präsident des Senats der Freien Hansestadt
Bremen, Bürgermeister

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Seidl, Staatssekretär im Staatsministerium
der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Oxford, Bürgermeister, Senator für Justiz
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Fröhlich, Senator für Inneres
Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

Hamburg:

Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des
Senats
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Prof. Dr. Klug, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Günther, Minister der Justiz
Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister des Innern, Minister für
Bundesangelegenheiten
Kiep, Minister der Finanzen
Glup, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Frau Donnepp, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Schmidt, Bundeskanzler
Genscher, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler
Baum, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
des Innern
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
der Justiz
Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung